

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen



## Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen

### Bearbeitung:

Monika Sommer (BfG/ Ref. U1/Federführung)

Dr. Annette Ernst (WSA Stralsund)
Oliver Garrels (WSD Nord)

Gerd Karreis (WNA Aschaffenburg)

Katrin Knörnschild (WNA Berlin)

Hubert Liebenstein (BfG Koblenz, Ref. U3)

Christiane Mende (zeitw.) (WSD Ost)

Kai Schäfer (BMVBS, WS 14) Volker Steege (WSA Bremerhaven)

Dr. Markus Wetzel (BfG, Ref. U4)

### Technische Bearbeitung:

Roswitha Hahn (BfG/Ref.U1) Isabella Hauschopp (BfG/Ref.U1)

Bundesanstalt für Gewässerkunde Postfach 20 02 53 56002 Koblenz www.bafg.de

#### Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn www.bmvbs.de

Bonn, April 2008

Der Bericht darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Die Vervielfältigung und eine Veröffentlichung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Titelbild: Insel Nonnenwerth/Rhein (Quelle: Wikipedia Enzyklopädie gemeinfrei)

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbe	merkungen	1
2	Recht	liche Grundlagen	2
3		ngsrelevante Gebiete	
		ebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	
	3.1.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB bzw. sog. FFH-Gebiete)	
	3.1.2	Berücksichtigung von Gebieten, die nicht in die Gemeinschaftsliste aufgenommen	
		wurden	5
	3.2 Eu	ropäische Vogelschutzgebiete	6
		r Relevanz von Schutzgebietsausweisungen nach den §§ 22 ff BNatSchG	
4		nrensablauf und Abgrenzung zu anderen Planungsinstrumenten	
		erfahrensablauf nach § 34 BNatSchG	
		ständigkeit für die FFH-Verträglichkeitsprüfung	
		erfahren bei Abschnittsbildung	
		erücksichtigung von FFH-Untersuchungsergebnissen aus vorgelagerten Verfahr	
	4.4 DC	rucksichtigung von 1711-Ontersuchungsergeomssen aus vorgeragerten verrann	
	4.5 Öf	fentlichkeitsbeteiligung	
_		erhältnis von FFH-VP, UVP und Eingriffsregelung	
5		Voruntersuchung	
		ufgabe und Anwendungsbereich	
		haltlicher Prüfungsmaßstab	
		ıszuwertende Unterlagen	
		nfang und Inhalt der Unterlagen	
		onsequenzen des Ergebnisses für das weitere Vorgehen	
6		Verträglichkeitsprüfung	
	6.1 Au	ufgabe und Zielsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung	21
	6.2 Ge	egenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung	21
	6.2.1	Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten	
	6.2.2	Für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile	
	6.2.3	Verhältnis von Schutzzweck und Erhaltungszielen	
	6.2.4	Festlegung der zu berücksichtigenden Erhaltungsziele	
	6.3 Er	heblichkeitsschwelle	
	6.3.1	Günstiger Erhaltungszustand als Prüfungsmaßstab	
	6.3.2	Untersuchungstiefe und Beweislast; Dokumentationspflicht	26
	6.4 Mo	ethodisch-fachliche Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	27
	6.4.1	Anforderungen an das Zulassungsverfahren	
	6.4.2	Eigenständige Behandlung für jedes betroffene Natura 2000-Gebiet	
	6.4.3	Ermittlung des Untersuchungsumfangs	
	6.4.4	Beschreibung des Vorhabens	
		6.4.4.1 Technische Merkmale des Vorhabens	
	6.4.5	Beschreibung des Natura-2000-Gebiets	
	0.1.5	6.4.5.1 Untersuchungsraum für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	30
		6.4.5.2 Verwendete Quellen	
		6.4.5.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes	
		6.4.5.4 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	34 34
	6.4.6	Beschreibung des Wirkraums	
	6.4.7	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen	
	~	6.4.7.1 Arbeitsschritte	35
		6.4.7.2 Ermittlung der Beeinträchtigungen der relevanten Erhaltungsziele	
	<i>c</i> 4.0	6.4.7.3 Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	
	6.4.8	Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	40

		6.4.8.1	Erfordernis zur Durchführung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	
		6.4.8.2	Aufgabe und Möglichkeiten der Schadensbegrenzung	
		6.4.8.3	Konkretisierungsgrad	
	<i>c</i> 4.0	6.4.8.4 D	Beurteilung der Wirkungsweise und Wirksamkeit	
	6.4.9		ng der Restbeeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen	
			n	
		6.4.9.1 6.4.9.2	Relevanz anderer Pläne und Projekte Ermitteln der zu berücksichtigenden anderen Pläne und Projekte	
		6.4.9.3	Methodische Anforderungen an die Bewertung von Kumulationseffekten	
		6.4.9.4	Beschreiben der Projektmerkmale und der relevanten Wirkung anderer Pläne und Proje	
		6.4.9.5	Ermitteln und Bewerten von Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte zusammenv	
			Pläne und Projekte	45
		6.4.9.6	Einbeziehung weiterer Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträch	
		6.4.9.7	Bewertung der Erheblichkeit kumulativer Restbeeinträchtigungen	
	6.5 Ko		zen des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das weite	
_		_		
7		-	ung	
			gsbereich	
	7.2 Vo	oraussetzi	ung für die Durchführung einer Ausnahmeprüfung	51
	7.3 Al	ternative	n	51
	7.3.1	Alternati	venbegriff, Festlegung der zu untersuchenden Alternativen	51
	7.3.2	Bewertu	ng der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000	52
	7.3.3		ung der Zumutbarkeit	
	7.3.4		enfassende Beurteilung der untersuchten Alternativen	
	7.4 Zv		Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	
	7.4.1			
	7.4.2		zur Beurteilung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Int	
	,		2 Zur Beatenang zwingender Grande des deer wegenden ortenmenen mit	
	7.4.3		nit prioritären Lebensräumen oder prioritären Arten / Stellungnahme der l	
	7.115		sion	
	7.5 M		n zur Kohärenzsicherung	
	7.5.1		ler Kohärenzmaßnahme	
	7.5.1		ensaspekte	
	7.5.2		e Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	
	7.5.3 7.5.4		liche Angaben des Vorhabensträgers	
0			Duellen	
8		•		
9				
10	) Abküı	zungen		69

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG	9
Abb. 2: Prüfung der Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG	50

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Aufgabenverteilung im FFH-Prozedere	11
Tab. 2: Anwendungsbereiche von FFH-Verträglichkeitsprüfung, UVP und	
Eingriffsregelung	13
Tab. 3: Beispiele für Bewertungsparameter für Lebensräume	38
Tab. 4: Beispiele für Bewertungsparameter für Tier- oder Pflanzenarten bzw. Vogelarten	

### Anlagenverzeichnis

- Anl. 1: Formblatt für die FFH-Voruntersuchung
- Anl. 2: Mustergliederung für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Anl. 3: Beispiele für andere Projekte und Pläne im Sinne der Anlage 1 des UVPG
- Anl. 4: Mustergliederung für die Ausnahmeprüfung
- Anl. 5: Checklisten zur Qualitätskontrolle von FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und Ausnahmeprüfung
- Anl. 6: Formblatt für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 FFH-RL

### 1 Vorbemerkungen

Zweck dieses Leitfadens ist es, die Anforderungen des BNatSchG an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang darzustellen und konkrete, auf die besonderen Verhältnisse an Bundeswasserstraßen abgestimmte Hilfestellungen für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu geben. Er richtet sich im Wesentlichen an den Vorhabensträger und den externen Gutachter, aber auch an die Planfeststellungsbehörde.

Der Leitfaden behandelt nicht die Anforderungen, die sich aus der Berücksichtigung von Natura 2000-Gebieten für die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ergeben. Hierfür ist eine eigene Empfehlung in Arbeit. Auch die Artenschutzbestimmungen für besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG werden hier nicht behandelt.

Da es Überschneidungen inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Art zwischen UVP, FFH-VP und Eingriffsregelung gibt, wird auf die Integration dieser Planungsinstrumente eingegangen.<sup>1</sup>

Der vorliegende Text basiert auf zwei Quellen:

- 1. F+E-Vorhaben "Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Sinne der EU-Richtlinien zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten"<sup>2</sup>
- 2. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau<sup>3</sup>.

Der vorliegende Leitfaden orientiert sich an dem "Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau".

Der Leitfaden wird ergänzt durch 6 Anlagen, die Formblätter, Mustergliederungen, Checklisten und zusätzliche Informationen für die Bearbeitung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG enthalten. Die Checklisten sollen dabei Auftragnehmer, Vorhabensträger, BfG, beteiligten zuständigen Fachbehörden und Planfeststellungsbehörde, d.h. allen, die die vorgelegten Unterlagen unter verschiedenen Aspekten überprüfen müssen, als Arbeitshilfe dienen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. BMVBS (2007)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie et al (2004). Das im Rahmen des F+E-Vorhabens erstellte Gutachten enthält u.a. Merkblätter zur FFH-VP und Ausnahmeprüfung, in denen zahlreiche Einzelfragen vertieft behandelt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BMVBW (2004)

### 2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen bilden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft bzw. die zu ihrer Umsetzung erlassenen §§ 32 ff. BNatSchG:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VSchRL),
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL).

Ein Ziel der FFH-RL ist es, neben dem unmittelbaren gebietsunabhängigen Artenschutz<sup>4</sup>, ein kohärentes<sup>5</sup> europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete (Natura 2000) zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL als auch die Vogelschutzgebiete nach der VSchRL.

Der Schutz der FFH-RL gilt vor allem den Arten und Lebensraumtypen "von gemeinschaftlichem Interesse", d.h. denjenigen Lebensraumtypen und wildlebenden Arten, die europaweit bedroht oder sehr selten sind. Diese Lebensräume und Arten sind jeweils in den Anhängen I und II der FFH-RL aufgeführt. Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und Arten sind angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, in den Anhängen I und II als prioritär eingestuft worden und genießen insofern einen besonders strengen Schutz. Auch die VSchRL enthält einen Anhang, in dem besonders gefährdete bzw. schützenswerte Arten aufgeführt sind.

Aufgabe des Netzes Natura 2000 ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten beizutragen. Die aufgrund der FFH-RL getroffenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Hierbei sollen die aufgrund der FFH-RL getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen (Art. 2 Abs. 3 FFH-RL). Aufgrund der VSchRL sollen darüber hinaus die Lebensräume der in Anhang I aufgeführten europäischen Vogelarten und die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie die Rastplätze in den Wanderungsgebieten der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden (Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL).

Die zentrale Vorschrift des gebietsbezogenen Schutzsystems von Natura 2000 ist Art. 6 Abs. 3 - 4 FFH-RL. Diese Vorschrift wurde auf der Ebene des Bundesrechts primär durch § 34 BNatSchG in das deutsche Recht umgesetzt. Hiernach müssen "Projekte" vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes überprüft werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung darf die Planfeststellungsbehörde dem Vorhaben nur zustimmen, wenn die Gewissheit besteht, dass

<sup>5</sup> Die Kohärenz bezieht sich auf ausreichend vorhandene Lebensräume und Arten, um deren günstigen Erhaltungszustand im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet zu wahren.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Übergeordnete Ziele der FFH-Richtlinie sind die Erhaltung und die Förderung der Biodiversität. Hierfür werden zwei wesentliche Instrumente eingesetzt: Bestimmungen zu einem flächendeckend geltenden Schutz von Arten (Arten des Anhangs IV) und die Errichtung eines kohärenten Netzes von ausgewählten Schutzgebieten, in denen der Schutz der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II den Vorrang vor anderen Belangen hat.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Der Begriff "Projekt" des § 34 BNatSchG entspricht dem Begriff "Vorhaben", der im Leitfaden synonym benutzt wird

sich dieses nicht nachteilig auf das geschützte Gebiet als solches auswirkt.<sup>7</sup> Kann eine erhebliche Gebietsbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, kann ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen und es keine zumutbare Alternative gibt, mit der sich die Schutzgebietsbeeinträchtigungen vermeiden oder vermindern lassen. Soll das Vorhaben zugelassen werden, müssen alle zur Sicherung des globalen Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen getroffen werden (FFH-Verträglichkeitsprüfung – siehe Kasten auf Seite 4).

 $<sup>^7</sup>$  Vgl. EuGH, Urteil vom 07.09.2004 - Rs. C-127/02 - Herzmuschelfischerei

#### § 34 BNatSchG Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

- (1) Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets dienen, sind, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.
- (1 a) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Vorlage der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen und die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Falle des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, § 4 des Bundesfernstraßengesetzes sowie entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.
- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es
  - 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
  - 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
- (4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.
- (5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

### 3 Prüfungsrelevante Gebiete

Ein Gebiet unterliegt den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung von dem Zeitpunkt an, an dem es von der Europäischen Kommission in die Liste der **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** aufgenommen worden ist. Für ein **Vogelschutzgebiet** ist der Anwendungsbereich des § 34 BNatSchG dann eröffnet, wenn das Gebiet zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt worden ist oder es als besonderes Schutzgebiet anerkannt wurde und eine unbefristete und inhaltlich konkrete Schutzgebietsverordnung für das Gebiet erlassen wurde.

#### Für

- gemeldete, aber noch nicht in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommene Gebiete (Gebiete der nationalen Vorschlagslisten),
- **potenzielle FFH-Gebiete** (Bereiche, die die sachlichen Kriterien des Art. 4 Abs. 1 FFH-RL erfüllen und bei denen sich die Meldung für die Aufnahme in ein kohärentes Netz mit anderen Gebieten aufdrängt) und
- **faktische Vogelschutzgebiete** (Gebiete, deren Einbeziehung in das Netz der Vogelschutzgebiet sich aufgrund ihrer besonderen zahlen- und flächenmäßigen Eignung aufdrängt)

enthalten die FFH-RL und die VSchRL bzw. § 34 BNatSchG dagegen keine ausdrücklichen Vorgaben.

Zu den prüfungsrelevanten Gebieten im Einzelnen:

### 3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

### 3.1.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB bzw. sog. FFH-Gebiete)<sup>8</sup>

Dem unmittelbaren Anwendungsbereich des § 34 BNatSchG unterliegen ausschließlich die "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung". Dies sind alle Gebiete, die von der Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – und damit in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 – aufgenommen wurden. Mit den Entscheidungen der Kommission vom November 2007 und der Veröffentlichung der Listen für die für Deutschland maßgeblichen biogeographischen Regionen am 15. Januar 2008 ist das Meldeverfahren mittlerweile abgeschlossen.

Gemäß Art. 4 Abs. 4 FFH-RL müssen die Gebiete innerhalb von 6 Jahren nach ihrer Aufnahme in die Gemeinschaftsliste zum besonderen Schutzgebiet erklärt werden. Dies kann über Schutzgebietsausweisungen oder über vertragliche Regelungen geschehen.

# 3.1.2 Berücksichtigung von Gebieten, die nicht in die Gemeinschaftsliste aufgenommen wurden

Die EU-Kommission hat mitgeteilt, dass die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Hinblick auf die für Deutschland relevanten biogeographischen Regionen vollständig ist. Mit der Veröffentlichung dieser Liste ist das Meldeverfahren für Deutschland endgültig abgeschlossen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Begriffsdefinition nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG: "Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet [...] Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind, [...]"

#### Potenzielle FFH-Gebiete / Schattenlisten-Gebiete

Seit der Mitteilung der EU-Kommission, dass das Verfahren zur Nachmeldung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung abgeschlossen ist, gibt es keine potenziellen FFH-Gebiete mehr.

Auch Schattenlisten-Gebiete (Gebiete, welche nach Auffassung von Naturschutzverbänden in das Netz der Natura 2000-Gebiete aufgenommen werden sollten) müssen deshalb nicht im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden.

### 3.2 Europäische Vogelschutzgebiete

### Europäische Vogelschutzgebiete 9

Im Gegensatz zu den "Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung" gelten die Vogelschutzgebiete unmittelbar nach ihrer Unterschutzstellung durch die Mitgliedstaaten als "besondere Schutzgebiete" und gehören damit bereits ab diesem Zeitpunkt dem europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 an. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Ausweisung von Vogelschutzgebieten.

#### Die Gebietsausweisung erfolgt:

- für die Vogelarten nach Anhang I VSchRL nach den Kriterien des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 VSchRL, danach sind die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten" zu erklären,
- für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach den Kriterien des Art. 4 Abs. 2 VSchRL, wobei dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete (sog. Ramsar-Gebiete<sup>10</sup>) besondere Bedeutung beigemessen werden soll.

Zu den Bewertungskriterien gehören neben Seltenheit, Empfindlichkeit und Gefährdung einer Vogelart u.a. die Populationsdichte und Artendiversität eines Gebiets, sein Entwicklungspotenzial und seine Netzverknüpfung (Kohärenz) sowie die Erhaltungsperspektiven der bedrohten Art <sup>11</sup>.

Allein die Meldung an die EU-Kommission führt allerdings noch nicht dazu, dass das betreffende Gebiet dem Anwendungsbereich des § 34 BNatSchG unterliegt. Hinzukommen muss eine förmliche Unterschutzstellung durch eine unbefristete und inhaltlich konkrete Schutzgebietsverordnung, die für die melderelevanten Vogelarten einen ausreichenden Schutz gewährleistet. Die Unterschutzstellung erfolgt, indem entweder bereits bestehende Schutzgebietsverordnungen an die Belange der Vogelschutzrichtlinie angeglichen werden oder indem eine neue Rechtsverordnung erlassen wird.

Vogelschutzgebiete, für die noch keine unbefristete und inhaltlich konkrete Schutzgebietsverordnung erlassen wurde, die den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie genügt, sind als faktisches Vogelschutzgebiet zu bewerten. § 34 BNatSchG findet auf diese Gebiete keine

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Begriffsdefinition nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG: "Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet [...]Europäische Vogelschutzgebiete: Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9) geändert worden ist [...]"

Ramsar-Konvention (1975) bezeichnet das Übereinkommen über Feuchtgebiete - insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel - von internationaler Bedeutung

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.11.2002 - 4 A 15/02 - Lichtenfels

Anwendung. Diese Bereiche unterliegen stattdessen der Regelung des Art. 4 Abs. 4 der VSchRL, der ein strenges Beeinträchtigungs- und Störungsverbot für die in diesem Gebiet lebenden, melderelevanten Vogelarten vorsieht. 12

#### Faktische Vogelschutzgebiete

Faktische Vogelschutzgebiete sind

- Gebiete, die nicht als Europäische Vogelschutzgebiete durch die Nationalstaaten gemeldet und unter Schutz gestellt wurden, obwohl sie aus ornithologischer Sicht für die Erhaltung der im Anhang I der VSchRL aufgeführten Vogelarten oder der in Art. 4 Abs. 2 der VSchRL genannten Zugvogelarten von so hervorragender Bedeutung sind, dass sie zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten gehören<sup>13</sup>. Mit dem Fortschreiten des mitgliedstaatlichen Auswahl- und Meldeverfahrens steigen allerdings die Darlegungsanforderungen für die Behauptung, es gebe ein (nicht-erklärtes) "faktisches" Vogelschutzgebiet, das eine "Lücke im Netz" schließen solle<sup>14</sup>;
- Gebiete, die zwar als Europäisches Vogelschutzgebiet an die Kommission gemeldet wurden, die aber (noch) keinen nationalen rechtlichen Schutzstatus haben (s.o.).

Für die faktischen Vogelschutzgebiete ist nach Art. 4 Abs. 4 VSchRL zu prüfen, ob das Vorhaben zu einer Verschmutzung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen oder einer Belästigung der Vögel führt, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken.

Stellt sich Unverträglichkeit heraus, dürfen Ausnahmegenehmigungen nur unter den strengen Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 VSchRL erteilt werden. Die Rechtsprechung lässt insoweit nur außerordentliche Gründe des Gemeinwohls gelten, wie bspw. solche der Sicherheit<sup>15</sup>. Soziale oder wirtschaftliche, also auch verkehrswirtschaftliche Gründe rechtfertigen keine Ausnahme.

Das Ausnahmeregime nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist nach der Rechtsprechung des EuGH<sup>16</sup> erst anwendbar, wenn eine förmliche Schutzgebietserklärung ergangen ist (s.o.). Eine amtliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 6 BNatSchG hat dagegen grundsätzlich nur deklaratorische Bedeutung<sup>17</sup>.

#### **IBA-Gebiete (Important Bird Areas)**

IBA-Gebiete sind keine Schutzgebiete, sondern "Schattenlisten" der Naturschutzverbände, die sich in Europa zu BirdLife International zusammengeschlossen haben. Sie beinhalten die Gebiete, die nach Auffassung der Verbände aufgrund ornithologischer Kriterien zur Meldung als Vogelschutzgebiete in Frage kämen. Die IBA-Liste wird von dem EuGH als Prüfungsmaßstab herangezogen, ob die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten in ausreichendem Maße nachgekommen sind<sup>18</sup>.

Wenn ein Gebiet auf der IBA-Liste steht, bedeutet dies zwar nicht automatisch, dass es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Dennoch muss die Aufnahme eines Gebietes in

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> BVerwG, Urteil vom 01.04.2004 - 4 C 2/03 – Hochmoselübergang B 50

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> EuGH, Urteil vom 07.12.2000 - Rs. C-374/98, – "Basses-Corbières"; die Rechtsprechung erkennt allerdings an, dass unterschiedliche fachliche Wertungen möglich sind: "Die Nichtmeldung eines Gebiets ist nicht zu beanstanden, wenn sie fachwissenschaftlich vertretbar ist." (Urteil des BVerwG vom 14.11.2002 – 4 A 15/02)

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> BVerwG, Urteil vom 14.11.2002 - 4 A 15/02 = NuR 2003, 360-365 – Ostseeautobahn A 20.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> EuGH, Urteil vom 28.02.1991 - Rs. C 57/89 - Slg 1991 I 883 = NuR 1991, 247 - Leybucht

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> EuGH, Urteil vom 07.12.2000 - Rs. C 374/98 - Slg 2000 I 10837 = NuR 2001, 210 - Basses Corbières.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> BVerwG, Urteil vom 01.04.2004 - 4 C 2/03

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> EuGH, Urteil vom 20.03.2003 -C-378/01 wozu

die IBA-Liste als Indiz angesehen werden, dass es sich möglicherweise um ein faktisches Vogelschutzgebiet handeln könnte. Gerade in diesen Fällen empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung und enge Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden.

# 3.3 Zur Relevanz von Schutzgebietsausweisungen nach den §§ 22 ff BNatSchG

Viele der als FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete gemeldeten Gebiete sind bereits als Schutzgebiete nach nationalem Recht (z.B. als Naturschutzgebiete) ausgewiesen. Hier ist zu beachten, dass die nationale Unterschutzstellung durch diese Meldung nicht gegenstandslos wird. Die Bestimmungen der Schutzverordnung gelten fort.

## 4 Verfahrensablauf und Abgrenzung zu anderen Planungsinstrumenten

### 4.1 Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG

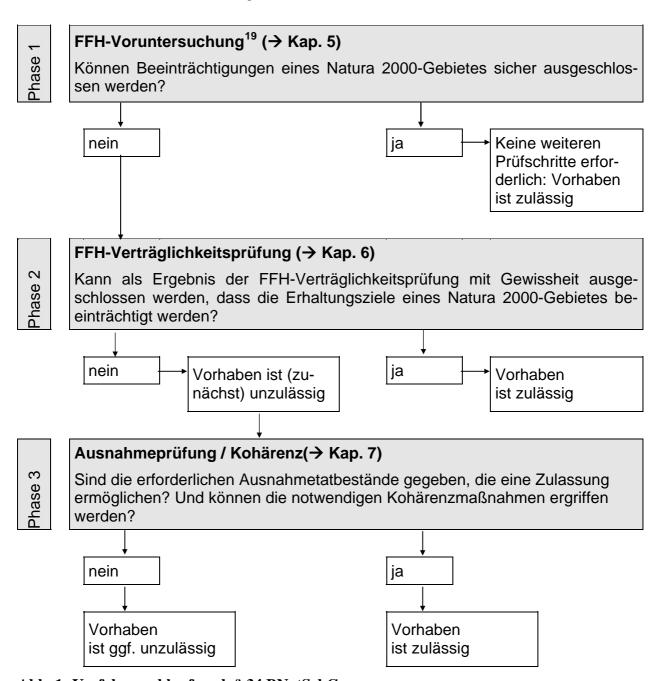


Abb. 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG

9

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Andere Bezeichnung: FFH-Screening oder FFH-Vorprüfung.

### Erläuterungen zum Verfahrensablauf / Beteiligung der Fachbehörden

Das Verfahren nach § 34 BNatSchG umfasst bis zu drei Phasen (Abb. 1). § 34 BNatSchG sieht ausdrücklich nur die Phasen 2 und 3 vor. Die Phase 1 "FFH-Voruntersuchung" ist jedoch hilfreich, um einfach gelagerte Fälle abzuschichten und so den Aufwand für vertiefende Untersuchungen frühzeitig sinnvoll zu begrenzen. Dies ist der Fall, wenn aufgrund der Lagebeziehungen oder der Art der Auswirkungen Beeinträchtigungen auch ohne nähere Untersuchung sicher ausgeschlossen werden können (z.B. Fahrrinnenbaggerung und Vorkommen des Schmetterlings Spanische Flagge auf Felsflanken der Mittelgebirgsengtäler). Wenn erhebliche Beeinträchtigungen dagegen offensichtlich erkennbar sind und deshalb eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die FFH-Vorprüfung entbehrlich.

Es empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden über die Vollständigkeit der zu berücksichtigenden Natura 2000-Gebiete, über den räumlichen Zuschnitt und die Bezeichnung der Gebiete, die Aktualität und Vollständigkeit der verfügbaren Daten sowie über den Untersuchungsumfang, die Methodik und sonstige die FFH-VP betreffende Fragen. Aufgrund der methodischen Nähe und der gemeinsamen Zielsetzung der Folgenabschätzung sollten diese Abstimmungen im Vorfeld des sog. §-5-Termins nach UVPG (Scoping-Termin) erfolgen, damit die Natura-2000-Belange (neben dem Untersuchungsrahmen für die UVU) bereits im § 5-Termin erörtert werden können. <sup>20</sup> Für Gebiete, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist der vorgeschlagene Untersuchungsumfang in der Tischvorlage für den § 5-Termin darzulegen. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass ggf. erforderliche Untersuchungen im Rahmen der Erhebungen für die UVU mitbearbeitet werden können und dem Vorhabensträger eine größere Planungssicherheit vermittelt wird.

Im Hinblick auf die Untersuchungsinhalte der FFH-Verträglichkeitsstudie sollte im Rahmen des Scoping-Termins insbesondere geklärt werden,

- welche Wirkfaktoren des Vorhabens relevant sind,
- welche anderen Pläne und Projekte wegen nicht auszuschließender kumulativer Wirkungen einbezogen werden müssen,
- welche Erhaltungsziele betroffen sein können,
- wie das Untersuchungsgebiet abzugrenzen ist,
- welche Untersuchungsmethoden angewendet werden.

Außerdem sollte abgeschätzt werden, ob voraussichtlich eine Alternativenprüfung erforderlich wird. In diesem Fall empfiehlt es sich, die zu untersuchenden Alternativen bereits so weit wie möglich mit einzubeziehen.

Falls sich der Planungsstand frühzeitig konkretisiert hat, sollte die FFH-Voruntersuchung schon vor dem § 5-Termin durchgeführt werden. Für Gebiete, bei denen bereits in diesem Stadium erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können und infolgedessen eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, ist das Ergebnis (z.B. in der Tischvorlage für den § 5-Termin) nachvollziehbar zu dokumentieren.

### 4.2 Zuständigkeit für die FFH-Verträglichkeitsprüfung

Aus § 34 BNatSchG ergibt sich, dass die Feststellung der Verträglichkeit des Vorhabens Voraussetzung für dessen Zulassung ist. Vom Vorhabensträger sind Unterlagen vorzulegen, die

\_\_\_

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> BMVBS (2007), S. 15

eine Entscheidung ermöglichen, ob ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen kann. Auf dieser Grundlage und ggf. auf Grund sonstiger Informationen (z.B. der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange) hat die Planfeststellungsbehörde die FFH-Verträglichkeit zu prüfen und ggf. innerhalb eines Planfeststellungsbeschlusses förmlich festzustellen.

Die vom TdV vorzulegenden Unterlagen werden nachfolgend als FFH-Voruntersuchung bzw. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bezeichnet, um sie von der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde, ob das Vorhaben FFH-verträglich ist, zu unterscheiden.

Tab. 1: Aufgabenverteilung

Unterlage	Bearbeiter	Anlass
FFH-Verträglichkeitsein-	BfG	Übergeordnete Planung / Bundesver-
schätzung		kehrswegeplan
FFH-Voruntersuchung	TdV/BfG/ externe Gut-	Ermittlung des voraussichtlichen Untersu-
	achter	chungsumfangs zur Vorbereitung des Plan-
		feststellungsverfahrens
FFH-Verträglichkeits-	TdV/BfG/ externe Gut-	Erstellung der Unterlagen des TdV zur
untersuchung	achter	Vorbereitung des Planfeststellungsverfah-
		rens
FFH-	Planfeststellungsbehörde	Durchführung des Planfeststellungsverfah-
Verträglichkeitsprüfung		ren

### 4.3 Verfahren bei Abschnittsbildung

Bei dem Aus- und Neubau einer Bundeswasserstraße versteht man unter einem Vorhaben diejenigen Baumaßnahmen, die einen sinnvoll funktionsfähigen Bereich der Wasserstraße mit eigener Verkehrsbedeutung betreffen. Ein Planfeststellungsabschnitt umfasst den Bereich eines Vorhabens oder Teile davon. Bei einem in mehrere Abschnitte geteilten Vorhaben ist die Verträglichkeitsprüfung für den jeweils zur Genehmigung anstehenden Abschnitt durchzuführen. Im Zulassungsverfahren für den beantragten Abschnitt muss aber bezüglich des Gesamtvorhabens sichergestellt sein, dass in den Folgeabschnitten keine unüberwindbaren Hindernisse hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit bestehen. Demnach ist bereits im Verfahren für den ersten Planungsabschnitt eine Abschätzung erforderlich, ob im weiteren Verlauf eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen könnte und ob ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG bestehen. Hierbei sind insbesondere Kumulationseffekte zu berücksichtigen, die sich im Folgeabschnitt bzw. im Zusammenwirken mehrerer Planungsabschnitte ergeben können.

# 4.4 Berücksichtigung von FFH-Untersuchungsergebnissen aus vorgelagerten Verfahren

Liegen Untersuchungen aus vorgelagerten Verfahren (FFH-Verträglichkeitseinschätzung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung, FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens) vor, so sind diese als Informationsgrundlage zu berücksichtigen. Zu beachten ist hierbei, dass aufgrund der unterschiedlichen Betrachtungsmaßstäbe Detaillierungsgrad und Untersuchungstiefe der Informationen für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung

i.d.R. nicht ausreichen. Häufig sind aufgrund der üblichen langen Planungszeiträume die Daten aus vorgelagerten Verfahren bereits veraltet und erfordern eine Aktualisierung. Dies kann u.U. zur Folge haben, dass die in früheren Stadien erlangten Ergebnisse revidiert werden müssen.

### 4.5 Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Anhörung der Öffentlichkeit bei der FFH-VP ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sieht lediglich vor, dass "ggf. die Öffentlichkeit angehört wird". Da das Planfeststellungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht (§ 73 VwVfG) und die FFH-VU als Bestandteil der Planunterlagen mit ausgelegt wird, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung regelmäßig gegeben.

### 4.6 Verhältnis von FFH-VP, UVP und Eingriffsregelung

FFH-VP, UVP und Eingriffsregelung sind jeweils eigenständige Verfahrensinstrumente. Wesentliche Unterschiede bestehen sowohl im Hinblick auf den Anwendungsbereich, den Prüfumfang und die Prüfungsmaßstäbe, als auch insbesondere bzgl. der Rechtsfolgen (s. Tab. 2):

Tab. 2: Anwendungsbereiche von FFH-Verträglichkeitsprüfung, UVP und Eingriffsregelung  $^{21}\,$ 

	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Umweltverträglichkeitsprüfung	Eingriffsregelung
Rechtsgrundlage	§ 34 BNatSchG	UVPG	§ 18 bis 20 BNatSchG, Länder NatSchG
Ziele	Aufbau und Schutz eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (bestehend aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den EU-Vogelschutzgebieten) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der EU	Frühzeitige und umfassende Ermitt- lung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sowie frühest mögliche Berücksichtigung bei allen behörd- lichen Zulassungsentscheidungen	Erhalt der Leistungs- und Funkti- onsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgü- ter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Land- schaft
Schutzgegenstand	Günstiger Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen nach den Anhängen I und II der FFH-RL sowie von Arten nach Anhang I und Artikel 4, Absatz 2 der VSchRL und ihrer Le- bensräume	Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter einschließ- lich der Wechselwirkungen zwi- schen denselben	Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild
Auslöser der Prüf- pflicht	Vorhaben, die (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können	Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG aufgelistet sind	Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, durch die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Land- schaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können
Prüfungsbezug	Gebietsbezogene Prüfung beschränkt auf die Schutz- und Erhaltungsziele (Arten und Lebensräume) eines Natura 2000-Gebietes.	Projektbezogene Prüfung bezogen auf die Schutzgüter nach UVPG (umfassende Bewertung der Um- weltauswirkungen)	Projektbezogene Prüfung bezogen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Land- schaftsbild
Untersuchungs- raum	maximale Reichweite möglicher Beeinträchtigungen eines Natu- ra 2000-Gebietes	maximale Reichweite möglicher erheblich nachteiliger Umweltaus- wirkungen eines Vorhabens	maximale Reichweite der Eingriffe in Natur und Landschaft
Rechtsfolgen	Unzulässigkeit von Plänen oder Projekten die (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können: Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3-5 BNatSchG möglich	Das Ergebnis der UVP ist so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit zu berücksichtigen, keine eigenständigen Rechtsfolgen	Pflichten: 1. Vermeidung und Minimierung 2. Ausgleich 3. sonstige Kompensation 4. naturschutzrechtliche Abwägung (§ 19 Absatz 3 BNatSchG)
Alternativen / Vermeidung	Soweit eine Ausnahmeprüfung erforderlich ist: Prüfung zumutbarer Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen	Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabensalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, wenn dadurch das Vorhaben (am vorgesehenen Standort) nicht in Frage gestellt wird
Kompensations- maßnahmen	Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäi- schen ökologischen Netzes "Natura 2000" (Maßnahmen zur Kohärenzsicherung)	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Um- weltauswirkungen, soweit möglich, ausgeglichen werden sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht aus- gleichbaren aber vorrangigen Ein- griffen in Natur und Landschaft	Wenn ein funktionaler Ausgleich nicht möglich ist, erfolgen Ersatz- maßnahmen bzw. wenn dies auch nicht möglich ist, ggf. die Zahlung von Ersatzgeld

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Verändert nach Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (2002)

Eine FFH-VP unterscheidet sich demnach deutlich von der UVP. Im Unterschied zu einer UVP, bei der alle nach UVPG relevanten Schutzgüter berücksichtigt werden, beinhaltet die FFH-VP nur Auswirkungen auf die konkreten einzelnen Erhaltungs- und Schutzziele (Arten und Lebensräume) eines Natura 2000-Gebietes.

Weiterhin ist das Ergebnis einer UVP nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Gesetze "zu berücksichtigen". Im Gegensatz dazu stellt § 34 BNatSchG strikt geltendes, d.h. abwägungsfestes Recht dar. Ein FFH-unverträgliches Vorhaben ist unzulässig. Lediglich unter den strikten Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG darf ein Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist gerichtlich voll nachprüfbar.

Um sicherzustellen, dass die konkrete Prüfung den Anforderungen der FFH-RL genügt und um herauszustellen, dass sich FFH-VP, UVP und Eingriffsregelung im Hinblick auf ihre Rechtsfolgen voneinander unterscheiden, sind die Ergebnisse von FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, UVU und Eingriffsregelung getrennt voneinander in den Planunterlagen darzustellen.

Wie in Kapitel 4.1 erläutert, sollten die Natura 2000-Belange aufgrund der methodischen Nähe und der gemeinsamen Zielsetzung der Folgenabschätzung zusammen mit dem Untersuchungsrahmen für die UVU im Scopingverfahren auf Grundlage von § 5 UVPG behandelt werden.

Im Scopingverfahren und den nachfolgenden Arbeitsschritten ist insbesondere darauf zu achten, dass die für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die UVU und die Eingriffsregelung notwendigen Untersuchungen zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt werden<sup>22</sup>. Im Rahmen der floristisch-faunistischen Kartierungen für die UVU sind bspw. FFH-relevante Lebensräume und Arten zeitgleich zu erfassen.

Liegen bereits Planungsbeiträge zur UVU bzw. Eingriffsregelung vor, können wesentliche Inhalte (z.B. Vorhabensbeschreibung, Darstellung der Projektwirkungen) für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nutzbar gemacht werden, sofern sie einen hinreichenden Detaillierungsgrad aufweisen. Soweit bestimmte abiotische Standortparameter (z.B. Grundwasserstände) wesentlich für die Ausprägung der Lebensräume oder das Vorkommen von Arten des Anhangs I bzw. II der FFH-RL sind, kann im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auf die Erkenntnisse der entsprechenden Planungsbeiträge zurückgegriffen werden.

Umgekehrt sind bei der Bearbeitung von UVU und LBP die FFH-spezifischen Belange frühzeitig einzubeziehen, um den Schutz der Natura 2000-Gebiete bestmöglich zu gewährleisten.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. hierzu BMVBS (2007), .Anlage 1 gibt eine Übersicht über die verfahrensmäßige Integration der verschiedenen Aufgaben und Arbeitsschritte im Rahmen der Entwurfsaufstellung.

### 5 FFH-Voruntersuchung

### 5.1 Aufgabe und Anwendungsbereich

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob die Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. In diesem ersten Schritt kommt es im Sinne einer Vorabschätzung darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Fall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Falls die für das prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile leicht zu ermitteln sind, kann die FFH-Voruntersuchung auf diese maßgeblichen Bestandteile beschränkt werden<sup>23</sup>.

Die Voruntersuchung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren indem sie offensichtlich nicht erhebliche Fälle ausscheidet. Es ist deshalb nicht angebracht, den gesamten Aufwand einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung in die Phase der Voruntersuchung zu verlagern. Somit ist die FFH-Voruntersuchung ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und sonstiger Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der vorhabensspezifischen Wirkungen vorzunehmen. Zusätzliche Geländeuntersuchungen werden allenfalls ausnahmsweise, etwa auf Stichproben begrenzt, durchgeführt.

In einigen Fällen kann die Voruntersuchung kaum mehr als die Einholung der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden erfordern<sup>24</sup>. Sollten dabei Meinungsverschiedenheiten über die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen auftreten, sind weitere Untersuchungen erforderlich. Auch in den Fällen, in denen nur mit erheblichem zusätzlichen Aufwand eindeutig feststellbar wäre, ob durch ein bestimmtes Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden könnte, muss eine FFH-VP durchgeführt werden.

### 5.2 Inhaltlicher Prüfungsmaßstab

Im Rahmen einer FFH-Voruntersuchung ist die Frage nach der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu beantworten. Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen bei Plänen und Projekten, die ein Natura-2000-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben erheblich beeinträchtigen könnten.

Zum Teil wird unter Bezugnahme auf diese Formulierung angenommen, dass schon die Inanspruchnahme eines geringen Teils der Fläche eines Schutzgebietes oder seine geringfügige morphologische Veränderung eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-VP auslöse.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Ausschlaggebend hierfür ist, dass die FFH-RL nicht auf die Berücksichtigung aller in einem Natura 2000-Gebiet in Betracht kommenden Umweltaspekte, sondern auf die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der für das Gebiet "maßgeblichen Erhaltungsziele" ausgerichtet ist. Dementsprechend beinhaltet Art. 6

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> LANA 2006, S. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> LANA 2006, S. 5

Abs. 3 der FFH-RL keinen bloßen Flächenbezug, sondern bezieht sich auf den naturschutzfachlichen Wert des Gebietes bezogen auf die jeweiligen Erhaltungsziele<sup>25</sup>.

Die Voruntersuchung hat zwei Sachverhalte zu klären:

- Liegt ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich eines Vorhabens?
- Besteht die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL reicht es für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass das Vorhaben das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist bereits dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt. <sup>26</sup>

Die Durchführung einer FFH-Voruntersuchung erübrigt sich, wenn von vornherein erkennbar ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In diesem Fall kann ohne Vorprüfung direkt in die Verträglichkeitsprüfung eingestiegen werden.

### 5.3 Auszuwertende Unterlagen

Entsprechend den Empfehlungen der LANA zu "Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)"<sup>27</sup> sollten im Rahmen der FFH-Voruntersuchung folgende Unterlagen ausgewertet werden:

Im Rahmen der Vorprüfung verwertbare	Anmerkungen
Unterlagen	
Meldeunterlagen, Standarddatenbogen	In jedem Fall auswerten
Schutzgebietsverordnung	In jedem Fall auswerten
Gebietsmanagementpläne	In jedem Fall auswerten
Landschaftsplanung	In jedem Fall auswerten
Schutzwürdigkeitsgutachten	Bezüglich Natura 2000-bezogener Aussagen
Biotopverbundplanung	Bezüglich Natura 2000-bezogener Aussagen
Daten zu Arten und Lebensraumtypen	Bezüglich Natura 2000-bezogener Aussagen
Berichte über den Umweltzustand	Berichte an die EU und Natura 2000-
	spezifische Kataster in jedem Fall, sonstige
	Berichte nur im Einzelfall und bezüglich Na-
	tura 2000-spezifischer Angaben
Regional- und Landespläne	Zu kumulativen Wirkungen
Bauleitpläne	Zu kumulativen Wirkungen

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Füßer, ZUR 2005, S. 462.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20/05 – Westumfahrung Halle – Rn. 58 unter Verweis auf EuGH, Urteile vom 20.10.2005 – C-6/04 – Slg. 2005, I-9017, Rn. 54 und vom 10.01.2006 – C-98/03 – Slg. 2006, I-53 Rn. 40

Andere Gutachten wie z.B. FFH-VP, UVP,	Bezüglich Natura 2000-spezifischer Angaben
Landschaftspflegerischer	in jedem Fall (FFH-VP für das betroffene
Begleitplan	Natura 2000-Gebiet), ansonsten im Einzelfall
	und zu kumulativen Wirkungen (FFH-VP für
	ähnliche Vorhaben, andere Gutachten für das
	betroffene Gebiet, soweit relevante Aussagen
	zu erwarten)
Hydrogeologische Daten	Bezüglich Natura 2000-bezogener Aussagen

### 5.4 Umfang und Inhalt der Unterlagen

In der FFH-Voruntersuchung müssen Gebietsabgrenzungen, Erhaltungsziele, ggf. funktionale Beziehungen der Arten und Lebensräume zwischen Schutzgebiet und Umgebung sowie die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Vorhabenswirkungen und daraus resultierende Beeinträchtigungen des Schutzgebietes (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) behandelt werden.

Im Einzelnen sind Angaben zu den folgenden Punkten erforderlich<sup>28</sup>:

# Ermittlung der möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete (einschließlich Prüfung der Relevanz nichtgemeldeter Gebiete)

Die Abgrenzung des Suchraumes zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Gebietskulisse wird von der jeweiligen Empfindlichkeit der Erhaltungsziele der Schutzgebiete in Überlagerung mit den vorhabensspezifischen Wirkungsbereichen bestimmt. Die Gebiete sind entsprechend ihrer offiziellen Kennziffer und Bezeichnung zu benennen. Die spezifische Nomenklatur zur Kennzeichnung des Gebietsstatus ist zu verwenden.

### Beschreibung des Vorhabens

Die Beschreibung der technischen Projektmerkmale muss bereits in der Phase der FFH-Voruntersuchung einen Konkretisierungsgrad erreicht haben, der eine eindeutige Aussage ermöglicht. Je nach Ausprägung und Empfindlichkeit der Erhaltungsziele können auch Angaben zu Maßnahmen, deren Wirksamkeit sich auf die Bauphase beschränkt, erforderlich sein. Die in diesem Stadium bereits bekannten Projektmerkmale (z.B. Uferzurücklegungen, Sohlenbaggerungen, Materialablagerungen) sind als Teil der technischen Planung zu berücksichtigen. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung können im Rahmen der FFH-Voruntersuchung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie definitiv zu den Projektmerkmalen gehören.<sup>29</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup>Der Aufbau der FFH-Voruntersuchung (Phase 1) entspricht im Wesentlichen dem Aufbau der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Phase 2), siehe Kap. 3.1. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Verfahrensschritten liegt in dem erforderlichen Detaillierungsgrad und der inhaltlichen Tiefe der erforderlichen Angaben. Um die Ausführungen zur FFH-Voruntersuchung inhaltlich nicht zu überfrachten, erfolgen ausführlichere Angaben in den Kap. 5.1 – 5.2.
<sup>29</sup> Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind bei der FFH-Voruntersuchung nicht zu berücksichtigen. Die Bestimmung von

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind bei der FFH-Voruntersuchung nicht zu berücksichtigen. Die Bestimmung von Art und Umfang der Schadensbegrenzung sowie ihrer Wirksamkeit und Realisierbarkeit kann nur einzelfallbezogen auf Basis einer eingehenden Untersuchung der Beeinträchtigungen durchgeführt werden und ist daher Aufgabe der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Wenn solche Maßnahmen überhaupt notwendig sind, dann bedeutet dies, dass Beeinträchtigungspotenziale vorliegen, die in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft werden müssen (vgl. Europäische Kommission / GD Umwelt (2001), S. 10).

# Beschreibung der möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete, ihrer Erhaltungsziele und ihres Schutzzwecks

Es sind für jedes möglicherweise betroffene Schutzgebiet der relevanten Gebietskulisse gesonderte Darstellungen der geschützten Lebensräume und Arten, differenziert nach ihrem Status prioritär/nicht prioritär, der Erhaltungsziele (ggf. der Entwicklungsziele) oder des Schutzzwecks und der maßgeblichen Bestandteile vorzunehmen. Der Schwerpunkt der Ermittlung im Rahmen der FFH-Voruntersuchung ist auf die gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens empfindlichsten Arten und Lebensräume bzw. maßgeblichen Bestandteile zu legen.

Die vorliegenden Daten und Unterlagen sind auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen. Offensichtliche Datenlücken sind aufzuzeigen, und ihre Relevanz für das Ergebnis der FFH-Voruntersuchung ist einzuschätzen.

Die gebietsspezifischen Erhaltungszustände, das Gebietsmanagement, die allgemeinen Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Gebiets entsprechend der Festlegungen der zuständigen Fachbehörden sowie die funktionalen Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten sind unter Berücksichtigung der gegebenen Vorbelastungen zu erläutern.

### Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkungen

Die Relevanz von vorhabensbedingten Wirkfaktoren und der durch sie ausgelösten Wirkungen inner- und außerhalb des Schutzgebiets hängt von der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Erhaltungsziele und der konkreten Ausprägung der Wirkungspfade ab. Die Darstellung der zu erwartenden Wirkungen muss deshalb auf die individuelle Situation des betroffenen Schutzgebiets eingehen. Hierbei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu berücksichtigen. Reichweite und Intensität der Wirkungen sind auf die empfindlichsten Lebensphasen von Arten bzw. auf die empfindlichsten Funktionen des Schutzgebiets zu beziehen.

### Beschreibung anderer Pläne und Projekte<sup>30</sup>

Um zu gewährleisten, dass alle Auswirkungen auf das zu untersuchende Natura 2000-Gebiet (auch die direkten und indirekten Auswirkungen aufgrund von kumulativen Effekten) erfasst werden, sind in einem ersten Schritt alle Pläne und Projekte aufzuführen, die Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet "als solches" haben könnten. Hierzu gehören zum einen Pläne, wenn sie bereits rechtsverbindlich sind und Projekte, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder bereits in der Umsetzung begriffen sind. Zum anderen gehören hierzu auch Vorhaben, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie bereits vor dem im Rahmen der FFH-Voruntersuchung betrachteten Vorhaben genehmigt sein könnten ("planerische Verfestigung").

In einem zweiten Schritt werden die Pläne und Projekte aus der zu betrachtenden Gebietskulisse ausgeschlossen, die nach fachlicher Prüfung keine Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Zusammenwirken mit dem hier betrachteten Vorhaben auslösen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Wenn die Wirkungen des anderen Plans/Projektes bereits zu Beginn der Vorhabensrealisierung bestehen, ist das andere Vorhaben in der Vorbelastung, d.h. in der Beschreibung des Ist-Zustandes zu berücksichtigen. Nur wenn die Wirkungen und Auswirkungen zur selben Zeit wie die des zu betrachtenden Vorhabens entstehen, ist der andere Plan oder das andere Projekt einer summarischen Prognose zu unterziehen.

### Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die möglichen Beeinträchtigungen sind für Lebensräume (ggf. einschließlich ihrer potenziell vorkommenden charakteristischen Arten) und Arten, sonstige für sie maßgebliche Bestandteile sowie ggf. für festgelegte Entwicklungsziele oder für die Durchführung von festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu prognostizieren. Hierbei ist jedes Erhaltungsziel eigenständig zu behandeln.

Des Weiteren sind mögliche Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten zu berücksichtigen.

Können bestimmte Wirkungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, müssen sie unterstellt werden. Dies kann dazu führen, dass daraus resultierende Beeinträchtigungsmöglichkeiten ebenfalls unterstellt werden müssen, so dass zur Klärung ihrer Erheblichkeit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

### 5.5 Konsequenzen des Ergebnisses für das weitere Vorgehen

Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann nur dann verzichtet werden, wenn die FFH-Voruntersuchung ergeben hat, dass das Vorhaben zu keinen bzw. ausschließlich zu offensichtlich <u>nicht erheblichen</u> Beeinträchtigungen<sup>31</sup> führt und keine möglicherweise kumulierenden anderen Pläne und Projekte vorhanden sind. Hinsichtlich eines möglichen Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten ist Folgendes zu beachten:

Führt das Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes, sind andere Projekte nicht relevant. Ausschließliche Beeinträchtigungen durch ggf. vorhandene andere Pläne oder Projekte sind in den jeweiligen Verträglichkeitsprüfungen dieser Pläne bzw. Projekte zu prüfen. Es ist in diesen Fällen keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, auch wenn andere Pläne und Projekte vorliegen sollten.

Sind Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes durch das Vorhaben selbst nicht auszuschließen und liegen andere Pläne oder Projekte vor, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen der gleichen Erhaltungsziele des Schutzgebietes führen können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Dies gilt auch, wenn die prognostizierten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben selbst offensichtlich <u>nicht erheblich</u> sind.

In diesem Zusammenhang ist es nicht zulässig, angesichts der Ungewissheit des Eintritts bestimmter Auswirkungen auf eine Verträglichkeitsprüfung zu verzichten, da im Rahmen der FFH-Voruntersuchung lediglich die Möglichkeit und nicht bereits die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung festzustellen ist.

Auch Datenlücken über den Bestand eines potenziell betroffenen Schutzgebietes können die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auslösen. Bietet die vorhandene Datenlage keine ausreichende Grundlage für eine sichere Einschätzung der eventuellen Beein-

Beispielfall: In der Nähe eines EU-Vogelschutzgebietes für winterrastende Gänse soll eine Liegestelle in einem Kanal gebaut werden. Die potenziellen Lärmwirkungen der Bau- und der Betriebsphase werden sich bis ca. 100 m in das Schutzgebiet auswirken. Zwischen Kanal und Schutzgebiet verläuft eine Baumreihe aus hohen Gehölzen. Aufgrund ihres Sicherheitsbedürfnisses halten rastende Gänse i.d.R. einen Abstand von mehreren 100 m zu hohen Strukturen ein, so dass sie sich nicht auf den kanalnahen Flächen des Schutzgebietes aufhalten. Obwohl das Schutzgebiet von den vorhabensbedingten Auswirkungen betroffen ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden - eine FFH-VP ist nicht erforderlich.

trächtigung einzelner Erhaltungsziele und sind vertiefende Kartierungen erforderlich, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ergibt die FFH-Voruntersuchung, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes mit den verfügbaren Daten sicher auszuschließen sind, so ist dies nachvollziehbar zu dokumentieren und ggf. als Unterlage für den §-5-Termin aufzubereiten<sup>32</sup> (siehe hierzu Anlage 1).

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> siehe hierzu Kapitel 4.1.

### 6 FFH-Verträglichkeitsprüfung

### 6.1 Aufgabe und Zielsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-VP hat zum Ziel, die Auswirkungen eines Projekts auf europäische Schutzgebiete zu ermitteln, zu bewerten und zu beurteilen, ob die für die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile in erheblicher Weise beeinträchtigt werden können. Dabei reicht es nicht aus, isoliert die Auswirkungen des konkreten Vorhabens zu betrachten. Auch im Zusammenwirken des konkreten Vorhabens mit anderen Plänen oder Projekten können durch Summationseffekte gesteigerte Wirkungen und/oder Auswirkungen eine Prüfungspflicht auslösen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL).

Als Ausdruck des in der FFH-RL enthaltenen Vorsorgegrundsatzes<sup>33</sup> ist eine FFH-VP bereits dann erforderlich, wenn nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden kann, dass das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt wird. Insofern muss eine FFH-VP bereits dann vorgenommen werden, wenn "Zweifel in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen" verbleiben; aus wissenschaftlicher Sicht darf kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass es keine vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen geben wird<sup>34</sup>. Die Darlegungsund Beweislast hierfür trägt der Vorhabensträger bzw. die Planfeststellungsbehörde.<sup>35</sup>

Aufgrund der strikten Orientierung des Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL an den gebietsbezogen festgelegten Erhaltungszielen muss innerhalb der FFH-VP für jedes möglicherweise betroffene Schutzgebiet eine differenzierte Darstellung der vorhabensbedingten Auswirkungen (ggf. unter Berücksichtigung von Summationseffekten) sowie eine differenzierte Beurteilung der Erheblichkeit der jeweiligen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die jeweils für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile vorgenommen werden.

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der FFH-RL wird durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführt. Fachliche Grundlage dieser FFH-VP ist eine vom Vorhabensträger vorzulegende gutachterliche Einschätzung, die sog. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich insbesondere auf die notwendigen Inhalte dieser Unterlage.

### 6.2 Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung

### 6.2.1 Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Vorhaben grundsätzlich unzulässig, wenn es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfungsgegenstand des § 34 BNatSchG ist dementsprechend nicht der Schutz eines Natura 2000-Gebietes in seiner Gesamtheit, sondern "nur" die Erhaltung bestimmter Lebensraumtypen und/oder bestimmter Tier- und Pflanzenarten in den fraglichen Gebieten. Drohen Projekte, "obwohl sie sich auf das

Nach Art. 124 Abs. 2 EG zielt die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab und beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> EuGH, Urteil vom 07.09.2004 – Rs. C-127/02 – Herzmuschelfischerei

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05, Rn. 62 - Westumfahrung Halle

Gebiet auswirken, nicht, die für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungsziele zu beeinträchtigen, so sind sie nicht geeignet, das in Rede stehende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen". <sup>36</sup>

Der Begriff der Erhaltungsziele ist § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu entnehmen. Danach gelten als Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands<sup>37</sup> der dort signifikant<sup>38</sup> vorkommenden Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. in Europäischen Vogelschutzgebieten die in Anhang I aufgeführten Vogelarten sowie die nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und ihre Lebensräume, sofern die Vogelarten und Populationen in diesen Gebieten als signifikant eingestuft werden.

Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Von den Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der VSchRL genannt sind, sind alle in einem Vogelschutzgebiet regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als Erhaltungsziele zu behandeln. Darüber hinaus können im Einzelfall und nach Abstimmung mit der Fachbehörde auch Zugvogelarten, die zurzeit regelmäßig nur in regional oder national bedeutenden Vorkommen auftreten, Gegenstand der Untersuchung sein.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist der "günstige Erhaltungszustand" der Lebensräume und Arten der Maßstab für die Bewertung von Beeinträchtigungen und die Beurteilung ihrer Erheblichkeit. Der "günstige Erhaltungszustand" eines Lebensraums bzw. einer Art des Anhangs I bzw. II ist in Art. 1, Buchstabe e) und i) FFH-RL definiert.

Nach Buchstabe e) ist der Erhaltungszustand eines Lebensraums als günstig einzustufen, wenn:

- "sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist."

Nach Buchstabe i) ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn:

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> EuGH, Urteil vom 07.09. 2004 - C-127/02, Rn. 47 - Herzmuschelfischerei

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Der günstige Erhaltungszustand entspricht den Bewertungskategorien A (hervorragend) und B (gut). Lambrecht, H. et al, S.87 (2004)

Im Standard-Datenbogen werden auch nicht-signifikante Vorkommen von Lebensräumen und Arten angegeben. Als 
"nicht-signifikant" werden Vorkommen von Lebensräumen und Arten eingestuft, deren Repräsentativität im StandardDatenbogen mit der Kategorie "D: nicht-signifikante Präsenz" bzw. deren Populationen mit der Kategorie "D: nichtsignifikante Population" angegeben ist. Die EU-Kommission (2000) führt dazu aus, dass die im Standarddatenbogen als 
"nicht-signifikant" eingestuften Vorkommen nicht als Erhaltungsziele des Gebiets gelten sollen. Sie sind infolgedessen 
nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. (Der Begriff "signifikant" ist aus dem englischen Text übernommen worden).

- "aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern."

Der "günstige Erhaltungszustand" von Vogelarten des Anhangs I und von Zugvögeln nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL ist in der VSchRL nicht explizit definiert. Die Begriffsdefinitionen des Art. 1 Buchst. i) FFH-RL können jedoch in entsprechender Weise auf die zu schützenden Vogelarten der VSchRL übertragen werden. Ähnlich wie für Arten des Anhangs II der FFH-RL lässt sich der günstige Erhaltungszustand einer Vogelart anhand des Erhaltungsgrads der Funktionen und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der für die Art wichtigen Habitatelemente abschätzen.

### 6.2.2 Für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile

Bei den in § 34 Abs. 2 BNatSchG bezeichneten "maßgeblichen Bestandteilen eines Gebiets" handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Maßgebliche Bestandteile sollen konkret für die Erhaltungsziele benannt werden.

- Lebensräume des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL, nach denen das Gebiet ausgewählt wurde, sowie zusätzlich als Bestandteile der geschützten Lebensraumtypen "die darin vorkommenden charakteristischen Arten" (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL) sind immer für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile. Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II FFH-RL oder Vogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Art. 4 Abs.2 VSchRL, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können dagegen keine Erhaltungsziele des Gebiets darstellen.<sup>39</sup>
- Zu den maßgeblichen Bestandteilen eines Schutzgebiets können ferner Landschaftsstrukturen gehören, die zwar nicht selbst als Lebensräume des Anhangs I einzustufen sind, jedoch für die Erhaltung dieser Lebensräume notwendig sind. So können z.B. in das Schutzgebiet eingeschlossene Rand- und Pufferzonen zu angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zu den maßgeblichen Bestandteilen eines Schutzgebiets gehören.
- Einzelne Pflanzen- oder Tierarten können maßgebliche Bestandteile eines Lebensraums des Anhangs I sein, wenn sie charakteristisch für eine besondere Ausprägung des Lebensraumtyps bzw. für dessen Erhaltungszustand sind. Tier- oder Pflanzenarten, welche eine unentbehrliche Nahrungsgrundlage von Arten des Anhangs II bilden, sind für deren Vorkommen in einem Gebiet maßgeblich.
- Auch allgemeine Strukturmerkmale eines Schutzgebiets kommen als maßgebliche Bestandteile in Frage. So kann die Durchgängigkeit eines Gewässers für einen notwendigen Austausch zwischen den Lebensgemeinschaften zweier Teilflächen eines Lebensraums des Anhangs I von maßgeblicher Bedeutung sein.
- Ferner sind Flächen, die für die Wiederherstellung und Entwicklung des Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten von Bedeutung sind, als maßgebliche Bestandteile des Gebiets einzustufen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05, Rn. 77 - Westumfahrung Halle

Die Analyse des relevanten Faktorengefüges kann zu dem Ergebnis kommen, dass Strukturen und/oder Funktionen außerhalb des Gebiets für den Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten im Schutzgebiet relevant sind. Auch negative Entwicklungen, die ihren Ursprung außerhalb des Schutzgebiets haben, sind bei der Prüfung der Verträglichkeit zu berücksichtigen, wenn sie sich auf ein Erhaltungsziel des Schutzgebietes auswirken, z.B. für dieses notwendige Teillebensräume oder Strukturen ab- bzw. zerschneiden. Diese Strukturen und/oder Funktionen sind in die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung einzubeziehen, auch wenn sie keine räumlichen Bestandteile des Schutzgebiets sind.

### 6.2.3 Verhältnis von Schutzzweck und Erhaltungszielen

Das BNatSchG unterscheidet in § 34 Abs. 2 BNatSchG zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes.

Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume bzw. Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Sie sind somit von besonderer Bedeutung bei der Meldung des Gebietes. Solange die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes noch nicht im Rahmen einer Schutzgebietsausweisung<sup>40</sup> nach § 33 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 BNatSchG konkretisiert wurden und kein gleichwertiger Ersatz nach § 33 Abs. 4 BNatSchG vorliegt, ergeben sich die für das Gebiet relevanten Erhaltungsziele aus den Festlegungen in den Standard-Datenbögen. Die dort aufgeführten Arten und Lebensräume sind Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, sofern ihr Vorkommen im Gebiet als signifikant eingestuft wird.

Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder die in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete und die Europäischen Vogelschutzgebiete zu Schutzgebieten i. S. des § 22 Abs. 1 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich gemäß § 34 Abs. 1 die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzweckes erlassenen Vorschriften.

Der Schutzzweck bestimmt sich gemäß § 33 Abs. 3 BNatSchG entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele. Nach der Eintragung des Gebiets durch die Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden die vorläufig festgelegten Erhaltungsziele des gemeldeten Gebiets grundsätzlich in die jeweilige Schutzerklärung übernommen.

Die in derzeit bestehenden (alten) Schutzgebietsverordnungen festgelegten Schutzzwecke und die dazu erlassenen Gebote und Verbote sind daher für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nur dann maßgebend, wenn sie den Erhaltungszielen i. S. von § 33 Abs. 2 BNatSchG gerecht werden<sup>41</sup>.

### 6.2.4 Festlegung der zu berücksichtigenden Erhaltungsziele

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura 2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, in welchem die benannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert werden und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind. Dies ist vielfach noch nicht erfolgt.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Die Schutzgebietserklärung erfolgt nach Landesrecht

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. Gassner/Bendomir-Kahlo/Schmidt-Räntsch (2003), § 33, Rn. 12

Bis dato bilden meist die im jeweiligen Standard-Datenbogen benannten Erhaltungsziele sowie die zugehörigen Gebietsbeschreibungen die maßgebende Grundlage. Die vorliegenden Daten sind auf Aktualität, Vollständigkeit und Plausibilität in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde zu prüfen. Sollten die vorhandenen Daten und Informationen für eine hinreichende Konkretisierung der Erhaltungsziele nicht ausreichen, sind spezielle Erfassungen und Erhebungen zu den als Erhaltungsziel eingestuften Lebensräumen und Arten erforderlich. Hierzu gehören z.B. Kartierungen der Lebensraumtypen, faunistische Gutachten, Kartierungen von Habitatstrukturen sowie von charakteristischen Arten der Lebensräume usw.

### 6.3 Erheblichkeitsschwelle

### 6.3.1 Günstiger Erhaltungszustand als Prüfungsmaßstab

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist die entscheidende Schwelle für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Mit der Beantwortung der Frage, ab welchem Ausmaß einer Beeinträchtigung nicht mehr ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes gemessen an seinen Erhaltungszielen führt, hat sich das BVerwG in seinem Urteil zur Westumfahrung Halle ausführlich auseinandergesetzt<sup>42</sup>.

Danach ist festzuhalten, dass nicht jede Überschreitung einer Bagatellgrenze oder jede anderweitige nicht auszuschließende Beeinträchtigung bereits zu einer Unverträglichkeit des Vorhabens führt. Das BVerwG führt in dem Urteil zur Westumfahrung Halle zunächst an, dass grundsätzlich jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich ist<sup>43</sup>. Ob ein Vorhaben zu "erheblichen Beeinträchtigungen" führen kann, ist danach vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beantwortet werden muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar. 44

Bei der Bewertung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist daher zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil<sup>45</sup> bleiben wird. Der Begriff der Stabilität beinhaltet die Wiederherstellbarkeit im Sinne der Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren<sup>46</sup>. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) stabil, so ist auch bei einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, gegeben sind.

Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel des Natura 2000-Gebietes umfassten Tier- oder Pflanzenart geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbuße vermieden werden. Stressfaktoren, die von einem Vorhaben ausgehen, dürfen die artspezifische Populationsdynamik keinesfalls so weit stören, dass die Art nicht mehr "ein lebensfähiges Element des natürlichen

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05 - Westumfahrung Halle

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20/05, Rn. 41 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 07.09.2004 – C-127/02 – Slg. 2004 I-7405, Rn. 48 f, 61 - Herzmuschelfischerei

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20/05, Rn. 43

<sup>45</sup> Stabilität wird hier in Bezug auf die Auswirkungen eines zu prüfenden Eingriffs definiert. Sie ist gegeben, wenn die maßgeblichen Rahmenbedingungen (z.B. Standortparameter) für die Funktion des Gebiets in Bezug auf den Schutzzweck in vollem Umfang erhalten bleiben.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> BVerwG, Urteil vom 17.1.2007 - 9 A 20/05, Rn. 43

Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird" (Art. 1 Buchst. i FFH-RL, erster Anstrich). Die damit beschriebene Reaktions- und Belastungsschwelle kann unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen. Diese berühren das Erhaltungsziel nicht nachteilig, wenn es etwa um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen. Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird.

Soweit als weiteres Ziel genannt wird, dass das "natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird" (Art. 1 Buchst. i Satz 2, 2. Anstrich FFH-RL) ist auch nicht jeder Flächenverlust, den ein Natura 2000-Gebiet infolge eines Vorhabens erleidet, notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebietes gleichzusetzen, weil der Gebietsschutz insoweit ein dynamisches Konzept verfolgen dürfte. So ist es denkbar, dass die betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestattet, Flächenverluste selbst auszugleichen. Wenn auch der Erhaltung vorhandener Lebensräume regelmäßig der Vorrang vor ihrer Verlagerung zukommt, kann in diesem Fall im Wege der Kompensation durch die Schaffung geeigneter Ausweichhabitate der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Art gewährleistet werden.

Das BVerwG weist allerdings darauf hin, dass die praktische Handhabung der zuvor skizzierten Bewertungskriterien bis auf weiteres allerdings daran krankt, dass eine Abfrage des verfügbaren naturschutzfachlichen Erkenntnisstandes hierzu regelmäßig allenfalls qualitative Risikoeinschätzungen hervorbringt.<sup>47</sup>

#### 6.3.2 Untersuchungstiefe und Beweislast; Dokumentationspflicht

Unter Bezugnahme auf die EuGH-Entscheidung zur Herzmuschelfischerei<sup>48</sup> stellt das BVerwG<sup>49</sup> strenge Anforderungen auf. Danach ist der im Rahmen der FFH-VP anzusetzende Grad der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens bereits dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die zu fordernde Gewissheit, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf ein Natura 2000-Gebiet auswirkt, liegt nur dann vor, wenn "aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel" daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden.

Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der FFH-Voruntersuchung oder aufgrund anderweitig gewonnener Erkenntnisse ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird. Dieser Gegenbeweis misslingt zum Einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaft berücksichtigt. Zum Anderen misslingt der Gegenbeweis aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05, Rn. 45f - Westumfahrung Halle

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> EuGH, Urteil vom 07.09 2004 - C-127/02 - Herzmuschelfischerei

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05, Rn 62

Derzeit nicht ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind dann kein unüberwindbares Zulassungshindernis, wenn das Schutzkonzept ein wirksames Risikomanagement entwickelt hat. Außerdem ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten; diese müssen kenntlich gemacht und begründet werden. Ein Beispiel für eine gängige Methode dieser Art ist auch der Analogieschluss, bei dem bei Einhaltung eines wissenschaftlichen Standards bestehende Wissenslücken überbrückt werden. Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Gebiets können häufig sogenannte Schlüsselindikatoren verwendet werden. Als Form der wissenschaftlichen Schätzung ist ebenso eine Worst-Case-Betrachtung zulässig, die negative Auswirkungen des Vorhabens unterstellt. Allerdings muss dadurch ein Ergebnis erzielt werden, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung "auf der sicheren Seite" liegt.

Der im Rahmen der FFH-VP zum Ausschluss vernünftiger Zweifel an der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen erforderliche "Gegenbeweis" misslingt daher u.a. dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv keine hinreichend sicheren Aussagen über die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens erlauben und kein wirksames Risikomanagement in Betracht kommt, das in der Lage ist, Risiken für die Erhaltungsziele wirksam auszuräumen. Der "Gegenbeweis" misslingt ebenfalls, wenn mehrere Sachverständige auf der Grundlage übereinstimmender Feststellungen zum Vorkommen bestimmter Arten zu unterschiedlichen, nach dem Stand der Wissenschaft gleichermaßen vertretbaren prognostischen Aussagen zu den Auswirkungen eines Vorhabens kommen. In diesem Fall liegt die Folgenabschätzung nicht "auf der sicheren Seite". <sup>50</sup>

Das BVerwG erkennt ausdrücklich an, dass die FFH-VP nicht auf die Feststellung eines "Nullrisikos" ausgerichtet ist, weil dafür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden könnte. Auch Forschungsaufträge müssen im Rahmen einer FFH-VP nicht vergeben werden, um Erkenntnislücken und methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben. Die FFH-VP erfordert "nur" den Einsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel, damit bestehende wissenschaftliche Unsicherheiten nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert werden können.

Die Ergebnisse der FFH-VP müssen lückenlos dokumentiert werden. Soweit es um die Bewertung komplexer, in Fachkreisen zudem kontrovers diskutierter Sachverhalte geht, kann eine FFH-VP nur auf diesem Wege den Beleg dafür liefern, den besten wissenschaftlichen Standard erreicht zu haben. Lücken oder sonstige Mängel der Dokumentation sind spätestens durch die Dokumentation entsprechender Ergänzungen und Korrekturen in der Zulassungsentscheidung zu beseitigen.

### 6.4 Methodisch-fachliche Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

### 6.4.1 Anforderungen an das Zulassungsverfahren

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL beinhaltet nicht nur einen materiellrechtlichen Prüfungsmaßstab, sonder ist auch eine Vorgabe für das behördliche Zulassungsverfahren. Kern des angeordneten Verfahrens ist die Einholung fachlichen Rats der Wissenschaft bei einer Risikoanalyse, - prognose und –bewertung. Ein anderes Beweismittel ist nicht zugelassen. Für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zwar "keine besondere Methode" festgelegt. Die

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> OVG NW, Urteil vom 11.09.2007 - 8 A 2696/06, Rd. 77, 81

verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse dürfen aber nicht abstrakt bleiben. Sie müssen Grundlage entsprechender Untersuchungen mit "konkreten Beobachtungen" werden. Um im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung die Unschädlichkeit des Vorhabens zu belegen, muss diese "Prüfung alle von … dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des Gebietes gegenüberstellen. Sowohl die Beeinträchtigungen als auch die Erhaltungsziele müssen dafür identifiziert werden". <sup>51</sup>

### 6.4.2 Eigenständige Behandlung für jedes betroffene Natura 2000-Gebiet

Die Bewertung von Beeinträchtigungen ist schutzgebietsbezogen durchzuführen. Für jedes möglicherweise betroffene Natura 2000-Gebiet ist aufgrund der unterschiedlichen Erhaltungsziele und des unterschiedlichen Beziehungsgefüges zu der jeweiligen Umgebung eine separate Behandlung erforderlich. Eine zusammenfassende Behandlung ist nur dann möglich, wenn für unterschiedliche Schutzgebiete gleich lautende Erhaltungsziele festgelegt wurden und die gebietsspezifische Empfindlichkeit der Erhaltungsziele gegenüber den vorhabensbedingten Wirkungen identisch ist.

Wenn sich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und ein EU-Vogelschutzgebiet überlagern, ist eine eigenständige Behandlung jedes Gebietes erforderlich.

Die offizielle Kennziffer und Bezeichnung des Gebietes sind zu benennen.

### **6.4.3** Ermittlung des Untersuchungsumfangs

Der Untersuchungsumfang ist für jedes möglicherweise betroffene Natura 2000-Gebiet in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu ermitteln. Aufgrund der methodischen Nähe und der gemeinsamen Zielsetzung der Folgenabschätzung sollten diese Abstimmungen möglichst im Vorfeld des sog. §-5-Termins nach UVPG (Scoping-Termin) erfolgen, damit die Natura 2000-Belange im Rahmen dieses Termins erörtert werden können. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass ggf. erforderliche Untersuchungen im Rahmen der Erhebungen für die UVU mitbearbeitet werden können (vgl. Kap. 4.1). Falls für das betreffende Natura 2000-Gebiet zuvor eine FFH-Voruntersuchung durchgeführt wurde, sind die dort erhobenen Informationen und gewonnenen Erkenntnisse (Anlage 1) zugrunde zu legen und ggf. zu präzisieren.

Für die Übersicht über das gesamte Schutzgebiet wird in der Regel auf vorliegende Daten zurückgegriffen. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind alle vorliegenden Unterlagen und Daten auf ihre Aktualität, Vollständigkeit und mögliche Widersprüche zu den Ergebnissen der UVU zu prüfen. <sup>52</sup>

Sind die vorhandenen Unterlagen und Daten nicht ausreichend bzw. zur Beurteilung der mit dem konkreten Vorhaben verbundenen Auswirkungen nicht aussagefähig, sind weitergehende Untersuchungen, z.B. Kartierungen der Lebensraumtypen, faunistische Gutachten usw. erforderlich. Nicht behebbare oder in angemessenen Zeiträumen nicht zu schließende Datenlücken sind aufzuzeigen und ihre Relevanz für das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist einzuschätzen.<sup>53</sup>

-

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05, Rn. 68 m.w.N. - Westumfahrung Halle

Die Rechtsprechung setzt hier sehr strenge Maßstäbe an: "Aus dem gemeinschaftsrechtlichen Vorsorgegrundsatz ergibt sich, dass bestehende wissenschaftliche Unsicherheiten nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert werden müssen.", BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05, Rn. 66 - Westumfahrung Halle

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> So ist es nicht unzulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, wenn sie kenntlich gemacht und begründet werden. Es muss dann aber dargestellt werden, warum nur Wahrscheinlichkeiten oder Schätzungen angegeben werden können. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05, Rn. 64

Zur Ermittlung des Untersuchungsumfangs für ein Schutzgebiet sind folgende Daten und Abschätzungen erforderlich:

- Erhaltungsziele und die für sie maßgeblichen Bestandteile (ggf. charakteristische Arten) des Schutzgebietes sind solche noch nicht hinreichend konkret festgelegt, sind sie mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen
- relevante Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens sowie maximaler Wirkraum zur Festlegung des Untersuchungsraumes
- spezifische Empfindlichkeiten der Erhaltungsziele
- zu berücksichtigende andere Pläne und Projekte.

Auf der Grundlage des festgelegten Untersuchungsumfangs sind alle erforderlichen Informationen zusammenzustellen. Diese umfassen die in den Kap. 6.4.4 bis 6.4.7 dargestellten Angaben und Bewertungen (siehe hierzu auch Mustergliederung FFH-Verträglichkeitsuntersuchung in Anlage 2).

### 6.4.4 Beschreibung des Vorhabens

### **6.4.4.1** Technische Merkmale des Vorhabens

Voraussetzung für die Ermittlung der maßgeblichen Wirkfaktoren und ihrer Reichweite ist eine hinreichend konkrete Beschreibung der Vorhabensmerkmale. Da die benötigten Angaben vom Grundsatz her identisch sind mit den für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung erforderlichen Angaben, wird diesbezüglich auf den Leitfaden zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2007), Kap. 2.4.2 verwiesen.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung können in die Vorhabensbeschreibung integriert werden, wenn sie definitiv zu den Projektmerkmalen gehören<sup>54</sup>.

### 6.4.4.2 Relevante Wirkfaktoren und Wirkungen

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind im Gegensatz zu anderen Verfahrensinstrumenten (z.B. UVU, Eingriffsregelung) nur diejenigen Wirkungen von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können<sup>55</sup>.

Die Relevanz der Wirkungen ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele. Wurde ein Natura 2000-Gebiet z.B. für den Schutz einer einzigen Pflanzenart gemeldet, dann sind nur diejenigen Wirkungen zu berücksichtigen, die für diese Art und für die langfristige Aufrechterhaltung der für sie notwendigen standörtlichen Voraussetzungen entscheidend sind.

Alle relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Wirkungen sind zu beschreiben. Dieses gilt auch für Wirkungen außerhalb des Schutzgebiets, wenn sie zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten innerhalb des Gebiets führen können. Die Beschreibung sollte neben der Art und Intensität der Wirkungen auch Angaben zu Reichweite und Dauer bzw. zur zeitlichen Wiederkehr beinhalten. Ferner sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu unterscheiden.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden im Anschluss an die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben behandelt, da sich ihre Notwendigkeit aus den Ergebnissen der Bewertung der Beeinträchtigungen ableitet.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Zur Identifikation relevanter Wirkprozesse siehe u.a. Rassmus et al. (2003), Sporbeck et al. (2002)

In den meisten Fällen lassen sich die Wirkfaktoren des Vorhabens und die daraus resultierenden Wirkungen aus der UVU übernehmen. Sie sind in Bezug auf ihre Entscheidungserheblichkeit für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu überprüfen und ggf. zu präzisieren. Die Wirkfaktoren und Wirkungen sind so detailliert zu beschreiben, dass eine vollständige und nachvollziehbare Ermittlung der auftretenden Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele eines Schutzgebietes möglich ist.

### 6.4.5 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Im Hinblick auf die Beschreibung des Natura 2000-Gebietes ist eine Gesamtbeschreibung zwingend erforderlich. Da das Gesamtgebiet den Bezugsraum der Bewertung der Beeinträchtigungen darstellt, ist eine diesem Zweck angemessene Darstellung als Grundlage unentbehrlich.

## 6.4.5.1 Untersuchungsraum für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Abgrenzung zwischen Untersuchungsraum und Wirkraum

In großen Schutzgebieten bzw. in Gebieten von großer Längserstreckung ist der detailliert zu untersuchende Bereich auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. In kleinen Schutzgebieten können der Untersuchungsraum und der detailliert zu untersuchende Bereich identisch sein:

Der **Untersuchungsraum** umfasst das gesamte betroffene Natura 2000-Gebiet und darüber hinaus ggf. die Strukturen, Funktionen und funktionalen Beziehungen außerhalb des Gebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des Schutzgebietes unerlässlich sind.

Im **Untersuchungsraum** ist der **Wirkraum** abzugrenzen, in dem vorhabensbedingte Wirkprozesse auftreten können. Die Abgrenzung des Wirkraums wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der maximalen Reichweite der für sie relevanten Wirkungen des Vorhabens bestimmt. Der Wirkraum ist der Raum, für den i.d.R. detaillierte Untersuchungen erforderlich sind. Der Wirkraum ist nicht mit dem Vorhabensraum identisch, sondern geht i.d.R. über diesen hinaus.

In Ausnahmefällen können ergänzende Untersuchungen über den Wirkraum hinaus notwendig sein, wenn der Erhaltungszustand von Arten oder Lebensraumtypen im gesamten Gebiet anhand der verfügbaren Daten nicht ausreichend sicher einzuschätzen ist.

### Beschreibung des Untersuchungsraumes

Selbst wenn ein Vorhaben nur einen kleinen Teil eines großen Gebiets betrifft, ist eine Gesamtbeschreibung des Untersuchungsraumes erforderlich, damit eine fundierte Einschätzung der relativen Bedeutung der betroffenen Teilgebiete und eine Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen möglich ist.

Die allgemeine Beschreibung des Untersuchungsraums enthält:

- Überblick über die Erhaltungsziele des Gebietes und den Gesamtbestand der hierfür maßgebenden Lebensräume bzw. Arten der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. der Vogelarten des Anhangs I VSchRL und der Vorkommen von Arten gem. Art. 4 Abs. 2 VSchRL einschließlich der (standörtlichen) Voraussetzungen, die für ihre Erhaltung und ggf. Entwicklung erfüllt sein müssen.
- Angaben zum Gesamtvorkommen der Lebensräume und Arten im Schutzgebiet für diejenigen Lebensräume und Arten, die vom Vorhaben voraussichtlich betroffen sind.

- Gefüge der funktionalen Beziehungen des Gebietes (s. Kap. 6.4.5.4) im Netz Natura 2000, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Gebietes und die Kohärenz des Netzes unerlässlich sind. Es kann im Einzelfall notwendig sein, einen größeren Raum zu betrachten als das Schutzgebiet selbst, z.B. um Wechselbeziehungen von mobilen Tieren zwischen dem Schutzgebiet und seinem Umfeld bzw. anderen Gebieten des Netzes Natura 2000 adäquat zu erfassen. I.d.R. sind hierzu keine speziellen Untersuchungen erforderlich.
- Begründung der Abgrenzung des Wirkraums.

Eine vertiefte Darstellung ist nur für diejenigen Sachverhalte erforderlich, die zur Bestimmung von erheblichen Beeinträchtigungen entscheidend sind.

### 6.4.5.2 Verwendete Quellen

Für die Übersicht über das gesamte Schutzgebiet wird in der Regel auf vorliegende Daten zurückgegriffen. Die FFH-VP muss die besten verfügbaren Erkenntnisse, Methoden und Quellen heranziehen. Aussagen zur Aktualität, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der verwendeten Quellen sind deshalb erforderlich. Sind die vorhandenen Unterlagen und Daten nicht ausreichend bzw. zur Beurteilung der mit dem konkreten Vorhaben verbundenen Auswirkungen nicht hinreichend aussagefähig, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich. Nicht behebbare oder in angemessenen Zeiträumen nicht zu schließende Datenlücken sind aufzuzeigen und ihre Relevanz für das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist einzuschätzen.

Es ist anzugeben, ob zur Rechtssicherheit der FFH-VP andere Erhaltungsziele berücksichtigt werden müssen als im Standard-Datenbogen des Gebiets vermerkt. Dies kann der Fall sein, wenn im Laufe des Planfeststellungsverfahrens mit dem Erlass einer Schutzverordnung, einer Korrektur der Meldeunterlagen bei der EU-Kommission bzw. dem Erlass eines Managementplanes zu rechnen ist.

### 6.4.5.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG gelten als Erhaltungsziele eines Schutzgebiets die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL und in Vogelschutzgebieten die Vögel des Anhangs I VSchRL und die Zugvögel, für deren Schutz das Schutzgebiet gemeldet wurde. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der FFH-VP.

Für Erhaltungsziele, die nicht betroffen werden, kann die Beschreibung ihrer übrigen Vorkommen im Schutzgebiet kurz gefasst werden. Für Erhaltungsziele, die beeinträchtigt werden, kann eine ausführliche Darstellung notwendig sein.

### Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Zur Beschreibung eines Lebensraums, differenziert nach seinem Status prioritär / nicht prioritär, gehören neben Angaben zur Ausdehnung und zur Lage auch eine Beschreibung seiner charakteristischen Lebensgemeinschaft, seines aktuellen Erhaltungszustands und seiner besonderen Ausprägungen im Schutzgebiet. Hierbei können regionale Besonderheiten wie das Vorkommen bestimmter Subtypen oder eine spezielle Artenausstattung bedeutsam sein. Darüber hinaus sind die standörtlichen Voraussetzungen und die ggf. festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darzustellen, die speziell für den Fortbestand bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraums erforderlich sind.

Auf Landschaftsstrukturen, die selbst nicht als Lebensräume des Anhangs I einzustufen sind, aber für die Erhaltung dieser Lebensräume notwendig sind, ist einzugehen (z.B. Pufferzonen

um Lebensräume, die empfindlich auf stoffliche Einträge aus der Umgebung reagieren). Dies gilt auch für entsprechende Landschaftsstrukturen außerhalb des Schutzgebietes.

Die Beschreibung der Lebensräume muss so differenziert sein, dass eine fundierte Bewertung der auftretenden Beeinträchtigungen möglich ist. Hierzu sind folgende Fragen zu beantworten:

- Wie groß ist der Gesamtbestand eines Lebensraumes im Schutzgebiet?
- Welchen Anteil an der Gesamtfläche des Lebensraumes im Schutzgebiet nehmen die Flächen dieses Lebensraumes im Wirkraum ein?
- Stellen die Lebensräume im Wirkraum besondere Ausprägungen des Typs im Gebiet dar?
- Haben die Flächen im Wirkraum für den Lebenszyklus der relevanten charakteristischen Arten des Lebensraums eine besondere Funktion?
- Welche Bedeutung haben die Flächen im Wirkraum für das Lebensraumgefüge des Schutzgebiets? (z.B. besonderes Zonierungsmuster).

### Prüfungsrelevante charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Bei den charakteristischen Arten (Art. 1 Buchst. e FFH-RL) handelt es sich um Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die Ausprägung eines Lebensraums an einem konkreten Ort (und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen) charakterisiert wird. Die Arten müssen einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. die Erhaltung ihrer Populationen muss unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden sein.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung müssen jedoch nicht alle charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraums untersucht werden. Es sind daher diejenigen charakteristischen Arten auszuwählen, die für die Fragestellung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, nämlich das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen, relevant sind (Kap. 6.4.7.3).

Folgende Kriterien sind kumulativ bei der Auswahl der relevanten Arten zu berücksichtigen:

- Unter den charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps sind die Pflanzen- und Tierarten auszuwählen, die ihren Vorkommensschwerpunkt in diesem Lebensraumtyp haben. Es sind nach Möglichkeit solche Arten heranzuziehen, die für eine naturraumtypische Ausprägung des Lebensraums in einem günstigen Erhaltungszustand bezeichnend sind<sup>56</sup>.
- Arten, die aus Artenschutzsicht besonders wertvoll sind (z.B. Arten des Anhangs IV, der Roten Listen oder Arten, für deren Erhaltung Deutschland eine besondere Verantwortlichkeit<sup>57</sup> zukommt), sind besonders zu berücksichtigen, soweit sie den oben genannten Bedingungen entsprechen.
- Die zu behandelnden Arten müssen zusätzliche Informationen liefern, die aus der ohnehin durchzuführenden Bewertung der vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter nicht gewonnen werden können.
- Die Arten müssen eine aussagekräftige Empfindlichkeit für die Wirkungen besitzen, die vom Vorhaben ausgehen.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Beispiel: In einem Lebensraumtyp 3260 (Fluss der planaren und montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis usw.) können Vorkommen der Fischarten Barbe und Nase den Erhaltungszustand charakterisieren (Barbenregion).

Eine besondere Verantwortlichkeit eines Mitgliedsstaats für eine Art ist gegeben, wenn der eindeutige Verbreitungsschwerpunkt der betreffenden Art innerhalb des Staatsgebiets liegt (Beispiel: Jurinea cyanoides - Sand-Silberscharte, gleichzeitig eine prioritäre Art des Anhangs II) oder diese Art ausschließlich in dem Mitgliedsstaat vorkommt (Beispiel: Oenanthe conioides - der Schierlings-Wasserfenchel, ebenfalls prioritäre Art des Anhangs II, tritt europaweit ausschließlich im tidebeeinflussten Abschnitt der Unterelbe auf).

- Die behandelten Arten müssen eine nachvollziehbare Herleitung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ermöglichen. Die Kenntnisse über ihre ökologischen Ansprüche müssen ausreichend wissenschaftlich gesichert sein, damit sie für die Bewertung von Beeinträchtigungen verwendet werden können.

Unter Beachtung dieser Eignungskriterien reduzieren sich die im Einzelfall zu berücksichtigenden charakteristischen Arten auf ein sehr eingeschränktes Spektrum. Die Auswahl ist nachvollziehbar zu begründen. Sofern die Sachlage eine Einbeziehung charakteristischer Arten entbehrlich macht, ist dies ebenfalls zu begründen. Die zuständigen Fachbehörden sind zu beteiligen.

Die ausgewählten charakteristischen Arten sind, zugeordnet zu den jeweiligen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche unter besonderer Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegen potenzielle Auswirkungen des Vorhabens sowie hinsichtlich ihrer Verbreitung in den Lebensräumen zu beschreiben.

### Arten des Anhangs II der FFH-RL

Zur Beschreibung der vorkommenden Arten des Anhangs II, differenziert nach ihrem Status prioritär / nicht prioritär, gehören Angaben zum aktuellen Erhaltungszustand, populationsbiologische Angaben zur Bestandsstruktur und -dynamik sowie Aussagen darüber, ob die verfügbaren Lebensstätten den langfristigen Fortbestand einer stabilen Population im Gebiet erlauben.

Zu diesem Zweck sind die standörtlichen Voraussetzungen und die ggf. festgelegten Pflegeund Entwicklungsmaßnahmen darzustellen, die speziell im Schutzgebiet für einen günstigen Erhaltungszustand der Art erforderlich sind. Hierzu gehören z.B. Vernetzungselemente und Funktionen wie die Sicherung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage.

Bei Tierarten, die sehr große Aktionsräume besitzen und in ihrem Lebenszyklus mehrere Teilräume differenziert nutzen, ist neben den spezifischen Funktionen, die ein Gebiet für eine Art erfüllt (z.B. für Fledermäuse: Jagdräume, Wochenstuben, Winterquartiere), das Beziehungsgefüge mit anderen, ggf. auch außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Teillebensräumen darzustellen.

Die Beschreibung des Artbestandes und der Habitate muss ausreichend differenziert sein, um eine fundierte Bewertung der auftretenden Beeinträchtigungen durchzuführen. Diese hängt u.a. von der Beantwortung folgender Fragen ab:

- Wie groß ist der Gesamtbestand einer Art im Schutzgebiet?
- Welcher Anteil des geschätzten Gesamtbestands der Art im Schutzgebiet lebt im Wirkraum?
- Welcher Anteil der geeigneten Lebensstätten der Art im Gesamtschutzgebiet ist im Wirkraum ausgebildet?
- Hat der Wirkraum im Lebenszyklus der Art eine besondere Funktion?

Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL Zur Beschreibung der vorkommenden Arten des Anhangs I der VSchRL und der regelmäßig auftretenden Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL gehören Angaben zu den Bestandsgrößen, populationsbiologische Angaben zur Bestandsstruktur und -dynamik sowie Aussagen darüber, ob die verfügbaren Lebensstätten den langfristigen Fortbestand einer stabilen Population im Gebiet erlauben.

Während die Daten über Zugvogelbestände in den bestehenden Schutzgebieten i.d.R. vorliegen, können zur Erfassung der relevanten Parameter der vorkommenden Vogelarten des Anhangs I spezielle Untersuchungen erforderlich sein.

### Sonstige Strukturen und/oder Funktionen

Die für die Erhaltungsziele im Übrigen maßgeblichen Bestandteile sowie die weiteren für die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumes bzw. einer Art erforderlichen Landschaftsstrukturen außerhalb des Schutzgebietes sind hinsichtlich ihrer Bedeutung und Funktion zu beschreiben (z.B. Durchgängigkeit eines Gewässers).

### Entwicklungspotenziale

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind auch die im Standard-Datenbogen benannten bzw. von den Fachbehörden festgelegten Entwicklungspotenziale und ihre räumliche Verteilung sowie - soweit erforderlich - die zur Erreichung des Entwicklungsziels notwendigen Standortbedingungen und Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen. Sofern solche Informationen noch nicht verfügbar sind, kann es in Ausnahmefällen erforderlich sein, dass die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung eine Abschätzung zu solchen Entwicklungspotenzialen für den Untersuchungsraum vornimmt, um beurteilen zu können, ob eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben eine beabsichtigte Verbesserung des Erhaltungszustands der betroffenen Lebensräume oder Habitate unmöglich macht.

### 6.4.5.4 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

In bestimmten Fällen kann der Zustand von Lebensräumen und Arten eines Gebietes von der Erhaltung bzw. der Entwicklung bestimmter Strukturen im Bereich anderer Natura 2000-Gebiete abhängig sein. Es sind diejenigen funktionalen Beziehungen des behandelten Gebietes zu weiteren Gebieten darzustellen, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes relevant sind, sofern sie durch die Vorhabenswirkungen betroffen sein können. So kann sich der Lebensraum von manchen Tierarten mit großen Aktionsradien über mehrere Schutzgebiete erstrecken (z.B. Fische, die zwischen marinen und fluvialen Lebensräumen wechseln). Andere Arten, z.B. Gänse, sind zur Überwindung weiter Distanzen nicht auf klassische Vernetzungsstrukturen und Korridorfunktionen zwischen einzelnen Schutzgebieten, sondern auf eine bestimmte Dichte von Trittsteinen (hier: geeignete Rastplätze) im Netz angewiesen.

Die einzelnen in funktionaler Beziehung stehenden Gebiete können sich in ihren Strukturen grundlegend unterscheiden. So haben Zugvögel in ihren Vermehrungs-, Rast- und Überwinterungsgebieten jeweils andere Ansprüche an ihre Lebensstätten. Funktionale Beziehungen bestehen deshalb nicht nur zwischen gleichartigen Gebieten.

Ein Vorhaben kann sich u. U. nicht nur auf das Schutzgebiet selbst negativ auswirken, sondern aufgrund der Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen auch auf andere Gebiete des Netzes. Die FFH-RL geht davon aus, dass ein erheblicher Funktionsverlust im Bereich eines einzelnen Gebiets das Vernetzungsgefüge des Netzes Natura 2000 empfindlich stört.

### 6.4.5.5 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume eines Schutzgebietes können bestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen sein, die im Managementplan des Schutzgebiets beschrieben sind. Vorhaben, die solche Maßnahmen be- oder verhindern, führen indirekt zu Beeinträchtigungen von pflegeabhängigen Erhaltungszielen. Der Managementplan ist daher überschlägig zu beschreiben.

### 6.4.6 Beschreibung des Wirkraums

Für den Wirkraum ist eine ausführliche Beschreibung der für die Erhaltungsziele relevanten Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. des Anhangs I der VSchRL sowie der sonstigen maßgeblichen Bestandteile (s. Kap. 6.4.5.3) erforderlich. Im Rahmen der FFH-VP wird die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den für das betreffende Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft. Da eine Quantifizierung der Beeinträchtigungen nicht in allen Fällen möglich ist, muss die Bewertung aus der jeweiligen Sachlage häufig verbal-argumentativ durchgeführt werden. Hierbei soll die allgemeine Beschreibung des Untersuchungsraums zur Nachvollziehbarkeit der Argumentation beitragen. In Betracht kommen z.B. Angaben zu Geologie, Geomorphologie, Klima, Hydrologie, Böden, Landschaftsgeschichte, Nutzungen usw. aber auch zu Vorbelastungen, Wirkungspfaden, besonderen Empfindlichkeiten von Standortfaktoren.

Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt. Dies ist für den konkreten Fall nachvollziehbar zu begründen.

Die durchgeführten Untersuchungen sind zu benennen. Hierzu gehören z.B. Kartierungen der Lebensräume, faunistische Gutachten, Kartierungen von Habitatstrukturen, etc.

Nicht behebbare oder in angemessenen Zeiträumen nicht zu schließende Datenlücken sind aufzuzeigen und ihre Relevanz für das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist einzuschätzen.<sup>58</sup>

### 6.4.7 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen

#### 6.4.7.1 Arbeitsschritte

Zur Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen sind folgende Arbeitsschritte erforderlich:

- Ermittlung der Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die relevanten Erhaltungsziele
- Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
- Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Bewertung der Restbeeinträchtigungen
- Bewertung der Restbeeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten
- Einbeziehung weiterer Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen
- Bewertung der Erheblichkeit kumulativer Restbeeinträchtigungen.

6.4.7.2 Ermittlung der Beeinträchtigungen der relevanten Erhaltungsziele

In diesem ersten Schritt sind die Beeinträchtigungen durch Überlagerung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Untersuchungsraumes festzustellen. Hier werden also die in den Kapiteln 6.4.4. und 6.4.5 beschriebenen Informationen miteinander verschnitten. Hierbei ist jede Auswirkung und jedes Erhaltungsziel zu betrachten und jede identifizierte

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> So ist es nicht unzulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, wenn sie kenntlich gemacht und begründet werden. Es muss dann aber dargestellt werden, warum nur Wahrscheinlichkeiten oder Schätzungen angegeben werden können. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05, Rn. 64 - Westumfahrung Halle

Beeinträchtigung ist hinsichtlich ihrer Art, ihrer Intensität, ihrer räumlichen und zeitlichen Ausdehnung als Grundlage für die Bewertung der Erheblichkeit zu beschreiben.

Eine Beeinträchtigung ist jede Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands der relevanten Lebensräume, Arten und Vogelvorkommen. Darüber hinaus sind auch Entwicklungspotenziale einzubeziehen, sofern aktuelle Erhaltungszustände im Untersuchungsraum als "nicht günstig" eingestuft wurden (vgl. hierzu Kap 6.4.5.3, Punkt "Entwicklungspotenziale"). Das vom BNatSchG auferlegte Gebot, eine Verschlechterung des Zustands der Lebensräume und Arten der FFH-RL und VSchRL zu vermeiden, gilt auch, wenn ihr aktueller Erhaltungszustand aufgrund bestimmter Vorbelastungen ungünstig und eine Verbesserung des Erhaltungszustands anzustreben ist.

Nicht immer lassen sich Nicht-Beeinträchtigungen sicher vorhersagen. Unsicherheiten der Prognose und Erkenntnislücken sind dementsprechend darzustellen, ihre Relevanz für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist abzuschätzen. Hierbei kann die "Je desto" - Formel<sup>59</sup> hilfreich sein: Je schwerwiegender oder intensiver die möglichen Beeinträchtigungen sind (je stärker bspw. eine Population aufgrund ihrer geringen Größe oder ihrer hohen Empfindlichkeit gefährdet ist), desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Dieses gilt insbesondere, wenn trotz geringer Eintrittswahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung der Schaden im Eintrittsfall zum Erlöschen einer Population im Gebiet führen dürfte<sup>60</sup>. Stets müssen jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sein. Reine Spekulationen genügen nicht.

### 6.4.7.3 Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

### Anforderungen an die Bewertungsmethode

Die verwendete Methode zur Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist nachvollziehbar darzustellen. Sie muss folgenden Anforderungen genügen:

- Die Methode muss dazu geeignet sein, Beeinträchtigungen, die im Wirkraum auftreten, für das gesamte Schutzgebiet zu bewerten.
- Die Methode muss gleichermaßen zur Bewertung einzelner Beeinträchtigungen, Restbeeinträchtigungen nach Schadensbegrenzung (s. Kap. 6.4.8) und Kumulationseffekten (s. Kap. 6.4.9) geeignet sein, um eine Vergleichbarkeit der Teilergebnisse zu gewährleisten.
- Die Methode muss eine ausreichende Differenzierung ermöglichen, um den Anteil verschiedener Wirkungen und den Anteil verschiedener anderer Vorhaben an einer festzustellenden Gesamterheblichkeit der Beeinträchtigungen zu vermitteln. Dieses ist für eine nachvollziehbare Begründung der ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung<sup>61</sup> unerlässlich.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Die "Je desto"-Formel besagt in ihrer allgemeinen Form: "Je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit gestellt werden können". (Di Fabio (NuR 1991, 354 m. w. N.), Kopp/Ramsauer (2005): VwVfG, Kommentar, 7. Aufl., § 40, Rn. 19

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Beispielfall: Im unmittelbaren Aktionsraum eines Seeadlerpaares soll eine Straße gebaut werden Die Wahrscheinlichkeit, dass einer der beiden im Schutzgebiet lebenden Seeadler dabei von einem Fahrzeug erfasst und getötet wird, ist relativ gering. Die Folgen im Eintrittsfall wären jedoch gravierend, da mit einem getöteten Tier 50% der Population ausgelöscht wären und eine Reproduktion nicht mehr möglich wäre. In diesem Fall ist es nicht gerechtfertigt, aufgrund der relativ geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auf eine geringe Beeinträchtigung zu schließen, sondern es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands des Seeadlers in dem Schutzgebiet auszugehen.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Bzgl. der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung siehe Kap. 6.4.8.

### Erheblichkeitsindikatoren

Bei der Feststellung der Erheblichkeit ist zu beachten, dass keine direkte Entsprechung zwischen dem ermittelten Ausmaß der Beeinträchtigung und der Bewertung des Erhaltungszustands von Arten oder Lebensräumen im Standard-Datenbogen gegeben ist. Die dreistufige Skala des Standard-Datenbogens wurde als Schätzrahmen für ein Meldeformular und nicht zur Bewertung von Beeinträchtigungen konzipiert. Auch Veränderungen, die keinen Wechsel z.B. von der Stufe "hervorragender Zustand" zur Stufe "guter Zustand" auslösen, können erheblich sein<sup>62</sup>.

Ein häufig verwendetes Instrument zur Bestimmung der möglichen Erheblichkeit von Wirkungen sind Erheblichkeitsindikatoren<sup>63</sup>. Diese können für individuelle Parameter<sup>64</sup> definiert werden, die mit ausreichender Konstanz unabhängig von einem bestimmten Standort ausgeprägt sind.

Hierzu gehören z.B.

- Mindestareale, bei deren Unterschreitung die Population einer Tierart nicht mehr überlebensfähig ist
- Mindestgröße eines Lebensraums, unterhalb derer die Randeffekte so hoch sind, dass eine lebensraumtypische Ausprägung in einer Kernzone nicht mehr möglich ist
- lebensraumtyprelevante Veränderungen des Wasserhaushalts
- Querbauwerke > 0,3 m Absturzhöhe
- Mindestströmungsgeschwindigkeiten für strömungsliebende Fließgewässerarten
- Mindestsauerstoffgehalte von Gewässern, bei deren Unterschreitung Fischsterben auftreten.

Anhand dieser Indikatoren kann eine erste Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durchgeführt werden, die anschließend, bezogen auf die gebietsspezifische Situation, überprüft werden muss. So kann die gebietsspezifische Situation bspw. dazu führen, dass ein Lebensraum oder eine Art aufgrund verschiedener Stressfaktoren eine vom angenommenen Regelfall abweichende höhere Empfindlichkeit aufweist. Umgekehrt ist es auch möglich, dass die Empfindlichkeit einer vitalen Population unter dem allgemeinen Orientierungswert liegt.

Erheblichkeitsindikatoren können für die Bewertung von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung hilfreich sein. Aufgrund der Schutzgebietsbezogenheit der Prüfung ist die Festlegung pauschaler, allgemeingültiger Erheblichkeitsschwellen jedoch nicht möglich. Die gebietsspezifische Bewertung ist somit unverzichtbar<sup>65</sup>. Im Einzelfall dürfen deshalb allgemeine Orientierungswerte auf der Grundlage einer detaillierten Betrachtung der örtlichen

So ist bspw. ein Verlust von 50% an Brutpaaren einer 20 Paare umfassenden Population einer seltenen Art (z.B. der Wiesenralle), die sich in einem hervorragenden Erhaltungszustand befindet, als erhebliche Beeinträchtigung zu betrachten. Gleichwohl wäre der Erhaltungszustand der verbleibenden 10 Paare trotz einer erheblichen Beeinträchtigung aufgrund der Seltenheit der Art immer noch als hervorragend einzustufen.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Europäische Kommission / GD Umwelt (2001):,, S. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Hinweise zu artspezifischen Empfindlichkeitsschwellen im Zusammenhang mit Verkehrsvorhaben enthält z.B.: Rassmus et al. (2003): Methodische Anforderungen an der Wirkungsprognose in der Eingriffsregelung. - Angewandte Landschaftsökologie H. 51.

Die Notwendigkeit, die Situation des konkreten Schutzgebiets zu berücksichtigen, wird von der EU-Kommission in ihren Kommentaren zum Artikel 6 der FFH-RL hervorgehoben. Europäische Kommission / GD Umwelt (2000), S. 36: "Der Begriff der "Erheblichkeit" muss objektiv interpretiert werden. Gleichzeitig sollte die Signifikanz von Auswirkungen in Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen des von dem Plan bzw. Projekt betroffenen Schutzgebiets und den dort herrschenden Umweltbedingungen beurteilt werden, wobei den Erhaltungszielen für das Gebiet besonderes Augenmerk gelten muss".

<sup>&</sup>quot;Bspw. kann der Verlust einer 100 m² großen Fläche in einem kleinen Gebiet mit seltenen Orchideen erheblich, ein Verlust in vergleichbarer Größenordnung in einem großen Steppengebiet dagegen unerheblich sein."

Situation sowohl über- als auch unterschritten werden, wenn sich dieses aus der jeweiligen Sachlage heraus nachvollziehbar begründen lässt.

### Geeignete Bewertungskriterien

Zur Feststellung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung sind alle Kriterien, die in der konkreten Situation des Natura 2000-Gebiets für den Erhaltungszustand des Lebensraums bzw. der Art von Relevanz sind, bei der Bewertung zu berücksichtigen.

In den Begriffsbestimmungen des Art. 1 FFH-RL zum "günstigen Erhaltungszustand" <sup>66</sup> eines Lebensraums bzw. einer Art werden Merkmale benannt, anhand derer bestimmt werden kann, ob der Erhaltungszustand günstig ist. An diesen Merkmalen lassen sich sowohl die Beeinträchtigungen als auch die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen festmachen.

Für Lebenräume des Anhangs 1 der FFH-RL sind folgende Merkmale heranzuziehen:

- Struktur (beschreibende Kriterien des Lebensraums im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristische Arten),
- Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) sowie
- Wiederherstellbarkeit des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume.

Die nachfolgende Tabelle listet untersetzende Parameter der o. g. Merkmale von Lebensräumen auf, die für die Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sind.

### Tab. 3: Beispiele für Bewertungsparameter für Lebensräume

Dalamiala f	iin Danamatan Di		Cturiletion
Beisbiele t	ür Parameter zur Be	ewertung ger	STRUKTUR

relative Flächengröße im Gebiet

Artenvielfalt / Vegetationszusammensetzung (z.B. Pflanzengesellschaft)

charakteristische Tierarten (Populationsgröße, Populationsdynamik)

Strukturelemente: z.B. Verteilung der Altersklassen eines Waldes, Tot- und Altholzanteil, Vertikal- und Horizontalstrukturen in einem geschichteten Bestand, Uferausprägungen entlang eines natürlichen Flusslaufes, Zonierungen in Verlandungszonen von Stillgewässern

abiotisches Standortgefüge: klimatische, geomorphologische, bodenkundliche, hydrologische Parameter des Standorts

### Beispiele für Parameter zur Bewertung von Funktionen

standörtliche Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des abiotischen Standortgefüges (z.B. Pufferzonen)

Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des biotischen Standortgefüges ( z.B. keine Einwanderung von konkurrenzstarken Neophyten)

gesicherte Pflege und geeignete Nutzung

gesicherte Wahrung des Mindestareals

gesicherte Aufrechterhaltung der Vernetzungsstrukturen

sonstige Gefährdungsursachen

Beispiele für Wiederherstellungsmöglichkeiten

Vorkommen von förderungsfähigen Restbeständen

Potenzial zur Verbesserung der Struktur und der charakteristischen Arten

Potenzial zur Vergrößerung der Fläche

\_

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Zum Begriff "günstiger Erhaltungszustand" und seine Anwendbarkeit auf die Arten der VSchRL vgl. Kap. 5.2.4.2.

Potenzial zur Wiederherstellung von beeinträchtigten Standortfaktoren

Potenzial zur Förderung der funktionalen Beziehungen

Für die Bewertung von Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I VSchRL sowie von Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL können folgende Merkmale herangezogen werden:

- Struktur des Bestands (beschreibende Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends),
- Funktionen der Habitate des Bestands (Nahrung, Fortpflanzung, Ruhe, Bedingungen zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet bzw. zur langfristigen Verfügbarkeit der Teilhabitate im Lebenszyklus der Tier- bzw. Vogelarten)
- Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten.

Beispiele für Parameter zur Bewertung der Struktur des Bestands

Die folgende Tabelle listet untersetzende Parameter der o.g. Merkmale auf, die für die Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sind.

Tab. 4: Beispiele für Bewertungsparameter für Tier- oder Pflanzenarten bzw. Vogelarten

Größe des Bestands		
Altersstruktur des Bestands		
artspezifische Populationsdynamik		
Entwicklungstrends des Bestands		
Beispiele für Parameter zur Bewertung der Funktionen der Habitate		
Größe des Habitats		
Wahrung des Mindestareals		
standörtliche Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des abiotischen Standortgefüges (z.B. Pufferzonen, Standortdynamik)		
Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des biologischen Standortgefüges (z.B. Aufrechterhaltung der Nahrungsgrundlage der Tier- oder Vogelart, Aufrechterhaltung der Populationen von bestäubenden Insekten für eine Pflanzenart)		
Pflege, geeignete Nutzung der Habitate		
Aufrechterhaltung der Vernetzungsstrukturen		
Beispiele für Wiederherstellungsmöglichkeiten		
Vorkommen von förderungsfähigen Restbeständen		
Potenzial zur Verbesserung der notwendigen Habitatstrukturen und –funktionen		
Potenzial zur Vergrößerung der Habitate		
Potenzial zur Wiederherstellung von beeinträchtigten Standortfaktoren		
Potenzial zur Förderung der funktionalen Beziehungen		

Diese jeweils allgemeinen Kriterien des günstigen Erhaltungszustands zur Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Lebensräume und Arten sind entsprechend der spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen zu behandelnden Arten und Lebensräume vor dem Hintergrund der spezifischen Verhältnisse im Schutzgebiet zu präzisieren.

### **Bagatellschwellen**

Ein Rückgriff auf sog. Bagatellschwellen, die in der Literatur vorgeschlagen werden<sup>67</sup>, wird vom Bundesverwaltungsgericht kritisch gesehen. Das Bundesverwaltungsgericht stützt sich auf Art. 1 Buchst. e, Unterabsatz 2, erster Anstrich FFH-RL der den günstigen Erhaltungszustand eines im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumes dahingehend definiert, dass "sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen". Aus dieser Formulierung ergeben sich Zweifel, ob und ggf. in welchem Umfang ein direkter Flächenverlust, den ein Vorhaben für ein Biotop zur Folge hat, unter Berufung auf Bagatellschwellen zu rechtfertigen ist. Insbesondere sind danach die Mindestflächen, die in den Kartierungsanleitungen der Länder festgelegt werden, als Steuerungsinstrument für die FFH-Verträglichkeitsprüfung ungeeignet. Diejenigen Kriterien, die Maßstäbe für die Auswahl der Schutzgebiete liefern, reichen generell nicht als Rechtfertigung aus, wenn die Zulässigkeit einer nachträglichen Verkleinerung oder sonstigen Beeinträchtigung eines Schutzgebietes in Rede steht.<sup>68</sup>

### 6.4.8 Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Der Begriff "Maßnahme zur Schadensbegrenzung" ist weder im BNatSchG noch in der FFH-RL enthalten. Er wird in den Arbeitspapieren der EU-Kommission<sup>69</sup> anstelle der in der Eingriffsregelung verwendeten Begrifflichkeit "Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen" als Übersetzung für den englischen Begriff "mitigation measure" verwendet.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabensbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Im klassischen Sinne sind dies bautechnische Optimierungen, welche die vorhabensbedingten Wirkungen an der Quelle der Entstehung vermeiden und ihre Funktion bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs erfüllen.

### 6.4.8.1 Erfordernis zur Durchführung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen zu prüfen, die ein Projekt/Plan (einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten/Plänen) mit sich bringen könnte<sup>70</sup>.

Für erhebliche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung verpflichtend. In diesem Fall lässt sich die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen nur durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicherstellen.

Darüber hinaus kann es notwendig sein, auch eine - isoliert auf das Vorhaben bezogene - nicht-erhebliche Beeinträchtigung zu reduzieren, wenn durch Kumulationseffekte mit weiteren Wirkungen oder mit anderen Plänen und Projekten (vgl. Kap 6.4.9) die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

### 6.4.8.2 Aufgabe und Möglichkeiten der Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sollen Verschlechterungen durch vorhabensbedingte Wirkungen auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes verhindern bzw. begrenzen.

Vgl zu Bagatellschwellen Tabelle 8 des Endberichts "Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung" der Planungsgruppe Ökologie und Umwelt GmbH (2004)

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20/05, Rn. 51 - Westumfahrung Halle, unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 28.02.1991 – C-57/89 – Slg. 1991, I-883, Rn. 21 ff. und vom 11.07.1996 – C-44/95 – Slg. 1996, I-3895 Rn. 37 ff

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Europäische Kommission / GD Umwelt (2000

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Europäische Kommission / GD Umwelt (2001), S. 27

Aufgrund der FFH-spezifischen Fragestellung können sie über die gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinaus gehen. Gleichwohl können die aufgrund der Anforderungen der Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung identisch sein mit den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

Grundsätzlich ist es möglich, absehbar notwendige Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung als integrale Bestandteile der Projektgestaltung im Rahmen der Vorhabensbeschreibung zu behandeln<sup>71</sup>. Wenn sich die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung jedoch erst als Ergebnis der Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele ableiten lassen, sind sie im Anschluss an die Prognose der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen darzustellen und zu begründen.

Zugunsten eines Infrastrukturvorhabens dürfen die vom Vorhabensträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens.<sup>72</sup>

Zu den regelmäßig in Frage kommenden Maßnahmen gehören u.a.

- die Optimierung des Zeitplans für Baumaßnahmen (z.B. außerhalb von Brut- oder Rastzeiten von Vogelarten),
- der Einsatz von schonenden Bauverfahren (z.B. Verzicht auf Bodenstörungen im Überflutungsbereich von Gewässern, Einsatz schallarmer Bauverfahren).

Bei der Schadensbegrenzung kommt der Vermeidung bzw. Verringerung von Auswirkungen an der Quelle die oberste Priorität zu. Die Reduzierung von Beeinträchtigungen am Einwirkungsort stellt grundsätzlich die zweite Wahl dar<sup>73</sup>.

### 6.4.8.3 Konkretisierungsgrad

Ebenso wie die allgemeinen Vorhabensspezifikationen müssen auch die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einen Konkretisierungsgrad aufweisen, der eine belastbare Aussage zu ihrer Wirksamkeit ermöglicht. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen angemessen konkret und schutzgebietsspezifisch sein. Ihre Durchführbarkeit aus technischer Sicht muss gesichert und aus rechtlicher und finanzieller Sicht möglich sein. Umsetzungszeiträume bzw. -fristen sind anzugeben.

### 6.4.8.4 Beurteilung der Wirkungsweise und Wirksamkeit

Die Prüfung der Wirksamkeit einer Maßnahme zur Schadensbegrenzung setzt eine klare Darstellung des zu lösenden Problems voraus. Dieses ist bereits im Rahmen der Prognose der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen erfolgt. Darauf aufbauend ist die Wirkungsweise der

<sup>71 &</sup>quot;Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, den die FFH-Richtlinie durch das Merkmal der Erheblichkeit kennzeichnet, nicht erreicht wird, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der Richtlinie vorrangig zu wahren ist, Genüge getan" (Urteil des BVerwG vom 27.02.2003 - 4 A 59/01 - Autobahn A 17 Dresden-Prag)

 $<sup>^{72}</sup>$  BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20/05, Rn. 53 - Westumfahrung Halle

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Vgl. Europäische Kommission / GD Umwelt (2001), S. 10

vorgeschlagenen Maßnahmen zu erläutern und die erzielte Schadensreduzierung im konkret behandelten Fall anhand der prognostizierten Rest-Beeinträchtigung des jeweiligen Erhaltungszieles nach Durchführung der Maßnahme zu bewerten.

Sind die absehbaren Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in die Projektspezifikation integriert worden, werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung die verbleibenden Restbeeinträchtigungen bewertet. Damit wird gleichzeitig die Wirksamkeit der Schadensbegrenzung geprüft.

Die Schutz- und Kompensationsmaßnahmen müssen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindern. Für die behördliche Entscheidung ist nicht ausschlaggebend, ob eine erhebliche Beeinträchtigung nachweisbar ist, sondern – umgekehrt – , dass die Behörde ihr Ausbleiben feststellt. Sämtliche Risiken, die aus Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen oder der Beurteilung ihrer langfristigen Wirksamkeit resultieren, gehen zu Lasten des Vorhabens.<sup>74</sup>

Ein notwendiger Bestandteil des Schutzkonzepts kann die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen sein (sog. Monitoring). Gerade bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen kann es sich anbieten, durch ein Monitoring weitere Erkenntnisse über die Beeinträchtigungen zu gewinnen und dementsprechend die Durchführung des Vorhabens zu steuern. Der erforderliche Nachweis der Wirksamkeit der angeordneten Maßnahmen kann allein durch ein Monitoring jedoch nicht erbracht werden. Vielmehr muss das Monitoring Bestandteil eines Risikomanagements sein, das die fortdauernde ökologische Funktion der Schutzmaßnahmen gewährleistet. Im Rahmen der Planfeststellung müssen somit begleitend zum Monitoring Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall angeordnet werden, dass die Beobachtung nachträglich einen Fehlschlag der positiven Prognose anzeigt. Derartige Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen müssen geeignet sein, Risiken für die Erhaltungsziele wirksam auszuräumen.

Fortbestehende vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit des Schutzkonzepts stehen der Zulassung eines Vorhabens nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL entgegen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann ebenso wenig mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wenn ein durch das Vorhaben verursachter ökologischer Schaden durch die in der Planfeststellung angeordneten Maßnahmen nur abgemildert würde, ohne die Erheblichkeitsschwelle zu unterschreiten. Die dann allenfalls konfliktmildernden Vorkehrungen sind nur als "Ausgleichmaßnahmen" (vgl. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) zu werten, die als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen sind, falls eine Abweichungsentscheidung getroffen werden soll.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007.- 9 A 20/05, Rn. 54 - Westumfahrung Halle, unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 29.01.2004 - C-209/02 - Slg. 2004, I-1211, Rn. 24 bis 26

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05, Rn. 55

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05, Rn. 56

# 6.4.9 Bewertung der Restbeeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

### 6.4.9.1 Relevanz anderer Pläne und Projekte

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen oder Projekten betroffen sein könnte.

Die Relevanz von anderen Plänen und Projekten kann sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben: z.B. gleiche betroffene Schutzziele, gleichartige Wirkprozesse, andersartige, jedoch sich gegenseitig verstärkende Wirkprozesse. Die Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte ist deshalb auswirkungsbezogen von der "Betroffenenseite" aus zu begründen.

In diesem Sinne ist zu prüfen,

- ob und ggf. inwieweit das Natura-2000-Gebiet von den anderen Plänen und Projekten überhaupt betroffen wird,
- welche Vorbelastungen bestehen<sup>77</sup>,
- welche Auswirkungen die Prognose der zukünftigen Entwicklung des Gebiets dem Vorhaben einerseits und den anderen Plänen und/oder Projekten andererseits zurechnen muss.

Ein anderer Plan oder ein anderes Projekt kann von einer weiteren Betrachtung ausgenommen werden, wenn die Möglichkeit einer kumulativen Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Diese Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen.

Ebenso sind Auswirkungen, die ausschließlich anderen Verursachern zuzurechnen sind, als solche zu identifizieren und müssen damit der entsprechenden Folgenbewältigungs-Verantwortung dieser Verursacher zugeordnet werden.

Andere Pläne und Projekte werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung des zu prüfenden Vorhabens nur aus der Perspektive ihrer möglichen Kumulationseffekte berücksichtigt. Soweit die dazu notwendigen Informationen nicht aus den Planungs- bzw. Antragsunterlagen der anderen Vorhaben zu entnehmen sind, ist lediglich das mögliche Eintreten von Beeinträchtigungen der relevanten Erhaltungsziele des Schutzgebiets festzustellen. Für den Vorhabensträger besteht keine Verpflichtung, im Zuge der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die er durchführen lässt, Daten zu erheben, die im Rahmen eines anderen Vorhabens hätten erhoben werden sollen.

Soweit sich aufgrund fehlender Unterlagen Kumulationswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten, nicht nachvollziehbar ausschließen lassen, sollten die jeweiligen Anteile der Beeinträchtigung den einzelnen Vorhaben zugeordnet werden. Wenn durch

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Es handelt sich dabei um Auswirkungen umgesetzter Vorhaben oder bestehender Nutzungen, die im Ist-Zustand manifest sind.

das zu prüfende Vorhaben selbst keine erhebliche Beeinträchtigung ausgelöst wird, es aber nicht eindeutig auszuschließen ist, dass in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, so ist dieser Sachverhalt nachvollziehbar darzulegen und die Anteile der jeweiligen Vorhaben an der Beeinträchtigung zu benennen. Im Falle einer Zulassung des geprüften Vorhabens ohne zusätzliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen die anderen Vorhaben anschließend die für das zugelassene Vorhaben prognostizierten Beeinträchtigungen berücksichtigen.

### 6.4.9.2 Ermitteln der zu berücksichtigenden anderen Pläne und Projekte

Es sind alle Pläne und Projekte relevant, die zu Lasten des Schutzgebiets mit dem zu prüfenden Vorhaben zusammenwirken können, sei es innerhalb oder außerhalb des Schutzgebiets. Die konkrete Relevanz eines Planes oder Projektes ist grundsätzlich mit den zuständigen Behörden im Einzelfall zu klären.

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, d. h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4, § 12 Abs. 1 Nr. 2 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung nach § 12 ROG Abs. 1 Nr. 2 ausspricht.
- Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. im Falle der Anzeige zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z.B. das Anhörungsverfahren nach § 17a Abs. FStrG i. V. m. § 73 VwVfG oder nach §§ 8 ff der 9. BlmSchV eingeleitet ist.
- Abgeschlossene Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebietes widerspiegeln, werden als Vorbelastungen behandelt.

Der Suchraum, der nach relevanten Plänen und Projekten zu überprüfen ist, ist anhand der Reichweite der identifizierten Wirkungspfade unter Berücksichtigung der individuellen Vernetzung eines Schutzgebiets festzulegen. Neben den Wirkungspfaden sind auch die Aktionsradien der betroffenen Arten bei der Abgrenzung des Suchraums zu berücksichtigen.

### 6.4.9.3 Methodische Anforderungen an die Bewertung von Kumulationseffekten

Die Beeinträchtigungen der von Kumulationseffekten betroffenen Erhaltungsziele sind anhand derselben Bewertungsmethode zu bewerten, die für die Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben verwendet wird (s. Kap. 6.4.7.3). Die Bewertung muss sich auf den Zustand beziehen, der sich als Folge der gesamten additiven und synergistischen Wirkungskette voraussichtlich einstellen wird.

Die Bewertung von Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte besitzt in den meisten Fällen den Charakter einer Abschätzung. Sie muss aus der jeweiligen Sachlage verbalargumentativ begründet werden. Gleichwohl ist eine objektive Begründung anhand nachvollziehbarer Kriterien erforderlich. Dabei gelten prinzipiell die gleichen Grundsätze wie für die Bewertung der einzelnen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen.

## 6.4.9.4 Beschreiben der Projektmerkmale und der relevanten Wirkung anderer Pläne und Projekte

Hinsichtlich der relevanten anderen Pläne und Projekte müssen die für die Durchführung der Gesamtbewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen notwendigen Sachverhalte dargestellt werden.

Die Darstellung der technischen Aspekte und Wirkungen beschränkt sich auf diejenigen Aspekte, die in der "Schnittmenge" der beiden Vorhaben für die Bewertung der Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte relevant sind. Ggf. bereits festgelegte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu einzelnen Plänen und Projekten werden in die jeweiligen Projektspezifikationen integriert.

Die notwendigen Informationen über andere Pläne oder Projekte lassen sich i.d.R. ihren jeweiligen Planungs- bzw. Antragsunterlagen entnehmen. Bestehende Kenntnislücken über einzelne Projektmerkmale oder das Auftreten bestimmter Wirkungen sind in Abstimmung mit den Trägern der anderen Pläne oder Projekte so weit zu schließen, dass eine rechtssichere Prognose zur Erheblichkeit der zu erwartenden Kumulationseffekte möglich ist.

Sollten sich relevante Kenntnislücken nicht ausräumen lassen, so müssen realistische Annahmen hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen durch andere Pläne und Projekte getroffen werden, die sich an den maximal möglichen Beeinträchtigungen orientieren. Bei einer solchen Vorgehensweise ist im Falle einer prognostizierten Nicht-Erheblichkeit im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine maximale Rechtssicherheit der Planung gewährleistet. Sollte sich hierbei hingegen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausschließen lassen, so müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die vorhandenen Kenntnislücken zu schließen.

### 6.4.9.5 Ermitteln und Bewerten von Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte zusammenwirkender Pläne und Projekte

Nachdem die durch das behandelte Vorhaben beeinträchtigten Erhaltungsziele festgestellt wurden, werden in einem zweiten Schritt die Wirkungen identifiziert, die von anderen Plänen und Projekten ausgehen und diese Erhaltungsziele beeinträchtigen könnten.

Es sind diejenigen Erhaltungsziele zu behandeln, die direkt oder indirekt vom zu prüfenden Vorhaben und von mindestens einem anderen Plan und Projekt beeinträchtigt werden. Nur nachweislich nicht betroffene bzw. durch vorhabensspezifisch vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nachweislich nicht mehr beeinträchtigte Erhaltungsziele können aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

Neben direkten Beeinträchtigungen der für das Gebiet signifikanten Arten und Lebensräume sind auch indirekte Beeinträchtigungen zu beachten, die für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands maßgeblich sind. Diese schließt u.a. die charakteristischen Arten der Lebensräume, die Vorgaben des Gebietsmanagements sowie die funktionalen Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten innerhalb des kohärenten Netzes ein.

Bei der Wirkungsprognose sind sowohl additive als auch synergistische Kumulationswirkungen zu behandeln<sup>78</sup>. Zur Beurteilung des Ausmaßes der einzelnen Kumulationswirkungen

Nach Siedentop (2001) gehen additive Wirkungspfade von einer sich gegenseitig verstärkenden Wirkung gleichartiger Belastungsfaktoren aus. Dabei ist die Lokalisation und zeitliche Abfolge der auf ein Erhaltungsziel einwirkenden Belastungsfaktoren von entscheidender Bedeutung. Synergistische Wirkungspfade beruhen auf den Kombinationswirkungen verschiedener Belastungsfaktoren. Ggf. sind auch antagonistische Wirkungen relevant.

sind die Anzahl, Art und Intensität, räumliche Anordnung und zeitliche Abfolge von einzelnen Belastungen in Überlagerung mit den spezifischen Reaktions- und Anpassungseigenschaften betroffener Lebensräume und Arten zu berücksichtigen.

Da Summationseffekte i. e. S. (Additionseffekte) selten sind, muss insbesondere auch geprüft werden, ob und wie sich einzelne Wirkungen aus der Sicht des behandelten Erhaltungsziels gegenseitig verstärken oder Kaskadeneffekte auslösen. Hierbei müssen die einzelnen am Komplex beteiligten Wirkungen benannt und die Wirkungsweise des beschriebenen Faktorenkomplexes erläutert werden.

Aufgrund der möglichen, schwer überschaubaren synergistischen Effekte ist bei der Bewertung von Kumulationseffekten der Grundsatz besonders zu beachten, nach dem umso geringere Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit gestellt werden, je schwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (s. Kap.6.4.7.2).

Wenn nach fachgerechter Analyse der Wirkungspfade nachgewiesen wird, dass keine Kumulationseffekte durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erwarten sind, ist dieses Ergebnis nachvollziehbar darzustellen.

Zeichnet sich ab, dass das zu prüfende Vorhaben ohne die Kumulationseffekte die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreitet, so ist der Anteil der einzelnen Vorhaben an der Gesamtbeeinträchtigung der betroffenen Erhaltungsziele darzulegen.

### 6.4.9.6 Einbeziehung weiterer Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen

Wenn erforderlich, sind, in gleicher Weise wie in Kap. 6.4.8 beschrieben, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung speziell zur Minderung von Kumulationseffekten vorzusehen und ihre Wirksamkeit zu belegen. Lässt sich eine wirksame Schadensbegrenzung und somit die Zulassungsfähigkeit des zu prüfenden Vorhabens nur im Rahmen einer konzertierten Schadensbegrenzung erreichen, sind einvernehmliche Lösungen mit den Trägern der anderen Pläne und Projekte anzustreben. Sollte eine konzertierte Schadensbegrenzung nicht möglich sein, ist der Anteil der einzelnen Vorhaben an der Gesamtbeeinträchtigung der betroffenen Erhaltungsziele darzulegen. Bleibt das zu prüfende Vorhaben ohne die Kumulationseffekte durch vorhabenseigene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, trägt das andere Vorhaben die Last, mit geeigneten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auf das anzunehmende Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle zu reagieren. Der Nachweis, dass der vorhabensbezogene Anteil an den kumulierenden Beeinträchtigungen durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung an dem zu prüfenden Vorhaben unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt, ist hierfür in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nachvollziehbar darzulegen.

Die Bewertung der Restbeeinträchtigung nach Schadensbegrenzung ist anhand derselben Bewertungsmethode wie für einzelne und kumulierte Beeinträchtigungen vorzunehmen.

### 6.4.9.7 Bewertung der Erheblichkeit kumulativer Restbeeinträchtigungen

Eine abschließende Bewertung der Erheblichkeit kann erst nach der Behandlung der anderen Pläne und Projekte und Festlegung aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchgeführt werden.

Die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen wird aus dem Grad der Beeinträchtigungen abgeleitet, die nach Berücksichtigung der Kumulationseffekte und aller Maßnahmen zur Schadensbegrenzung verbleiben. Die erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels reicht aus, um die Unzulässigkeit des Vorhabens im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu begründen.

Wenn in einer konkreten Prüfung keine Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte zu erwarten sind, ergibt sich die Beurteilung der Erheblichkeit unmittelbar aus den Ergebnissen, die in den Kapiteln 6.4.7.3 und 6.4.8 dargelegt werden.

# 6.5 Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das weitere Vorgehen

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird eine Aussage darüber getroffen, ob das Vorhaben verträglich i. S. d. § 34 BNatSchG ist oder nicht. Stellt die Verträglichkeitsprüfung fest, dass das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des geprüften Natura 2000-Gebiets auslösen wird, stehen der Zulassung des Vorhabens FFH-rechtliche Vorschriften nicht entgegen.

Im Falle einer festgestellten Erheblichkeit der Beeinträchtigungen und somit der Unzulässigkeit des Vorhabens kann das Vorhaben nur in Ausnahmefällen nach Durchführung einer Ausnahmeprüfung zugelassen werden (vgl. Kap. 7).

### 7 Ausnahmeprüfung

### 7.1 Anwendungsbereich

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann und keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (vgl. Kap. 6) in Betracht kommen, um die Erheblichkeitsschwelle zu unterschreiten, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ein nach diesen Maßstäben unzulässiges Vorhaben kann nur dann zugelassen werden, wenn

- es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und
- zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Befinden sich in dem betreffenden Natura 2000-Gebiet prioritäre natürliche Lebensraumtypen und/oder prioritäre Arten, und können keine Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden, kann das Projekt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn die Planfeststellungsbehörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

In seinem Urteil zur Westumfahrung Halle hat das Bundesverwaltungsgericht die – dort nicht entscheidungserhebliche – Auffassung vertreten, dass bereits das Vorkommen von prioritären Arten oder Lebensräumen im betroffenen FFH-Gebiet die Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme der Kommission auslöst, ohne dass es darauf ankommt, ob das Vorhaben die von dem Schutzgebiet beherbergten prioritären Lebensraumtypen der Arten tatsächlich beeinträchtigt<sup>79</sup>. Die Kommission veranlasst allerdings dann, wenn sich aus den Unterlagen ergibt, dass die prioritären Arten oder Lebensräume offensichtlich nicht von dem Vorhaben betroffen sind, keine Stellungnahme<sup>80</sup> (vgl. Kap. 7.1).

Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem Verbot der erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vor, müssen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz des Schutzgebietssystems "Natura 2000" erhalten bleibt. Weiterhin ungeklärt ist hierbei die Frage, ob die Kohärenzsicherung ebenso eine Zulassungsvoraussetzung ist wie das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und das Nichtvorliegen von Alternativen (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG) oder zur Rechtsfolgenbewältigung gehört. Das BVerwG tendiert in seinem Urteil zur Halle-Westumfahrung allerdings zur Auffassung, in dem Erfordernis der Kohärenzsicherung eine Zulassungsvoraussetzung zu sehen<sup>81</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20/05, Rn. 117 - Westumfahrung Halle

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Schreiben der Kommission vom 23.07.2007 - B.2 AK D (2007) 13459 zu Neubau der A 44, Teilabschnitt Hessisch Lichtenau

<sup>81</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20/05, Rn. 148 und 149

Die Beantwortung dieser Rechtsfrage, ob es der Zulässigkeit des Vorhabens entgegensteht, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes kommt und eine daraus resultierende Belastung der globalen Kohärenz des Netzes Natura 2000 nicht anderweitig kompensiert werden kann, wird jedoch i.d.R. keine praktischen Auswirkungen haben. Zunächst sind Kohärenzmaßnahmen nur dann erforderlich, wenn das fragliche Vorhaben den Zusammenhang des Europäischen Netzes "Natura 2000" beeinträchtigt. Dies muss nicht immer der Fall sein, wenn es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes kommt. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 FFH-RL spricht insoweit ausdrücklich von Maßnahmen, die erforderlich sind, um die globale Kohärenz von Natura 2000 zu schützen. 82 Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nicht darauf gerichtet, die einzelnen Bestandteile des Netzes Natura 2000 durch Korridore oder auf andere Weise flächenmäßig miteinander zu verbinden. Die Verpflichtung zur Erhaltung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 ist funktional zu verstehen<sup>83</sup>, so dass Kohärenzmaßnahmen nicht zwangsläufig im unmittelbaren Umfeld des betroffenen Natura 2000-Gebietes stattfinden müssen. Beispielsweise kommt auch die Schaffung völlig neuer Schutzgebiete in Betracht, die funktional an die Stelle des beeinträchtigten Schutzgebietes treten können.<sup>84</sup> An den Nachweis, dass kein Kohärenzausgleich im Hinblick auf prognostizierte erhebliche Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten des betroffenen Gebietes möglich ist, sind deshalb hohe Anforderungen zu stellen.

 <sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Jarass, NuR 2007, S. 379.
 <sup>83</sup> Marzik/Wilrich, § 34 BNatSchG Rdnr. 15, 20.

<sup>84</sup> EU-Kommission / GD Umwelt (2000), S. 50.

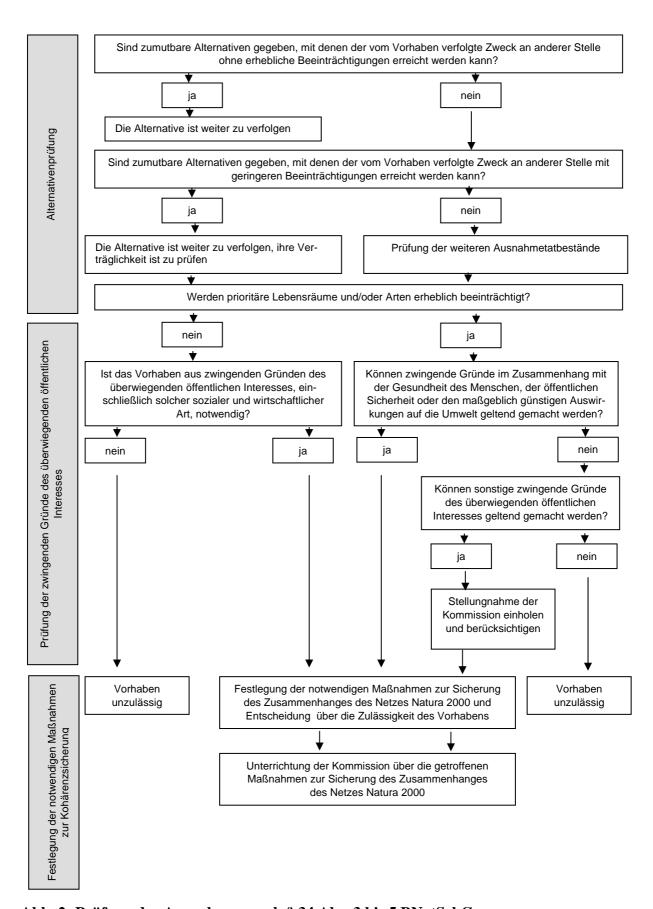


Abb. 2: Prüfung der Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

### 7.2 Voraussetzung für die Durchführung einer Ausnahmeprüfung

In seinem Urteil zur Westumfahrung Halle hat das BVerwG festgestellt, dass eine Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG nur dann möglich ist, wenn das Ausmaß der aufgrund des Vorhabens nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen vollständig erfasst und dokumentiert worden ist. Zu der Feststellung der Planfeststellungsbehörde, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Durchführung des Vorhabens erfordern (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), gehört eine vollständige Gegenüberstellung der mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen einerseits und der ggf. für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen andererseits. Mängel in der FFH-VP bei der Ermittlung oder Bewertung der Beeinträchtigungen führen somit von vornherein zur Rechtswidrigkeit der Abweichungsentscheidung.

### 7.3 Alternativen

Soll ein Vorhaben, das zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, ausnahmsweise zugelassen werden, besteht im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG eine rechtliche Verpflichtung zur Prüfung von Alternativen. In diesem Rahmen ist zu prüfen, ob aus Sicht des betroffenen Natura 2000-Gebietes zumutbare, verträglichere Alternativen vorhanden sind. Lässt sich das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-RL günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein irgendwie geartetes Ermessen wird ihm nicht eingeräumt. Hen wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass durch andere zumutbare Alternativen keine geringeren Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten zu erwarten sind, ist das Vorhaben trotz eines negativen Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung genehmigungsfähig.

Läuft ein Lösungsvorschlag hingegen auf ein anderes Projekt hinaus, kann von Alternative nicht mehr gesprochen werden. <sup>87</sup> Eine Alternative kann erst dann Berücksichtigung finden, wenn durch ihre Verwirklichung die mit dem Vorhaben verbundene Zielsetzung ebenfalls erreicht werden kann. <sup>88</sup>

### 7.3.1 Alternativenbegriff, Festlegung der zu untersuchenden Alternativen

Voraussetzung für das Vorhandensein einer Alternative ist ihre Eignung, den mit dem Vorhaben verfolgten (verkehrlichen) Zweck zu erreichen. Somit ist zunächst der vom Vorhabensträger verfolgte Zweck eines Vorhabens zu bestimmen und darzulegen (Planzielidentifizierung). In diesem Zusammenhang scheiden nicht bereits alle Ausbauvarianten aus, die sich nicht vollständig mit den Vorstellungen des Vorhabensträgers decken. Gewisse Abstriche am Grad der Zielerfüllung, nicht aber bzgl. des Zieles selbst, können als typische Folge des Gebotes, Alternativen zu nutzen, hinnehmbar sein. Wäre das Tatbestandsmerkmal der Alternativlösung schon dann nicht erfüllt, wenn sich das Ziel(-Bündel) nicht in genau der gleichen

<sup>85</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05, Rn. 114 - Westumfahrung Halle

<sup>86</sup> BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 -4 C 2/99, Rn. 30 - Hildesheim

<sup>87</sup> vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20/05, Rn. 143

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05, Rn. 143

<sup>89</sup> BVerwG, Urteil vom 19.05.1998, 4 A 9/97 - A 20 Ostseeautobahn,BVerwGE 107, 1, 13 f.; Urteil vom 17.05.2002 - 4 A 28/01 - BVerwGE 116, 254, 259 ff.; Urteil vom 15.01.2004 - 4 A 11/02 - BVerwGE 120, 1, 11

Weise wie vom Vorhabensträger geplant erreichen ließe, liefe § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG weitgehend leer. 90

Keine zu berücksichtigende Alternativen gegenüber dem Aus- oder Neubau einer Bundeswasserstraße sind die Nichtausführung des Projektes ("Nullvariante") oder verkehrsträgerübergreifende Lösungen (Konzeptalternativen). Die FFH-Alternativenprüfung ist nicht darauf gerichtet, verkehrspolitisch vermeintlich vorteilhaftere Alternativen zu prüfen, sondern das in Frage stehende Vorhaben durch Trassen- und Ausbauwahl im Hinblick auf die FFH-Betroffenheit zu optimieren. Maßgeblich ist deshalb allein der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck auf der Grundlage der fachplanerischen Ermächtigungsgrundlage. <sup>91</sup>

Auch Standort- und Trassenalternativen stellen bei Ausbauvorhaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung regelmäßig keine zu berücksichtigende Alternative dar, da sich die mit dem verkehrsbezogenen Ausbau eines Gewässers verfolgten Zwecke an einer anderen Stelle nicht oder deutlich weniger erreichen lassen. Beim Ausbau von Bundeswasserstraßen steht daher – soweit das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führt – die Prüfung von Ausführungsalternativen im Vordergrund.

Die Alternativenprüfung ist gerichtlich voll überprüfbar. Die gerichtliche Überprüfung einer Genehmigungsentscheidung hat bereits dann Aussicht auf Erfolg, wenn eine objektiv vorhandene Alternative nicht geprüft wurde. Um dieses Risiko zu minimieren, müssen sich Vorhabensträger und Genehmigungsbehörde mit jeder ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösung nachvollziehbar auseinandersetzen, falls die Vorzugsvariante zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führt.

### 7.3.2 Bewertung der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob eine Alternative ernsthaft in Betracht kommt, mit welcher der mit dem Projekt verfolgte Zweck ohne erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes zu erreichen ist (vgl. Mustergliederung FFH-Ausnahmeprüfung in Anlage 4). Diese Alternative ist weiter zu verfolgen, sofern sie im Weiteren als zumutbar bewertet werden kann. Weitere Alternativen müssen in diesem Fall nicht gesucht und geprüft werden.

Liegt keine Alternative vor, mit welcher der verfolgte Zweck ohne erhebliche Beeinträchtigungen erreicht werden kann, so müssen weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf alle potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete geprüft werden. Stehen mehrere Alternativen zur Auswahl, ist jede Alternative hinsichtlich ihrer Verträglichkeit zu prüfen, sofern sie im Vergleich zur bisherigen Vorzugsvariante voraussichtlich zu geringeren Beeinträchtigungen von Schutzgebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Das Prüfprogramm ist auf Natura 2000-spezifische Belange beschränkt. Entscheidend für den Vergleich von Alternativen ist, ob und in welchem Ausmaß Lebensräume und/oder Arten bzw. deren Habitate durch einzelne Alternativen erheblich beeinträchtigt werden. Es ist die geringst mögliche Beeinträchtigung anzustreben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit keine prioritären Lebensraumtypen und Arten betroffen sind.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 - 4 A 28/01, Rn. 26 - A 44 Hessisch Lichtenau

<sup>91</sup> BVerwG, Urteil vom 19.05.1998 - 4 A 9/97 - A 20 Ostseeautobahn, BVerwGE 107, 1, 14.

Um feststellen zu können, ob eine Alternative an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen vorhanden ist, müssen die Prüfungsmaßstäbe sowie Prüfungsumfang und intensität entsprechend ausgerichtet sein. Die Untersuchungstiefe ist vom Grad der Beeinträchtigung der betroffenen Belange abhängig, so dass sich die jeweilige Untersuchungstiefe vor allem nach dem Grad der Beeinträchtigung richtet: Je schwerwiegender die Beeinträchtigung ist, umso weitgehender sind die Anforderungen an die Alternativenprüfung. Zwar ist eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten, die Untersuchung muss jedoch eine Tiefe erreichen, mit welcher sich die Unterschiede der einzelnen Alternativen untereinander sowie zur bisherigen Vorzugslösung hinsichtlich der unterschiedlichen Betroffenheiten der jeweiligen Erhaltungsziele eindeutig erkennen lassen. <sup>92</sup>

Als Ergebnis des Alternativenvergleichs ist festzustellen, ob im konkreten Fall aus naturschutzfachlicher Sicht eine Alternative vorhanden ist, mit der sich eine Verringerung der Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erreichen ließe.

### 7.3.3 Beurteilung der Zumutbarkeit

Sind alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Netz Natura 2000 geprüft worden, ist nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zu entscheiden, ob eine gebietsverträglichere Alternative zu dem Vorhaben auch zumutbar ist. Der Vorhabensträger hat hierzu die Zumutbarkeitserwägungen aus seiner Sicht darzulegen.

Der Begriff der Zumutbarkeit basiert auf dem im EG-Recht verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hierbei ist allerdings ein strenger Maßstab anzulegen. Eine technisch grundsätzlich mögliche Alternativlösung übersteigt nur dann das zumutbare Maß, wenn sie im Hinblick auf den mit ihrer Umsetzung verbundenem technischen und finanziellen Aufwand völlig außer Verhältnis zu dem erzielbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes können in diesem Zusammenhang auch finanzielle Erwägungen den Ausschlag geben. Ob Kosten außer Verhältnis zu dem nach Art. FFH-RL festgelegten Schutzregime stehen, ist am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung etwa betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen <sup>95</sup>.

Darüber hinaus sind bei einer Alternative, die gegenüber der vom Vorhabensträger favorisierten Vorzugslösung deutlich geringere Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes bewirkt, Mehraufwendungen eher zumutbar, als wenn diese Alternative aus naturschutzfachlicher Sicht nur zu einem geringen Vorteil gegenüber der bisherigen Vorzugslösung führt. Die Bezugsgröße für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Alternative stellt dabei immer das Gesamtvorhaben und nicht der jeweils betroffene Planungsabschnitt dar.

### 7.3.4 Zusammenfassende Beurteilung der untersuchten Alternativen

Anhand der Angaben des Vorhabensträgers muss sich ein objektiver Schluss über folgende Sachverhalte ziehen lassen:

Sind Alternativen vorhanden?

<sup>92</sup> BVerwG, Urteil vom 14.11.2002 - 4 A 15/02 - Lichtenfels, BVerwGE 117, 149, 160 f

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Art. 5 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG- Vertrag)

<sup>94</sup> BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 - 4 A 28/01 Rd. 37 - A 44 Hessisch Lichtenau

<sup>95</sup> BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 - 4 C 2/99 – Hildesheim, BVerwGE 110, 302, 311

- Sind alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, einschließlich derer, die mit stärkeren Auswirkungen auf andere Belange (z.B. Mehrkosten, höhere Immissionsbelastungen, größerer Flächenbedarf) verbunden sind und derer, mit denen das verkehrliche Ziel nur eingeschränkt erreicht werden kann, geprüft worden?
- Lassen sich durch die Wahl einer Alternative erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten vermeiden oder verringern?
- Können nach dem Kriterium der Zumutbarkeit bestimmte Alternativen ausgeschlossen werden?
- Sind die Gründe, weshalb die Vorzugsvariante gegenüber anderen Alternativen bevorzugt wird, nachvollziehbar dargelegt?

Insoweit ist eine umfassende Dokumentation der insgesamt untersuchten Alternativen erforderlich.

Es muss plausibel dargelegt werden, dass die gewählte Variante speziell aus dem Blickwinkel des Schutzgebietssystems Natura 2000 von allen tatsächlich möglichen Lösungen unter Berücksichtigung der Eignung und der Zumutbarkeit die günstigste ist. Eine Alternative darf ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden. <sup>96</sup>

Wenn es zur bisherigen Vorzugsvariante eine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes gibt, ist diese als Ergebnis der Alternativenprüfung zu wählen.

Sind aus Sicht des Vorhabensträgers im konkreten Fall unter Berücksichtigung des Kriteriums der Zumutbarkeit keine Alternativen vorhanden, mit denen sich eine Verringerung der Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erreichen ließe, ist diese Schlussfolgerung nachvollziehbar zu begründen.

### 7.4 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Ist ein Vorhaben nach dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung geeignet, ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen, darf das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG nur unter dem Vorbehalt verwirklicht werden, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies rechtfertigen. Für eine solche Interessenabwägung ist allerdings erst Raum, wenn das Maß der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen aller Erhaltungsziele vollständig erfasst und dokumentiert wurde und wenn feststeht, dass eine Alternativlösung nach den Maßstäben von Kap. 7.3 nicht vorhanden ist. Ist eine Alternativlösung vorhanden, hat der Gebietsschutz nach der Konzeption der FFH-RL Vorrang.

Im Rahmen der Prüfung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, erfolgt eine Abwägung zwischen dem Gewicht des mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interesses einerseits und dem Ausmaß der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

<sup>96</sup> BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 - 4 A 28/01 – A 44 Hessisch Lichtenau, BVerwGE 116, 254

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Beinhaltet das betroffene Natura 2000-Gebiet prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten, können zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses – sofern das Vorhaben nicht der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder dem Umweltschutz dient – nur berücksichtigt werden, wenn zuvor über das Bundesumweltministerium eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde.

<sup>98</sup> BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 - 4 A 28/01, Rn. 21

des fraglichen Gebietes andererseits. Hierbei muss auf der einen Seite die sog. Nullvariante in die Abwägung eingestellt werden. Zu beurteilen ist hierbei, welche Auswirkungen es für das öffentliche Interesse hat, wenn man auf das Vorhaben verzichtet. Auf der anderen Seite muss beurteilt werden, wie sehr der Erhaltungszustand der in den Erhaltungszielen aufgeführten Arten und Lebensraumtypen bei einer Umsetzung des Vorhabens gefährdet wird. 99

Das Vorliegen der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ist vom Vorhabensträger darzulegen.

### 7.4.1 Begriffe

Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG stellt klar, dass zu den öffentlichen Interessen auch wirtschaftliche Belange oder Aspekte sozialer Art gehören. Zu den zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen gehören daher auch finanzielle Erwägungen und Gesichtspunkte wie Ausbau der Verkehrsinfrastruktur oder Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Erforderlich ist zudem im konkreten Einzelfall ein deutliches Übergewicht der für das Vorhaben sprechenden Interessen gegenüber den Belangen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Zu beachten ist dabei der hohe Stellenwert des Umweltschutzes nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht. Das dem Umweltschutz zugewiesene Gewicht wiegt umso schwerer, je größer die Bedeutung des betroffenen Gebiets für die Kohärenz des europäischen Netzes Natura 2000 und je höher das Maß der konkreten Beeinträchtigung ist. Je höherwertig das Schutzgebiet ist und je stärker es beeinträchtigt wird, desto gewichtiger müssen demnach die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen sein, um das erforderliche Überwiegen nachweisen zu können.

Angesichts der besonderen Bedeutung der prioritären Lebensraumtypen und der prioritären Arten müssen die öffentlichen Belange ein besonders erhöhtes Gewicht aufweisen, wenn eine Beeinträchtigung dieser Lebensraumtypen oder Arten nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden kann. Die ohnehin nur begrenzte Möglichkeit, den Habitatschutz zugunsten eines Vorhabens zurückzustellen, unterliegt in diesen Fällen einer noch strengeren Anwendung als sonst. Folge davon ist, dass "nur eine begrenzte Zahl solcher zwingender Gründe" unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit geeignet erscheint, eine Beeinträchtigung der prioritären Lebensraumtypen oder Arten zu rechtfertigen. Mit dem Vorhaben müssen diesbezüglich ähnlich gewichtige Gemeinwohlbelange verfolgt werden, wie sie in § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG als Anwendungsbeispiele ausdrücklich aufgeführt werden.

<sup>99</sup> Jarass, NuR 2007, Seite 377

<sup>100</sup> vgl. Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 lit. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG- Vertrag)

Gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG kommen als zwingende Gründe zunächst in Betracht: "Gesundheit des Menschen", "öffentliche Sicherheit und Landesverteidigung", "Schutz der Zivilbevölkerung" und "maßgeblich günstige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt". Die Frage, ob "zwingende" Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, ist allerdings nicht darauf gerichtet, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erforderte, denen niemand ausweichen kann. Nach der Rechtsprechung sind zwingende Gründe solche, derentwegen das Vorhaben gerade in einem Hauptzweck und nicht nur in einem Nebenzweck realisiert werden soll. <sup>102</sup>

Erforderlich hierfür ist, dass diese Gründe notwendigerweise an den Ort des in Frage stehenden Vorhabens gebunden sind und diese bei einer einzelfallbezogenen Bewertung der wechselseitigen Belange den Zielen des europäischen Netzes Natura 2000 übergeordnet sind. Im Ergebnis muss das Eingriffsinteresse gegenüber dem Schutzinteresse deutlich überwiegen. Gründe, deren Verwirklichung bzw. Befriedigung praktisch überall möglich wäre, sind in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. <sup>103</sup>

### 7.4.2 Kriterien zur Beurteilung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Ob es sich um zwingende Gründe des <u>überwiegenden</u> öffentlichen Interesses handelt, ist insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte auszuführen:

- Als Maßstäbe für die Bedeutung bzw. das Gewicht eines Gebietes können die konkreten Funktionen des Gebietes (z.B. Kernlebensraum, Nahrungsgebiet, Vernetzungselement etc.) für die vorkommenden Arten oder Lebensräume und die Repräsentativität der Vorkommen (z.B. landesweite oder nationale Bedeutung) herangezogen werden. In Verbindung mit der Schwere der Beeinträchtigung besteht somit ein Unterschied, ob "nur" ein Lebensraum eines in Deutschland noch weit verbreiteten Typs durch Stoffeinträge beeinträchtigt ist, oder ob eines der letzten Vorkommen einer nur noch lokal verbreiteten Art verloren geht.
- Auf Seiten des Vorhabens müssen entsprechende schwerwiegende Gründe (z.B. Netzschluss im TEN) vorliegen, um je nach Lage des Einzelfalls in der Abwägung die entgegenstehenden europäischen Belange des Schutzes des Netzes Natura 2000 überwiegen zu können. Deshalb vermag nicht jedes Vorhaben von eher lokaler oder regionaler Bedeutung eine Ausnahme zu rechtfertigen.

Nach Auffassung der EU-Kommission ist ein Vorhaben nur dann zulassungsfähig, wenn das Vorliegen der genannten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachgewiesen werden kann, und dann auch nur in den Grenzen, in denen sich das Vorhaben für die Erfüllung des fraglichen öffentlichen Interesses als notwendig erweist<sup>104</sup>.

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, kann somit immer nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung beurteilt werden und muss der besonderen Bedeutung der mit den EU-Richtlinien verfolgten Naturschutzbelange hinreichend Rechnung tragen <sup>105</sup>.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 - 4 C 2/99 – Hildesheim, BVerwGE 110, 302, 314 f

<sup>&</sup>lt;sup>103</sup> Ramsauer, NuR 2000, S. 604

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> EU-Kommission / GD Umwelt (2000), S. 54

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> Vgl. Gellermann (2001)

Die bloße Behauptung von Ausnahmegründen ist nicht ausreichend, ihr Vorliegen ist vielmehr durch Tatsachen nachvollziehbar zu belegen, insbesondere ist geeignetes Zahlenmaterial vorzulegen (z.B. Unfallzahlen, Transportzeiten). <sup>106</sup>

### 7.4.3 Gebiet mit prioritären Lebensräumen oder prioritären Arten / Stellungnahme der EU-Kommission

Werden prioritäre Lebensräume oder Arten erheblich beeinträchtigt, können nach § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden.

Werden andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht, kann das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn die Planfeststellungsbehörde zuvor über das Bundesumweltministerium eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat. Diese Stellungnahme muss in der Zulassungsentscheidung auch berücksichtigt werden, d.h. es muss in dem Planfeststellungsbeschluss eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Kommission erfolgen. Die Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme begründet jedoch kein Vetorecht der Kommission. Diese hat aber über das Instrument des Vertragsverletzungsverfahrens die Möglichkeit, vom EuGH prüfen zu lassen, ob eine gegen die Stellungnahme der Kommission ausgesprochene Zulassungsentscheidung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. 107

Im Hinblick auf die Darlegung und den Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gelten dieselben Maßstäbe wie für die Zulassung bei Betroffenheit nicht prioritärer Lebensräume und Arten.

Nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und § 34 Abs. 4 BNatSchG ist eine Einholung einer Stellungnahme der Kommission darüber hinaus schon dann erforderlich, wenn das Gebiet einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art "einschließt" bzw. wenn sich derartige Lebensraumtypen und/oder Arten in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet "befinden". Ihrem Wortlaut nach lösen die FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG die genannte Pflicht somit aus, ohne dass es darauf ankommt, ob das Vorhaben die von dem Schutzgebiet beherbergten prioritären Lebensraumtypen oder Arten tatsächlich beeinträchtigt. Das Bundesverwaltungsgericht 108 hat sich – in einem obiter dictum – dieser Wortlautauslegung angeschlossen (s. o. Kap. 7.1). Demgegenüber hat die EU-Kommission ausgeführt, dass sie eine Kommissionsbeteiligung nur dann für erforderlich hält, wenn prioritäre Arten oder Lebensräume "in Mitleidenschaft" gezogen werden. 109 Aufgrund der unklaren Rechtslage wird empfohlen, die Kommission immer anzuschreiben, wenn prioritäre Lebensraumtypen oder Arten vorkommen. Dies kann durch die Übersendung der FFH-Verträglichkeits-untersuchung mit der Bitte um Stellungnahme <sup>110</sup> innerhalb einer bestimmten Frist geschehen. Alternativ kann der Kommission in einem Anschreiben das Vorhaben geschildert, die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kurz dargestellt, auf die nicht vorhandene Beeinträchtigung prioritärer Arten oder Lebensraumtypen eingegangen und abschließend die Frage gestellt

 $<sup>^{106}</sup>$  Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20/05, Rn. 119, 122 - Westumfahrung Halle

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> Thyssen, DVBl. 1998, Seite 883

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20/05, Rn. 117

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Schreiben der Kommission vom 23.07.2007 - B.2 AK D (2007) 13459 zu Neubau der A 44, Teilabschnitt Hessisch Lichtenau

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Vgl. Anlage 6 - Formblatt für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RI

werden, ob von ihrer Seite die Übersendung von Unterlagen und die Abgabe einer Stellungnahme für notwendig gehalten wird.

### 7.5 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Soll ein Vorhaben nach Alternativenprüfung aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen oder durchgeführt werden, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vorzusehen.

Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000 werden in Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL als Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet. In § 34 Abs. 5 BNatSchG wird von Maßnahmen gesprochen, die "zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000" notwendig sind. Um Verwechslungen mit dem aus der Eingriffsregelung bekannten, jedoch nicht identischen Begriff der "Ausgleichsmaßnahme" zu vermeiden, werden Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG im Folgenden als "Maßnahmen zur Kohärenzsicherung" bzw. als "Kohärenzmaßnahmen" bezeichnet.

### 7.5.1 Begriff der Kohärenzmaßnahme

Die EU-Kommission definiert den Begriff der "Kohärenzmaßnahme" wie folgt:

"Die Ausgleichsmaßnahmen sind für ein Projekt bzw. einen Plan genau bestimmte und zusätzlich zur üblichen Praxis der Umsetzung der "Naturschutz-Richtlinien" zu ergreifende Maßnahmen. Sie zielen darauf ab, negative Auswirkungen des Projekts aufzuwiegen und einen Ausgleich zu schaffen, der genau den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraum und die betroffenen Arten entspricht. Die Ausgleichsmaßnahmen stellen den 'letzten Ausweg' dar. Sie kommen nur dann zur Anwendung, wenn die anderen in der Richtlinie vorgesehenen Schutzklauseln nicht greifen und beschlossen worden ist, ein Projekt/Plan mit negativen Auswirkungen auf ein Gebiet des Netzes Natura 2000 dennoch in Erwägung zu ziehen."

Da die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung die festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen beheben müssen, besteht keine Möglichkeit, ein Defizit durch Maßnahmen zu kompensieren, die keinen Bezug zu diesen Lebensräumen und Arten besitzen. Ebenso ist eine Ersatzzahlung nicht möglich. Insoweit unterscheiden sich die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung deutlich von den Ausgleichsverpflichtungen auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 19 BNatSchG).

### 7.5.2 Verfahrensaspekte

Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung werden durch die Planfeststellungsbehörde bestimmt. Es ist jedoch Aufgabe des Vorhabensträgers, im Zulassungsverfahren mögliche Kohärenzmaßnahmen aufzuzeigen. Die Planung der Kohärenzmaßnahmen ist dabei in enger Abstimmung mit der für das Natura-2000-Gebiet zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

Je nach Lage des Einzelfalls können bestimmte Maßnahmen geeignet sein, sowohl die Anforderungen im Hinblick auf die Kohärenzsicherung als auch der Eingriffsregelung zu erfüllen.

<sup>111</sup> EU-Kommission / GD Umwelt (2000), S. 50

In diesen Fällen ist die Funktion der jeweiligen Maßnahmen getrennt darzustellen und die Maßnahmen als überlagernde Maßnahmen (Kohärenzsicherung und Ausgleich) zu kennzeichnen. Bei konkurrierenden Ausgleichszielen sind die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorrangig zu treffen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung stellt eine Verpflichtung dar, deren Erfüllung durch geeignete Regelungen zu sichern ist. Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind dem Vorhabensträger aufzuerlegen. Sollen Maßnahmen außerhalb bestehender Schutzgebiete durchgeführt werden, sind ergänzende hoheitliche Maßnahmen (insbesondere Nachmeldung und Unterschutzstellung durch Landesbehörden) erforderlich.

Die Kommission ist über die durchgeführten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu unterrichten. 112 Die Unterrichtung erfolgt spätestens zur Verkehrsfreigabe.

### 7.5.3 Fachliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind erforderlich, wenn die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes den Zusammenhang des Europäischen Netzes "Natura 2000" beeinträchtigt. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 FFH-RL spricht insoweit ausdrücklich von Maßnahmen, die erforderlich sind, um die globale Kohärenz von Natura 2000 zu schützen. 113 Kohärenzmaßnahmen müssen sicherstellen, dass der Beitrag des beeinträchtigten Gebiets zur Erhaltung des günstigen Zustands der zu schützenden Lebensräume oder Arten innerhalb der gegebenen biogeografischen Region gewahrt bleibt<sup>114</sup>. Sie haben die Aufgabe, die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen im Netz Natura 2000 soweit wiederherzustellen, dass beim Eintritt der Beeinträchtigungen die globale Netzkohärenz unbeschadet bleibt. Hierzu sind die folgenden grundsätzlichen Anforderungen in funktionaler, räumlicher und zeitlicher Hinsicht zu beachten:

### **Funktionaler Aspekt**

Maßstab für die Festlegung von Art und Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind die in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten des Natura 2000-Gebiets. Es besteht somit ein unmittelbarer Funktionsbezug zwischen den beeinträchtigten Erhaltungszielen und den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung.

Grundsätzlich kommen zur Kohärenzsicherung folgende Maßnahmen in Frage:

- die Neuanlage eines Lebensraums in einem anderen oder erweiterten Gebiet, das in das Netz Natura 2000 einzugliedern ist;
- Verbesserung des Lebensraums in einem Teil des Gebiets oder in einem anderen Gebiet von Natura 2000, und zwar proportional zum Verlust, der durch das Projekt entstand;
- in Ausnahmefällen Beantragung eines neuen Gebiets laut Habitat-Richtlinie <sup>115</sup>.

### Räumlicher Aspekt

Es sind vorrangig Flächen in räumlichem Verbund mit bestehenden Natura 2000-Gebieten in Erwägung zu ziehen. Diese müssen nicht zwangsläufig unmittelbar im Umfeld des betroffenen Gebiets liegen, solange die Funktionsfähigkeit der Maßnahme und die Funktionalität des Gebietes gewährleistet sind. In Betracht kommen neben der Neuanlage von Lebensräumen

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Unterrichtung mittels Formblatt Anlage 6

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Jarass, NuR 2007, S. 379.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> EU-Kommission / GD Umwelt (2000), S. 50

<sup>115</sup> EU-Kommission / GD Umwelt (2000), S. 50

bzw. von Habitaten auch Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen vollständig wiederherstellen können (z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsgrundlage einer Tierart, die durch den Verlust von Nahrungsräumen beeinträchtigt wurde).

### **Zeitlicher Aspekt**

Der Schutz der Kohärenz hat darüber hinaus auch eine zeitliche Komponente. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die vollständige Regenerierung bzw. Herstellung von Biotopen und Habitaten einen sehr langen Zeitraum in Anspruch nehmen kann 116. Hier würde es gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen, wenn das Vorhaben erst nach Eintritt der vollen Funktionsfähigkeit der Kohärenzsicherung umgesetzt werden dürfte. Bei der Bestimmung des Maßstabes für die Sicherungsmaßnahmen steht deshalb nicht die Lückenlosigkeit in zeitlicher Hinsicht, sondern die langfristige Schutzperspektive im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt können an den Einzelstandorten temporäre Defizite der Kohärenz des Netzes Natura 2000 in Kauf genommen werden, wenn mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann, dass eine noch nicht vollständig entwickelte Lebensraumfläche nach einer anzugebenden Zeitspanne die eingetretenen Verluste ausgleichen wird, ohne dass in der Zwischenzeit die Schädigung der Restflächen des Lebensraums (z.B. durch Unterschreiten der Mindestareale bzw. -populationen der charakteristischen Arten des Lebensraums) so groß geworden ist, dass mit einem frühzeitigen Verlust einzelner Funktionen des Gebiets zu rechnen ist (z.B. Veränderungen des Lebensraums infolge langsamer, aber unaufhaltsamer Entwässerung durch einen Eingriff in den Wasserhaushalt des Gebietes).

Eine volle Funktionsfähigkeit der Kohärenzsicherung vor Beginn der Beeinträchtigung ist allerdings erforderlich, wenn durch das Vorhaben Arten betroffen werden, bei denen Einbrüche innerhalb einer Generation den Fortbestand der Population gefährden könnten. In solchen Fällen muss eine Kontinuität der benötigten Lebensbedingungen gegeben sein.

Zusammenfassend ergeben sich folgende rechtliche und fachliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung:

- Die einzelnen Maßnahmen müssen rechtlich verbindlich festgelegt sein.
- Ihre Umsetzung muss in rechtlicher, finanzieller und sonstiger Hinsicht gesichert sein.
- Sie müssen entsprechend der spezifischen Erfordernisse der erheblich beeinträchtigten Lebensräume und Arten bemessen sein und einen Funktionsbezug zu diesen aufweisen.
- Sie müssen die Verluste und Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten in einem der Beeinträchtigung adäquaten Umfang ausgleichen. Verbleibende qualitative Unterschiede können in bestimmten Fällen durch einen größeren Maßnahmenumfang kompensiert werden<sup>117</sup>.
- Sie müssen innerhalb derselben biogeografischen Region durchgeführt werden und sicherstellen, dass auch in Zukunft ein günstiger Erhaltungszustand der betroffenen Lebensräume und Arten in der biogeografischen Region gewährleistet ist.
- Sie müssen in das Netz Natura 2000 integriert sein oder werden.
- Sie müssen in der Regel zu dem Zeitpunkt wirksam sein, an dem die Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten eintritt.

\_

In der Eingriffsregelung wird von g\u00e4ngigen Entwicklungszeiten von bis zu 25 Jahren ausgegangen; in der Liste des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind sogar \u00fcberdurchschnittlich viele Lebensraumtypen mit deutlich l\u00e4ngeren Entwicklungszeiten vertreten (vgl. Rieken et al., 1994).

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Vgl. Baumann et al. (1999)

### 7.5.4 Erforderliche Angaben des Vorhabensträgers

Die Angaben des Vorhabensträgers zu den vorgeschlagenen Kohärenzmaßnahmen müssen dazu geeignet sein, die in Kap. 7.5.1 bis 7.5.3 genannten Anforderungen zu erfüllen. Hierzu sind i.d.R. Aussagen zu folgenden Punkten erforderlich:

### Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Die in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung prognostizierten vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Lebensräume (z.B. Flächenverlust, Abnahme der Population, Einschränkung der Wiederherstellungsmöglichkeit, Verlust bestimmter Funktionen, Unterbrechung von Austauschbeziehungen usw.) sind zu beschreiben.

## Zustand und Ausstattung des für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Bereiches

Die Arten- und Lebensraumausstattung des Bereiches sowie die für den geplanten Ausgleichseffekt relevanten standörtlichen Parameter und Strukturmerkmale sind darzustellen.

Art und Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sowie Lage im Netz Natura 2000, Art und Umfang der vorgesehenen Neuschaffung von Lebensräumen bzw. von Habitaten für Arten sowie die notwendigen Pflegemaßnahmen sind zu beschreiben. Darüber hinaus sind Angaben zur Lage im Netz Natura 2000 (in einem bestehenden Gebiet, zur Erweiterung eines bestehenden Gebiets, zur Beantragung eines neuen Gebiets) erforderlich.

#### Wirksamkeit der Maßnahmen

Die fachliche Durchführbarkeit der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung ist darzustellen. Der Funktionsbezug zwischen beeinträchtigten Lebensräumen und Arten und den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung ist nachzuweisen. Hierfür kann z.B. auf die standörtliche Eignung des Umsetzungsgebiets, Funktionszusammenhänge (Erreichbarkeit der Flächen für die beeinträchtigten Tiere, Lage auf der Zugroute von Zugvögeln usw.) einzugehen sein.

Der Zeitpunkt, zu dem die volle Wirksamkeit der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu erwarten ist, ist abzuschätzen. Darüber hinaus sind Angaben zum Zeitplan ihrer Umsetzung erforderlich.

### Regelungen zur Sicherung der Umsetzung

Der Vorhabensträger hat darzustellen, wie die dauerhafte Verfügbarkeit der für die Kohärenzmaßnahmen vorgesehenen Flächen sichergestellt wird.

### 8 Literatur und Quellen

- Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie et al (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, F+E.02.221/2002/LR, Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-VP im Sinne der EU-Richtlinien zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten, i. A. des BMVBW.
- Baumann, W.; U. Biedermann; W. Breuer; M. Herbert; J. Kallmann; E. Rudolf; D. Weihrich; U. Weyrath & A. Winkelbrandt (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). Natur und Landschaft 74(11): 463-472.
- BMVBS (2007): Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.
- BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.
- Di Fabio (1991): Entscheidungsprobleme der Risikoverwaltung. Natur und Recht 1991: 353 ff.
- Europäische Kommission / GD Umwelt (2000): Natura 2000 Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- Europäische Kommission / GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (2002): Vorläufige Hinweise zur Erarbeitung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Straßenplanung, Ausgabe 2002, Anlage 2.
- Füßer, Klaus (2005): Die Errichtung des Netzes Natura 2000 und die FFH-Verträglichkeitsprüfung: Interpretationsspielräume, -probleme und Entwicklungstendenzen; ZUR 10/2005, S. 458 ff.
- Gassner, E.; G. Bendomir-Kahlo; A. + J. Schmidt-Räntsch (2003): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. 2., vollständig neu bearb. Aufl. Verlag C.H. Beck, München.
- Gellermann, M. (2001): Das FFH-Regime und die sich daraus ergebenden Umsetzungsverpflichtungen. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 20(5): 500-506.
- Jarass, Hans D. (2007): Die Zulässigkeit von Projekten nach FFH-Recht. Natur und Recht Heft 29/2007, Seite 371 ff.
- Kopp, F. O. & U. Ramsauer (2005): Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 7., überarb. Aufl., Verlag C. H. Beck, München.
- Lambrecht, H.; J. Trautner; G. Kaule & E. Gassner (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im

- Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 80182 130 Endbericht: 316 S., Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gem. § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA)vom 4./5.3.2004.
- LANA (2006): Fachliche Empfehlungen zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. LANA-Beschluss aus 03/2006, unveröffentlicht.
- Marzik, U., T. Wilrich (2004): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 1. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- Planungsgruppe Ökologie + Umwelt (1999): Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg einschließlich der Anforderungen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. (Hrsg.: Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Land Brandenburg.
- Ramsauer, U. (2000): Die Ausnahmeregelungen des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie; Natur und Recht Heft 11/2000, S. 601 ff.
- Rassmus, J.; C. Herden; I. Jensen; H. Reck & K. Schöps (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie H. 51.
- Rieken, U., U. Ries & A. Ssymank (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 41, Bonn-Bad Godesberg. 184 S.
- Siedentop, S. (2001): Zum Umgang mit kumulativen Umweltwirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. UVP-Report 2/2001: 88-93.
- Sporbeck, O.; H. Galhoff & D. Ludwig (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Bochum, Mai 2002.
- Thyssen, Bernd (1998): Europäischer Habitatschutz der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in der Planfeststellung. DVBl. 1998, S. 877-886.

### Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 (EG-Vogelschutzrichtlinie VSchRL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.7.1992.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.6.2005.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.3.2002.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.1.2003.

### **Zitierte Urteile**

- EuGH, Urteil vom 28.02.1991 Rs. C-57/89 Slg 1991 I 883 = NuR 1991, 247 Leybucht.
- EuGH, Urteil vom 11.07.1996 C-44/95 Lappel-Bank.
- EuGH, Urteil vom 07.12.2000 Rs. C-374/98 Slg 2000 I 10837 = NuR 2001, 210 Basses Corbières.
- EuGH, Urteil vom 20.03.2003 -C-378/01.
- EuGH, Urteil vom 29.01.2004 C-209/02 Wörschacher Moos.
- EuGH, Urteil vom 07.09.2004 Rs. C-127/02 Herzmuschelfischerei.
- BVerwG, Urteil vom 19.05.1998 4 A 9/97 BVerwGE 107, 1 = NuR 1998, 544 A 20 Ostsee-Autobahn.
- BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 4 C 2/99 BVerwGE 110, 302 = NuR 2000, 448 Hildesheim.
- BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 4 A 28/01 BVerwGE 116, 254 = NuR 2002, 739 A 44 Hessisch Lichtenau.
- BVerwG, Urteil vom 14.11.2002 4 A 15/02 BVerwGE 117, 149 = NuR 2003, 360 Lichtenfels.
- BVerwG, Urteil vom 27.02.2003 4 A 59/01 BVerwGE 118, 15 = NuR 2003, 686 A17 Dresden Prag.
- BVerwG, Urteil vom 01 .04.2004 4 C 2/03 B 50 Hochmoselübergang.
- BVerwG, Urteil vom 15.01.2004 4 A 11/02 BVerwGE 120, 1 = NuR 2004, 366 Ebersdorf Lichtenfels.
- BVerwG, Urteil vom 09.06.2004 9 A 11/03 BVerwGE 121, 72 = NuR 2004, 795 B2n Michendorf.
- BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 9 A 20/05 BverwGE 128, 1 = NuR 2007, 307 Westumfahrung Halle.
- OVG NW, Urteil vom 11.09.2007 8 A 2696/06.

#### Glossar 9

abiotische Standortfaktoren unbelebte Standortparameter, z.B. klimatische Faktoren (Licht,

Temperatur, Luftfeuchte, Wind), hydrologische Faktoren

(Wasserstandshöhe, pH-Wert) oder Bodenfaktoren (Korngröße

und chemische Zusammensetzung des Substrates)

im hier verwendeten Kontext: Ansammlung (z.B. Ansamm-Aggregation

lung von Zugvögeln in einem Gebiet)

Gesamtheit aller von einer Tierart in den verschiedenen Phasen Aktionsraum

ihres Lebenszyklus benötigten Lebensräume

Alternativenprüfung formeller Nachweis über das Fehlen von zumutbaren Alterna-

> tiven, der im Rahmen der Ausnahmeprüfung gemäß § 34 Abs. 3-5 BNatSchG als eine der Zulassungsvoraussetzungen zu

erbringen ist

gegensätzliche Wirkungen (z.B. Nährstoffanreichung durch antagonistische Wirkungen

> Einträge und Nährstoffaushagerung durch Pflegemaßnahmen) Art, für die in der FFH-RL Schutzbestimmungen formuliert

Art von gemeinschaftlichem werden. Arten von Gemeinschaftlichem Interesse werden in Interesse

den Anhängen II, IV und V der FFH-RL genannt.

Prüfschritt gemäß § 34 Abs. 3-5 BNatSchG, in dem geprüft Ausnahmeprüfung

> wird, ob ein Vorhaben, das gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist, ausnahmsweise zugelassen oder durchgeführt wer-

den kann.

**Biodiversität** biologische Vielfalt, beinhaltet die Ebenen Gendiversität, Ar-

tendiversität und Ökosystemdiversität

biogeografische Region Das Gebiet der EU-Mitgliedstaaten umfasst sechs, für die Um-

> setzung der FFH-RL definierte biogeografische Regionen (alpin, boreal, atlantisch, kontinental, mediterran, makaronesisch), denen spezifische Lebensraumtypen und Arten zuge-

ordnet sind

Veränderungen der Art- und Mengenverhältnisse in einer Lebiotische Dynamik

> bensgemeinschaft, oft ausgelöst durch Veränderungen im Gefüge der Standortfaktoren, z.B. durch Verdrängung empfindli-

cher Arten durch einsetzende Verlärmung.

Lebensstätte und Lebensraum wild lebender Tiere und Pflan-**Biotop** 

zen (Definition nach § 10 Abs.1 Nr. 2. BNatSchG).

Im BNatSchG auch im Sinne von "Lebensraum des Anhangs I

FFH-RL" (vgl. § 33 BNatSchG "prioritäre Biotope")

BirdLife International internationale Dachorganisation der Vogelschutzverbände mit

> Sitz in Cambridge (UK); erstellt u.a. eine Liste von IBA-Gebieten + (deutsche Partnerorganisation: Naturschutzbund

Deutschland NABU)

Art, die ihren eindeutigen Vorkommensschwerpunkt in diesem charakteristische Art eines Lebensraums

Lebensraumtyp hat, wenn dieser in einer naturraumtypischen

Ausprägung ausgebildet ist.

eine Sonderform des Erhaltungsziels, wenn der Erhaltungszu-Entwicklungsziel

> stand von Lebensräumen und Arten eines Natura 2000-Gebietes als ungünstig einzustufen ist, und besondere Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Zustands erforderlich sind, sie werden häufig in den Standarddatenbögen genannt.

Erhaltung

Unter "Erhaltung" ist nicht nur die Bewahrung des Ist-Zustands, sondern auch - wenn nach FFH-RL erforderlich seine Verbesserung zu verstehen.

In Art. 1 a) FFH-RL wird "Erhaltung" als Gesamtheit der Maßnahmen definiert, "die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tierund Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstaben e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen".

FFH-Verträglichkeitseinschätzung (FFH-VE) Um auf der Ebene der Bundesverkehrswegeplanung die frühzeitige und angemessene Berücksichtigung möglicher Konflikte mit dem europäischen Naturschutz zu gewährleisten, wird neben einer Umweltrisikoeinschätzung ergänzend eine FFH-Verträglichkeitseinschätzung durchgeführt. Mit der FFH-VE wird die mögliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten auf der Basis allgemein verfügbarere Informationen ermittelt. zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß FFH-RL auszuweisendes Gebiet.

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

> Nach § 10 Abs. 1 Nr.. 5. BNatSchG Gebiet, das nach gemeinschaftlicher Bewertung gemäß Anhang III der FFH-RL auszuweisen ist, jedoch vom Mitgliedstaat noch nicht rechtskräftig als Schutzgebiet ausgewiesen wurde

Gebietsmanagement

Gesamtheit der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Natura-2000-Gebiet zur Umsetzung der Ziele der FFH-RL oder der VSchRL durchgeführt werden.

Habitat

dt.: Lebensraum oder Teillebensraum einer Art engl. und frz.

Kohärenz

"habitat": Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL Die FFH-RL schreibt die Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000, also die Aufrechterhaltung des Zusammenhangs seiner Einzelteile (hier der Schutzgebiete) mit ihren funktionalen Beziehungen vor. Die Kohärenz des "Netzes" ist gegeben, wenn die Funktionen der einzelnen Schutzgebiete nachhaltig (dauerhaft) erhalten bleiben. Die übergeordnete Funktion des Netzes Natura 2000 ist der Erhalt der Biodiversität, also der spezifischen Vielfalt der Lebensräume und Habitate. Diese zentrale Funktion der Richtlinie soll durch unterschiedliche Maßnahmen dauerhaft gesichert werden. Dazu tragen nicht nur die Schutzgebietsausweisungen einschließlich der Umsetzung abgestimmter Managementpläne für bestimmte Lebensräume und Arten bei, sondern auch andere, nicht minder wichtige Vorgaben der FFH-Richtlinie wie der Schutz der Arten des Anhangs IV (gemäß Art. 12 und 13) sowie die Förderung von Landschaftselementen (gemäß Art. 10). Unter der Kohärenz des Netzes ist also nicht ein konkretes, durch bestimmte Landschaftselemente verbundenes System aus Schutzgebieten zu verstehen (Stichwort: Biotopverbund), sondern ein System aus in sich lebensfähigen Gebieten, die dem dauerhaften Erhalt der Biodiversität dienen. Werden alle Schutzvorgaben der FFH-Richtlinie eingehalten, so ist gewährleistet, dass auch die Kohärenz des Netzes Natura 2000 als eines von mehreren zentralen Elementen der Richtlinie gewahrt ist.

Konzertierungsgebiet Gebiet, das nach Auffassung der Kommission für den Fortbe-

> stand eines prioritären Lebensraumtyps oder einer prioritären Art unerlässlich ist, vom Mitgliedsstaat jedoch nicht gemeldet wurde. Hierfür wird ein sog. Konzertierungsverfahren nach

Art. 5 der FFH-RL durchgeführt.

Kumulationseffekte sich gegenseitig oder als Ergebnis von Verkettungen verstär-

kende Effekte

Lebensraum konkrete Fläche, auf der eine Lebensgemeinschaft ausgebildet

ist, die einem Lebensraumtyp zugeordnet werden kann

abstrakter Typ, der einer Klassifikation angehört Lebensraumtyp

Maßnahme zur Kohärenzsi-

cherung

Maßnahme, die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG bzw. nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 FFH-RL zur Sicherung der Kohärenz von Natura

2000 ergriffen wird.

Synonym für Ausgleichsmaßnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-

RL

Maßnahme zur Schadensbegrenzung in den Texten der EU-Kommission verwendete Bezeichnung

für "Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme"

Natura 2000 europaweites, zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten:

umfasst die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-

Gebiete

im vorliegenden Leitfaden Sammelbezeichnung für gemeldete Natura 2000-Gebiet

und ausgewiesene Gebiete, die dem Netz Natura 2000 angehö-

ren können

Neophyt / Neozoe

in ein Gebiet neu eingewanderte Pflanzenart / Tierart

obiter dictum Ein obiter dictum (lat. "nebenbei Gesagtes") ist eine in einer

Entscheidung eines Gerichtes geäußerte Rechtsansicht, die die gefällte Entscheidung nicht trägt, sondern nur geäußert wurde,

weil sich die Gelegenheit dazu bot. (Wikipedia)

Plan Im Kontext des BNatSchG ist der Begriff "Plan" in § 10 Abs.

1 Nr. 12 BNatSchG definiert.

**Population** In den EU-Richtlinien und Texten wird "Population" als Syn-

onym für den Bestand einer Art in einem gegebenen Gebiet

verwendet.

In der biologischen Fachliteratur wird unter "Population" die Gesamtheit der Individuen einer Art verstanden, die in einem von Vorkommen anderer Artangehörigen weitgehend isolierten Gebiet eine gemeinsame Fortpflanzungsgemeinschaft bil-

den.

prioritäre Arten,

Arten bzw. natürliche Lebensräume, deren Erhaltung in der prioritäre Lebensräume Europäischen Gemeinschaft eine besondere Bedeutung zu-

kommt. Sie werden im Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie

geführt und mit einem "\*" gekennzeichnet.

standardisiertes Meldeformular für die Übermittlung von ge-Standard-Datenbogen

bietsbezogenen Informationen zu Schutzgebieten nach FFH-

RL bzw. VSchRL an die EU-Kommission.

Offizielles, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

veröffentlichtes Dokument.

Nährstoffversorgung eines Standorts, der bspw. durch Nähr-Trophie-Zustand

stoffarmut oder -überversorgung gekennzeichnet sein kann.

Vom Vorhabensträger nach § 6 UVPG zur Planfeststellung vorzulegende Unterlage, in der die Umweltauswirkungen des

Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Vorhaben Im vorliegenden Text Oberbegriff für Pläne und Projekte.

Der Begriff hat lediglich die Funktion, die Lesbarkeit des Textes zu erhöhen. Er verweist auf keine spezifische Verwendung entsprechend der verschiedenen deutschen Fachplanungsgeset-

ze.

Wirkfaktor Als Wirkfaktoren werden allgemein Ursachen definiert, die

Auswirkungen auslösen. Im Kontext der FFH-Prüfung werden als Wirkfaktoren bau-, anlage- und betriebsspezifische Einflüsse bezeichnet, die Umweltveränderungen verursachen. Die einzelnen Veränderungen sind ursächlich auf diese Faktoren, d.h. bestimmte Projektmerkmale zurückzuführen bzw. hängen

mit diesen zusammen.

Wirkpfad Wege, auf denen vorhabensspezifische Veränderungen zum

Einwirkungsort gelangen (z.B. Luft- oder Wasserpfade, über

die Schadstoffe zum Einwirkort verfrachtet werden).

Wirkprozess Zwischen der Ursache (hier: Wirkfaktor) und ihrer Wirkung

steht ein Prozess (hier: Wirkprozess), der dazu führt, dass eine Art oder ein Lebensraum in einem konkreten Fall eine Beeinträchtigung erfährt. Im Unterschied zu monokausalen Erklärungsweisen (ein Faktor hat eine Wirkung) betont der Begriff "Wirkprozess", dass mehrere Faktoren ineinander greifen und als komplexer Prozess gemeinsam wirken. Der Wirkprozess erklärt somit aus der Perspektive des Lebensraums oder der Art, wie es durch Wirkfaktoren zu einer Beeinträchtigung

kommt.

### 10 Abkürzungen

BauGB Baugesetzbuch
BBergG Bundesberggesetz

BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz
BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz

BImSchV Bundes-Immissionsschutzverordnung

BMVBW Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (alte

Bezeichnung)

BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BSG nach VSchRL ausgewiesenes Schutzgebiet

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BWaldG Bundeswaldgesetz

EuGH Europäischer Gerichtshof

F+E-Vorhaben Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FFH-VP Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung

FFH-VU Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsuntersuchung

FStrG Bundesfernstraßengesetz

GGB Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

IBA Important Bird Area

KrW-/AbfG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

L'instrument financier pour l'environnement: Fördertitel des Natur-

und Umweltschutzes der Europäischen Union

OVG NW Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

LuftVG Luftverkehrsgesetz
ROG Raumordnungsgesetz

SPA Special Protection Area → besonderes Schutzgebiet (BSG): nach

VSchRL ausgewiesenes Schutzgebiet.

Gemäß § 10 Abs. 1 Pkt. 6 BNatSchG: "EU-Vogelschutzgebiet"

TEN Transeuropäisches Netzwerk

Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes gemäß den TEN-Leitlinien der EU-Kommission. Dieses Netz beinhaltet sowohl Straßen, Eisenbahnstrecken, Binnenwasserstraßen, das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz, den kombinierten Verkehr (Vernetzung verschiedener Verkehrsträger) Häfen, Flughäfen und Umschlaganlagen für den Güterfernverkehr, als auch Verkehrsmanagement,

Informations- und Navigationssysteme.

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung: Schritt im Rahmen des Zulas-

sungsverfahrens eines Vorhabens, der die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Umwelt zum Gegenstand hat und der Entscheidungsvorbereitung

dient.

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVS Umweltverträglichkeitsstudie

UVU Umweltverträglichkeitsuntersuchung

vGGB nach FFH-RL vorgeschlagenes Gebiet von gemeinschaftlicher Be-

deutung (engl. pSCI: proposed site of community interest)

VSchRL EU-Vogelschutzrichtlinie

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

WHG Wasserhaushaltsgesetz

Formblatt für die FFH-Voruntersuchung

## Formblatt FFH-Voruntersuchung

Auft	ragnehmer			Ort, Bearbeiter:			
	FFH- Voruntersuchung gemäß einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG						
Folge Absti	ende Natura 2 mmung mit d	000-Gebiete wurden beguta er zuständigen Fachbehörd	achtet - die Gebiets de	auswahl erfolgte in			
Nr.	Kennziffer	Name		Ergebnis			
1							
2							
3							

Anlass und Aufgabens	tellung
Beschreibung des Vorha	bens
Fortsetzung Beschreibun	g des Vorhabens ???
Auswirkungen des Von maß)	habens (mit Angaben zu Reichweite und zeitlichem Aus-
Anlagebedingte AW:	
Betriebsbedingte AW:	
Baubedingte AW:	

Beschreibung des NAT erforderlich)	URA 2000-Gebiets Nr. (für jedes Natura 2000-Gebiet
Kennziffer	
Name	
Fläche	
Schutzstatus	
Kurzcharakteristik	
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie	
(Prioritäre LRT = fett)	
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	
(Prioritäre Arten = fett)	
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt	
Bedeutende Arten und Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	
Erhaltungszustände	
Sonstige maßgebliche Bestandteile	
Schutzwürdigkeit	
Funktionale Beziehun- gen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000- Gebieten	
Gebietsmanagement	
Schutzzweck und Erhaltungsziele	
Datengrundlage	

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen Anlage 1

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr.		
Fazit		
Literatur und Quellen		
Anhänge		

Mustergliederung für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

#### Mustergliederung für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Die Mustergliederung gilt gleichermaßen für ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und für ein EU-Vogelschutzgebiet. Für letzteres ist die Gliederung identisch: anstelle der Lebensräume des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-RL sind Vogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL zu behandeln. Die Kapitel 3 bis 9 sind für jedes untersuchte Gebiet zu bearbeiten, die Gliederung ist dann entsprechend anzupassen (vgl. Kap. 6.2.1)

#### 1 Anlass und Aufgabenstellung

#### **2 Beschreibung des Vorhabens** (vgl. Kap. 6.2.3

- 2.1 Technische Beschreibung des Vorhabens
- 2.2 Wirkfaktoren, Wirkprozesse, Wirkraum

# 3 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile (vgl. Kap. 6.2.4)

- 3.1 Übersicht über das Schutzgebiet
- 3.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets
- 3.2.1 Verwendete Quellen
- 3.2.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL
- 3.2.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL
- 3.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten
- 3.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- 3.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets im Netz Natura 2000

#### 4 Untersuchungsraum/Wirkraum (vgl. Kap. 6.2.4.1)

- 4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsraums/Wirkraums
- 4.1.1 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten
- 4.1.2 Durchgeführte Untersuchungen
- 4.2 Datenlücken
- 4.3 Beschreibung des Untersuchungsraums/Wirkraums
- 4.3.1 Übersicht über die Landschaft
- 4.3.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL inkl. charakteristische Arten
- 4.3.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL
- 4.3.4 Sonstige für die Erhaltungsziele relevanten Strukturen und/oder Funktionen

# 5 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets (vgl. Kap. 6.2.5.1 - 6.2.5.3)

- 5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode
- 5.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL
- 5.2.1 Lebensraum 1
- 5.2.n Lebensraum n
- 5.3 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL
- 5.3.1 Art 1
- 5.3.n Art n

- **Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung** (vgl. Kap. 6.2.5.4) Zwei Gliederungen sind möglich. Welcher Aufbau sich am Besten zur stringenten Darstellung und zur Reduzierung von Wiederholungen eignet, ist im Einzelfall pragmatisch zu entscheiden.
- 6.1 Erhaltungsziel 1
- 6.1.1 Beschreibung der Maßnahme
- 6.1.2 Bewertung der Wirksamkeit
- 6.n Erhaltungsziel n

oder

- 6.1 Maßnahme 1
- 6.1.1 Beschreibung der Maßnahme
- 6.1.2 Bewertung der Wirksamkeit

Erhaltungsziel 1

Erhaltungsziel n

6.n Maßnahme n

- 7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte (vgl. Kap. 6.2.5.5 und 6.2.5.6)
  - 7.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte
  - 7.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit kumulativen Beeinträchtigungen
  - 7.3 Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen
  - 7.3.1 Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe
  - 7.3.2 Erhaltungsziel 1
  - 7.3.n Erhaltungsziel n
  - 7.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen
  - 7.4.1 Erhaltungsziel 1 (alternativ Maßnahme 1)
  - 7.4.n Erhaltungsziel n (alternativ Maßnahme n)
- 8 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen (vgl. Kap. 6.2.5.7)
- 9 Zusammenfassung
- 10 Literatur und Quellen

#### **Anhang**

**Hinweis**: In einem konkreten Fall können sich einzelne Punkte als gegenstandslos erweisen (z.B. Untersuchungsraum und Wirkraum sind identisch, es liegen keine weiteren relevanten andere Pläne und Projekte vor usw.).

Beispiele für andere Projekte und Pläne im Sinne der Anlage 1 des UVPG

# Beispiele für andere Pläne und Projekte im Sinne der Anlage 1 des UVPG

Eine Teilmenge dessen, was alles als anderes Projekt zu berücksichtigen sein kann, ist in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Hierzu gehören bspw. je nach Größe und Leistung:

- Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Energie
- Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Be- oder Verarbeitung von Steinen und Erden, Glas, Keramik, Baustoffen und Metallen
- Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Behandlung und Weiterverarbeitung von chemischen Stoffen, Arzneimitteln, Mineralöl, Kunststoffen, Holz und Zellstoffen
- Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht und Schlachtung von Tieren
- Anlagen zur Gewinnung, Be- und Verarbeitung von tierischen oder pflanzlichen Rohstoffen
- Anlagen zur Verwertung, Beseitigung oder Lagerung von Abfällen und sonstigen Stoffen und Zubereitungen
- Sonstige Industrieanlagen
- Anlagen zur Erzeugung, Be- und Verarbeitung von Kernenergie und deren Abfallprodukten
- Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers
- Verkehrsvorhaben (Straßen, Wasserstraßen und Schienenwege)
- Bergbauliche Vorhaben
- Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes
- Forstliche Vorhaben
- Bauplanungsrechtliche Vorhaben
- Leitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher

Darüber hinaus können alle Vorhaben und Maßnahmen, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen und Gewässerbenutzungen innerhalb und außerhalb eines Schutzgebietes relevant sein, sofern sie unter die Projektdefinition des § 10 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a) bis c) BNatSchG fallen.

Sie sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Falle der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z.B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStrG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

#### Pläne können sein:

- Abfallwirtschaftspläne nach § 29 KrW-/AbfG
- Forstliche Rahmenpläne nach § 6ff BWaldG
- Hegepläne nach Landesjagd und -Fischereirecht
- Landschaftspläne (§ 13 ff BNatSchG), naturschutzseitig sind nur verwaltungsbezogene Pläne ausgenommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG)
- Luftfahrtrechtliche Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 LuftVG, die in einem vorgelagerten Verfahren i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG ergehen (§ 15 Abs. 1 UVPG).
- Luftreinhaltepläne (§ 47 BlmSchG), Lärmminderungspläne (§ 47a BlmSchG)
- Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG; Bewirtschaftungspläne nach § 36b WHG

- Agrarstrukturelle Vorplanungen, Wege- und Gewässerpläne sowie ähnliche Pläne aus dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" nach dem Gesetz über diese Gemeinschaftsaufgabe (BT-Dr 14/5900 v. 8.5.2001).
- Rahmenbetriebspläne nach § 52 Abs. 2a BBergG (Haupt-, Sonder-, Abschlussbetriebspläne lassen Projekte zu)
- Raumordnungspläne , Braunkohlepläne als spezielle Regionalpläne (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen)
- Sanierungspläne nach § 13 BBodSchG
- Flächennutzungspläne nach § 5 BauGB
- Bebauungspläne nach § 30 BauGB einschl. vorhabensbezogener B-Pläne nach § 12 BauGB
- Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ggf. je nach Landesrecht und Landespraxis auch Raumordnungsverfahren

Mustergliederung für die Ausnahmeprüfung

#### Mustergliederung für die Ausnahmeprüfung

#### 1 Anlass

#### 2 Alternativenprüfung

- 2.1 Bestimmung des Zwecks und des Ziels des Vorhabens
- 2.2 Beurteilung der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000
- 2.2.1 Darstellung und Begründung der Auswahl der untersuchten Alternativen
- 2.2.2 Vergleichende Bewertung der Alternativen aus FFH-Sicht
- 2.3 Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit
- 2.4 Ergebnis der Alternativenprüfung: Begründung der gewählten Lösung

#### 3 Darstellung der zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

- 3.1 Darlegung der zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses
- 3.2 Begründung der gewählten Lösung

#### 4 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

- 4.1 Darstellung von Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele
- 4.2 Beschreibung von Zustand und Ausstattung des für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Bereiches
- 4.3 Beschreibung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sowie der Lage im Netz Natura 2000
- 4.4 Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen
- 4.5 Beschreibung der vorgesehenen Regelungen zur Sicherung der Umsetzung
- 4.6 Regelungen zur Kontrolle

#### 5 Zusammenfassung

#### 6 Literatur und Quellen

Checkliste zur Qualitätskontrolle von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

## Checklisten zur Qualitätskontrolle von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen und Ausnahmeprüfungen

Check	Checkliste FFH-Verträglichkeitsuntersuchung						
Vorhabe	Vorhaben:						
		O	Prüfergebnis			Prüfbemerkungen	
Nr.	Prüfkriterien	Quelle, Unterlage	Anforderungen erfüllt	Anforderungen nicht erfüllt	Anforderungen teilweise erfüllt		
Α	Grundlagen						
A.1	Sind die §§ 34/35 BNatSchG als rechtliche Grundlagen benannt?						
A.2	Ist die relevante Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG berücksichtigt?						
A.3	Sind alle prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete identifiziert und berücksichtigt?						
A.4	Ist das Natura 2000-Gebiet korrekt bezeichnet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet)						
A.5	Ist die offizielle EU-Meldenummer angegeben?						
A.7	Ist jedes Natura 2000-Gebiet eigenständig behandelt worden?						
В	Untersuchungsrahmen						
B.1	Wurde ein Untersuchungsrahmen abgestimmt und ist dieser bei der Erstellung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt?						
B.2	Sind nachträgliche Veränderungen des Untersuchungsrahmens dokumentiert und begründet?						

С	Beschreibung des Vorhabens			
C.1	Ist die Beschreibung der Vorhabensmerkmale und der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren für die Ermittlung und Beurteilung der Beeinträchtigungen hinreichend konkret und detailliert?			
C.2	Wurden die für das Gebiet relevanten Wirkfaktoren ermittelt und erläutert?			
C.3	Enthält die Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse die notwendigen Angaben zur Art, Intensität und Reichweite, Dauer und ggf. zeitlicher Wiederkehr?			
D	Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes	3		
D.1	Umfasst der Untersuchungsraum das gesamte Schutzgebiet und darüber hinaus die relevanten funktionalen Beziehungen?			
D.2	Ist die Abgrenzung des Untersuchungsraumes nachvollziehbar begründet?			
D.3	Enthält die Beschreibung des Untersuchungsraumes die notwendigen Angaben zur Größe und zu den Erhaltungszielen des Schutzgebietes sowie zu Ausdehnung, Erhaltungszustand und Bestandsgrößen der maßgebenden Lebensräume und Arten einschließlich der funktionalen Beziehungen?			
E	Untersuchungsumfang und Datengrundlage			
E.1	Sind die Daten des Standard-Datenbogens berücksichtigt?			
E.2	Sind die vorliegenden Datengrundlagen auf ihre Aktualität, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit geprüft worden?			
E.3	Sind die verwendeten Datenquellen und Informationsgrundlagen nach Herkunft und Alter dokumentiert?			
E.4	Sind fehlende oder unzureichende Daten durch zusätzliche Untersuchungen und Ermittlungen für gebietsrelevante Lebensräume und Arten ergänzt worden?			
E.5	Sind Art, Umfang, Methode und Zeitraum zusätzlicher Untersuchungen und Ermittlungen dargestellt?			

E.6	Sind die zusätzlichen Untersuchungen und Ermittlungen nach geeigneten Methoden, zur rechten Zeit, in ausreichendem Umfang und Detaillierungsgrad durchgeführt worden, um die Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen beurteilen zu können?			
E.7	Sind die spezifischen Empfindlichkeiten der einzelnen Lebensräume und Arten gegenüber den Vorhabenswirkungen beurteilt worden?			
E.8	Sind nicht behebbare Datenlücken aufgezeigt und ihre Relevanz für das Ergebnis der FFH-VP eingeschätzt worden?			
F	Abgrenzung und Beschreibung des detailliert untersuchter	n Bereiches		
F.1	Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereiches			
F.1.1	Sind die spezifischen Empfindlichkeiten der potenziell betrof- fenen Erhaltungsziele sowie die angenommenen Reichweiten der Wirkprozesse bei der Abgrenzung des detailliert unter- suchten Bereiches berücksichtigt?			
F.2	Beschreibung der Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Bestandteile			
F.2.1	Sind die Erhaltungsziele in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde hinreichend konkretisiert und räumlich differenziert worden?			
F.2.2	Sind die für die Erhaltungsziele relevanten Lebensräume, differenziert nach ihrem Status prioritär/nicht prioritär, hinsichtlich ihrer Größe, Ausdehnung, Lage und ihres jeweiligen Erhaltungszustands sowie der ggf. erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen beschrieben?			
F.2.3	Ist die Auswahl der berücksichtigten charakteristischen Arten der Lebensräume nachvollziehbar begründet?			
F.2.4	Sind die berücksichtigten charakteristischen Arten den jeweiligen Lebensraumtypen zugeordnet und hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verbreitung in den Lebensräumen beschrieben?			
F.2.5	Sind die für die Erhaltungsziele relevanten Arten bzw. deren Habitate, bei Arten des Anhangs II der FFH-RL differenziert nach ihrem Status prioritär/nicht prioritär, hinsichtlich ihrer Bestandsgrößen, Bestandsstruktur und -dynamik und ihres			

	jeweiligen Erhaltungszustands sowie der ggf. erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und des Beziehungsgefüges zu anderen Teillebensräumen beschrieben?			
F.2.6	Sind die für den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten im Schutzgebiet darüber hinaus ggf. relevanten sonstigen maßgeblichen Bestandteile bzw. Strukturen und/oder Funktionen auch außerhalb des Gebietes berücksichtigt?			
F.2.7	Sind ggf. von den Fachbehörden festgelegte Entwicklungspotenziale berücksichtigt?			
F.2.8	Sofern Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen waren: Enthält die Beschreibung die notwendigen Angaben zur räumlichen Verteilung der festgelegten Entwicklungspotenzia- le und den ggf. zur Erreichung des Entwicklungszieles not- wendigen Standortbedingungen und Pflegemaßnahmen?			
F.2.9	Sind ggf. von den Fachbehörden festgelegte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt?			
F.2.10	Sofern Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen waren: Enthält die Beschreibung die notwendigen Angaben zu Art, Umfang und Zeitplan für die Umsetzung der festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen?			
F.2.11	Sind ggf. relevante funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten ermittelt und beschrieben worden?			
F.3	Berücksichtigung des Schutzzweckes			
F.3.1	Solange Schutzgebietserklärungen nach § 33 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 BNatSchG (noch) nicht vorliegen: Sind die in bestehenden Schutzgebietsverordnungen festgelegten Schutzziele berücksichtigt, sofern diese den Erhaltungszielen i. S. von § 33 Abs. 2 BNatSchG gerecht werden?			
G	Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen		 	
G.1	Sind die verwendete Methode und die Kriterien zur Bewertung der Beeinträchtigungen nachvollziehbar dargestellt?			
G.2	Sind die verwendeten Kriterien geeignet, Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustands der betroffenen Lebensräume und Arten angemessen zu bewerten?			

G.3	Sind die (ggf. einzelnen) Bewertungsschritte zur Ableitung der Erheblichkeit nachvollziehbar dargestellt?			
G.4	Sind Art, Umfang und Intensität der prognostizierten Beeinträchtigungen und die Wahrscheinlichkeit der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung mit ausreichender Bestimmtheit und Genauigkeit prognostiziert worden?			
G.5	Sind ggf. bestehende Kenntnislücken so weit geschlossen worden, dass eine rechtssichere Prognose zur Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen möglich ist?			
G.6	Sind ggf. bestehende Prognoseunsicherheiten und nicht behebbare Kenntnislücken dargestellt und ihre Relevanz für die Bewertung der Erheblichkeit abgeschätzt worden?			
G.7	Ist bei der Bewertung der Beeinträchtigungen jedes Erhaltungsziel, bei Lebensräumen und Arten der Anhänge I bzw. II der FFH-RL getrennt nach dem Status prioritär/nicht prioritär, eigenständig behandelt?			
G.8	Sind bei der Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebens- räumen Beeinträchtigungen ihrer charakteristischen Arten berücksichtigt worden?			
G.9	Sind Beeinträchtigungen ggf. festgelegter Entwicklungspotenziale berücksichtigt und beschrieben worden?			
G.10	Sind Beeinträchtigungen ggf. festgelegter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt und beschrieben worden?			
G.11	Sind Vorbelastungen identifiziert und berücksichtigt worden?			
G.12	Sind Beeinträchtigungen ggf. bestehender funktionaler Beziehungen berücksichtigt und beschrieben worden?			
G.13	Sind ggf. schutzgebiets- und planungsabschnittsübergreifende Beeinträchtigungen ermittelt und bewertet worden?			
Н	Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung		 	
H.1	Sind im Fall prognostizierter erheblicher Beeinträchtigungen die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen worden?			

H.2	Sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung angemessen konkret und schutzgebietsspezifisch?			
H.3	Ist ihre Durchführbarkeit aus technischer Sicht gesichert?			
H.4	Ist ihre Durchführbarkeit aus rechtlicher und finanzieller Sicht möglich?			
H.5	Sind die Umsetzungszeiträume und -fristen angegeben?			
H.6	Sind die Erläuterungen zur Wirkungsweise der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung schlüssig?			
H.7	Ist die verbleibende Rest-Beeinträchtigung des jeweiligen Erhaltungszieles nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme zur Schadensbegrenzung prognostiziert?			
ı	Einbeziehung von anderen Plänen und Projekten	•		
1.1	Ist geprüft worden, ob andere Pläne / Projekte in Betracht kommen, die im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen können?			
1.2	Sind die zu berücksichtigenden Pläne / Projekte in Abstimmung mit den zuständigen Behörden identifiziert?			
1.3	Ist ggf. die Nicht-Relevanz bestimmter Pläne / Projekte nachvollziehbar begründet?			
1.4	Sind die Projektmerkmale und Wirkprozesse der anderen Pläne / Projekte hinreichend konkret und differenziert dargestellt?			
1.5	Sind die verwendete Methode und die Kriterien zur Bewertung der Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte geeignet und nachvollziehbar dargelegt?			
1.6	Sind Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigungen des jeweiligen Erhaltungszieles durch Kumulationseffekte und die Wahrscheinlichkeit der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung mit ausreichender Bestimmtheit und Genauigkeit prognostiziert worden?			
1.7	Sind ggf. bestehende Kenntnislücken so weit geschlossen worden, dass eine rechtssichere Prognose zur Erheblichkeit der zu erwartenden Kumulationseffekte möglich ist?			

1.8	Sind im Fall prognostizierter erheblicher Beeinträchtigungen die notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen vorgesehen?			
1.9	Entsprechen die Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung den unter den Pkt. H.2 - H.7 beschriebenen Anforderungen?			
1.10	Ist die abschließende Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen / Projekten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Schadensbegrenzung schlüssig?			
J	Formale Anforderungen an die FFH-VU			
J.1	Sind die textlichen Erläuterungen aussagefähig, nachvollziehbar und verständlich?			
J.2	Sind Querverweise auf Abbildungen, Tabellen und ggf. Karten erfolgt und korrekt?			
J.3	Sind aussagefähige Kartenunterlagen beigefügt			
J.4	Sind Literatur- und Quellenverzeichnis enthalten und korrekt?			
J.5	Liegt eine Zusammenfassung der Ergebnisse vor?	İ		

Check	Checkliste Ausnahmeprüfung						
Vorhabe	n:						
		Ouelle,	Prüfergebnis			Prüfbemerkungen	
Nr.	Prüfkriterien	Unterlage	Anforderungen erfüllt	Anforderungen nicht erfüllt	Anforderungen teilweise erfüllt		
A	Alternativenprüfung						
A.1	Sind die Vorhabensziele dargelegt und der Bedarf begründet?						
A.2	Ist die Auswahl der untersuchten Alternativen nachvollziehbar begründet?						
A.3	Sind die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000 vergleichend gegenübergestellt worden?						
A.4	Sind die Unterschiede der einzelnen Alternativen hinsichtlich der Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele eindeutig erkennbar?						
A.5	Ist dargelegt, ob sich durch die Wahl einer Alternative erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten vermeiden bzw. verringern lassen?						
A.6	Sind die Zumutbarkeitserwägungen plausibel dargelegt und am Gewicht der betroffenen gemeinschaftlichen Schutzgüter gemessen?						
A.7	Ist die Begründung für die Wahl der Vorzugslösung nachvoll- ziehbar und belastbar? Ist plausibel dargelegt, dass die ge- wählte Lösung speziell aus dem Blickwinkel des Schutzge- bietssystems Natura 2000 von allen tatsächlich möglichen Lösungen unter Berücksichtigung der Eignung und Zumut- barkeit die günstigste ist?						
A.8	Sofern aus Sicht des Vorhabensträgers keine zumutbare Alternative vorhanden ist: Ist diese Schlussfolgerung plausibel begründet?						

Check	Checkliste Ausnahmeprüfung						
Vorhabe	n:						
		Ouelle,	Prüfergebnis	1		Prüfbemerkungen	
Nr.	Prüfkriterien	Unterlage	Anforderungen erfüllt	Anforderungen nicht erfüllt	Anforderungen teilweise erfüllt		
В	Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öff	entlichen Interes	ses				
B.1	Sind die betroffenen Lebensräume und Arten, getrennt nach dem Status prioritär/ nicht prioritär, dargestellt?						
B.2	Sind die Gründe des öffentlichen Interesses, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, dargelegt?						
B.3	Sind die dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gesamt vorhabensbezogen dargelegt?						
B.4	Ist plausibel begründet, dass die für das Vorhaben sprechenden Gründe zwingend sind und die Bedeutung des betroffenen Gebietes für das Schutzgebietssystem Natura 2000 überwiegen?						
С	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung						
C.1	Sind Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dargelegt?						
C.2	Sind Zustand und Ausstattung des für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Bereiches dargestellt?						
C.3	Sind Art und Umfang der notwendigen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung dargelegt und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt worden?						
C.4	Sind die notwendigen Angaben zur Lage der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung im Netz Natura 2000 enthalten (in einem bestehenden Gebiet, zur Erweiterung eines bestehenden Gebietes, zur Beantragung eines neuen Gebietes)?						
C.5	Ist der Funktionsbezug zwischen beeinträchtigten Lebens- räumen und Arten und den Maßnahmen zur Kohärenzsiche- rung nachgewiesen?						

Chec	kliste Ausnahmeprüfung					
Vorhab	en:					
		Quelle,	Prüfergebnis			Prüfbemerkungen
Nr.	Prüfkriterien	Unterlage	Anforderungen erfüllt	Anforderungen nicht erfüllt	Anforderungen teilweise erfüllt	
	Im Genehmigungsverfahren zusätzlich:					
C.6	Sind die vorgesehenen Regelungen zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung dargelegt?					
C.7	Sind die vorgesehenen Regelungen zur Durchführungs- und Funktionskontrolle dargelegt?					
D	Formale Anforderungen an den Erläuterungstext					
D.1	Sind die textlichen Erläuterungen aussagefähig, nachvoll- ziehbar und verständlich?					
D.2	Sind Querverweise auf Abbildungen, Tabellen und ggf. Karten erfolgt und korrekt?					
D.3	Sind Literatur- und Quellenverzeichnis enthalten und korrekt?					
D.4	Liegt eine Zusammenfassung der Ergebnisse vor?					

Formblatt für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 FFH-RL

# Formblatt für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 FFH-RL

Mitgliedsstaat:		Datum:
Unterrichtung der Europäi gemäß Artikel 6 der Habita (Richtlinie 92/43/EWG)	schen Kommission at-Richtlinie	
Unterlagen übermittelt zur	☐ Information (Artikel 6 Absatz 4 1)	☐ Stellungnahme/ (Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2)
Zuständige einzelstaatliche Beh	örde:	
Anschrift:		
Ansprechpartner:		
Tel., Fax, E-Mail:		

Quelle:

Europäische Kommission / GD Umwelt (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Anhang IV

### 1. Plan bzw. Projekt

Name und Code des betreffenden Natura-2000-	Gebiets:
Das Gebiet ist	
☐ ein besonderes Schutzgebiet (SPA) laut Vogelschutz-Richtlinie	<ul> <li>ein Gebiet von gemeinschaftlicher</li> <li>Bedeutung (SCI) vorgeschlagen</li> <li>gemäß der Habitat-Richtlinie</li> </ul>
□ schließt einen prioritären Lebensraum/eine p	prioritäre Art ein
Zusammenfassung des Plans oder des Projekts,	das dieses Gebiet beeinträchtigt:

### 2. Negative Auswirkungen

Zusammenfas	sende Einschätzung der negativen Auswirkungen auf das Gebiet:
Anmerkung:	Diese Zusammenfassung sollte sich auf die erwarteten Beeinträchtigungen der Le-
1 mmorkung.	bensräume und Arten konzentrieren, für die das Gebiet für Natura 2000 vorgeschlagen wurde, die entsprechenden Karten enthalten und die bereits beschlossenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen beschreiben.

### 3. Alternativlösungen

Zusammenfassung der vom Mitgliedsstaat untersuchten Alternativlösungen:
Gründe, aus denen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu dem Schluss gekommen sind, dass es keine Alternativlösungen gibt:

### 4. Zwingende Gründe

Begründung, warum dieser Plan / dieses Projekt dennoch durchgeführt werden darf:
□ zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (wenn kein prioritärer Lebensraum / keine prioritäre Art vorhanden ist)
☐ Gesundheit des Menschen
□ öffentliche Sicherheit
☐ Maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt
□ anderer zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
Kurzbeschreibung des Grundes:

### 5. Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Kohärenzsicherung)

Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen und Terminplan:	